



Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Nr. 3 vom 05. August 2019

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Ansprechpartnerin: Lisa Deutzmann, Tel. 406-8876.

Es wird gebeten, die in dieser Ausgabe als "nö" - nichtöffentlich - bezeichneten Informationen vertraulich zu behandeln. In diesem Zusammenhang wird auf die Verschwiegenheitspflicht der Ratsmitglieder, der bürgerschaftlichen Ausschussmitglieder und der Mitglieder der Bezirksvertretungen gemäß der §§ 43 Abs. 2 und 30 GO NRW hingewiesen.

Inhalt

Anfragen (ö)

Analyse der Parksituation rund um das Hochhaus Gustav-Heinemann-Straße 35-40	89
Entsorgung des Aushubs der Altlast Dhünnaue auf der Deponie Bürrig der Firma Currenta	90
Existenzsichernde Leistungen für Menschen mit Behinderung	93
Frauenhaus-Plätze in Leverkusen	94
Grundwasserbelastung Altlast Dhünnaue	97
Wohnungsmarkt in Leverkusen	98
Dauer der Sozialbindung beim Sozialen Wohnungsbau	103
Ausleihvorgänge im Zusammenhang mit dem Fahrradverleihsystem	105
Straßenausbaubeiträge	106
Schließung des Edeka-Marktes in Manfort	107
Straßenbaubeiträge Burgweg	108
JOB Service Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH (JSL)	109
Sachstand Bahnhofsgebäude Leverkusen-Mitte und -Opladen	112
Nahversorgungszentren	115
Hochdruck-Gaspipeline der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft (NETG)	116

Öffnung des Fußweges entlang der Dhünn zwischen Kreisverkehr Odenthaler Straße und Dhünnbrücke	122
Reinigung des hellen Betonpflasters in der Fußgängerzone Opladen	125
Mitteilungen (ö)	
Umbenennung der Partnerstadt Nazareth-Illit	127
Ausreichende Mittelbereitstellung durch Bund/Land zur Erfüllung Kommunaler Aufgaben	127
Resolution des Rates der Stadt Leverkusen "Für den Erhalt der Stichwahl - kein Sonderweg für NRW!"	128
1. Klageverfahren des Herrn Erhard T. Schoofs u.a. gegen das Land Nordrhein-Westfalen, beigeladen Stadt Leverkusen, betr. Kommunalaufsichtsrecht (Bescheid der Bezirksregierung Köln an die Stadt Leverkusen über die Genehmigung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 im Haushaltsjahr 2019), Az.: 4 K 3785/19	
2. Klageverfahren der Fraktion BÜRGERLISTE Leverkusen gegen den Rat der Stadt Leverkusen betr. Kommunalverfassungsrecht (Beschluss des Rates über die Haushaltssatzung 2019), Az.: 4 K 3777/19	128
Überarbeitung des Regionalplanes Köln – Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)	129
Korruptionsbeauftragte	130
Luftreinhalteplan Leverkusen	130
Resolution des Rates der Stadt Leverkusen gegen den Bau einer bewirtschafteten Rastanlage (PWC-Anlage) an der A1 in Leverkusen	131
Bericht des Dezernenten, Herrn Beigeordneten Lünenbach, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Senioren am 20.05.2019	132
Politische Aktionsstände auf Wochenmärkten	132
PWC-Rastanlage an der A1 in Leverkusen	133
Bericht der Dezernentin, Frau Beigeordnete Deppe, aus ihrem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Planen am 20.05.2019	134
Bericht des Dezernenten, Herrn Beigeordneten Adomat, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses am 24.01.2019	135
Informationsveranstaltung Ausbau A3	136
Leverkusener Wohnungsmarktbericht 2018/2019 – Fakten und Trends zum Wohnungsmarkt	137

Optimierung der Bürgerinformation bei Bauvorhaben mit öffentlicher Beteiligung	137
Steuerung der Ansiedlung von Hotels auf dem Stadtgebiet der Stadt Leverkusen mittels einer gesamtstädtischen Hotelmarktstudie	139
Sachstandsbericht RadPendlerRouten im Rechtsrheinischen	140
Sachstand Förderanträge zum Stadterneuerungsprogramm (STEP) 2019 und den Investitionspakt Soziale Integration im Quartier NRW 2019	140
Gewerbegebiete der Stadt Monheim am Rhein - Stellungnahmen der Stadt Leverkusen zu den Bebauungsplanverfahren 59M „Nordwestlich Alfred-Nobel-Straße“ und 127M „Creative Campus“ sowie mögliche und angedachte Erweiterungen des Gewerbe- und Industriestandortes	144
Öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP) Neue Hauptfeuer- und Rettungswache Leverkusen - Sachstand zur Übernahme des Gebäudes	147
Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes; überarbeitete Fassung 2018; Aktualisierung der Sanierungsabschnitte und Wiederaufnahme der Schleswig-Holstein-Siedlung	148
Sachstand zum Neubau des ZOB Wiesdorf	150
Sicherheitskonzept für Bauarbeiten auf der Deponie	153
Beschilderung Parkplatz gegenüber der GGS Am Friedenspark	155
Sanierung der Allee in der Hebbelstraße - Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches	156
Erneuerung der Hermann-König-Straße - Eigentümer-/Anwohnerbeteiligung	157
Sanierung der Baumstandorte in der Friedensstraße Beschluss der Bezirksvertretung I vom 03.06.2019 zur Vorlage Nr. 2019/2853 - Einwände aus dem Kreis der Anwohner	157
Änderung der bauzeitlichen Verkehrsregelung am Busbahnhof Opladen	159
Falschparken Herzogstraße	160
Sachstand Kronleuchter Fußgängerzone Opladen	160
Dringliche Fällung einer Kastanie (Naturdenkmal 2.3.-3.) an der Kastanienallee	161
Leerung der Mülleimer „Spielplatz Saarstraße“	162
Beschlusskontrollen (ö)	
Leverkusen 2020 - Gerechte Teilhabe in Leverkusen	163
Krankenversicherten-Chipkarte für Asylbewerber	164
Schienenpersonennahverkehrsanbindung von Opladen nach Düsseldorf	166

Machbarkeitsstudie Ausbaumaßnahme S 1	166
Musikschule Leverkusen - Musikschulangebote in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder	166
Schülersitzungen der Bezirksvertretungen	167
Klimatisierung bei Neuanschaffung von Bussen der Wupsi	168
Quartiershausmeister für Leverkusener Stadtteile	169
Internet-Kinderrathaus für die Stadt Leverkusen	169
Förderung "Junges Wohnen"	171
Visualisierung Ausbau A3	172
Bessere Beleuchtung und mehr Sicherheit auf dem Parkplatz Weichselstraße Haus Nr. 15	173
Zusätzliche P+R-Flächen am S-Bahnhof Rheindorf	173
Verkehrssituation Wupperstraße/Deichtorstraße in Rheindorf	173
Straßenreinigung der Solinger Straße, Elbe- und Masurenstraße	174
Instandsetzung der Fuß- und Radwegbrücke Freiheitstraße über den Europaring (B8)	176
Verkehrsberuhigende Maßnahmen auf dem Gelände der nbso	176
Verkehrszählungen in Steinbüchel	177
Toripolliisi (dt. Marktpolizist) Oulu als "Ampelmännchen" an der Oulustraße in Schlebusch	178
Mitteilungen (nö)	
Sachstandsbericht zum Neubau des ZOB Opladen - Auftragsvergabe Überdachungsbauwerke	179
Besetzung der Schulleitungsstelle am Lise-Meitner-Gymnasium	179
Nutzung der Stadthalle Hitdorf durch den Dachverband der Hitdorfer Vereine - Betriebsergebnis 2018	180



Anfragen (ö)

Anfrage der SPD-Fraktion vom 22.05.2018

Analyse der Parksituation rund um das Hochhaus Gustav-Heinemann-Straße 35-40

Der Manforter Kirmesplatz wird seit Jahren lediglich als Parkplatz genutzt. Märkte, Kirmes oder andere Veranstaltungen finden nicht mehr statt. Bevor man städtebauliche Überlegungen anstellen kann, wie man diesen zentralen Manforter Platz (zumindest in Teilen) aufwerten kann, sollte zunächst ermittelt werden, ob bzw. wie viele Parkplätze am besagten Standort tatsächlich von Nöten sind. Oft ist der Parkplatz nämlich nur sporadisch gefüllt.

Die Verwaltung möge daher ermitteln:

1.

Welcher Parkdruck besteht momentan rund um den Wohnkomplex Gustav-Heinemann-Str. 32-40? Zu untersuchen sind neben dem Kirmesplatz das Parkdeck und Parkhaus auf der Nordseite des Komplexes.

2.

Mit der Untersuchung soll ermittelt werden, wie viele Parkplätze auf dem Kirmesplatz dauerhaft benötigt werden. Anschließend ist die Frage zu beantworten, welche Flächen man anderen Nutzungen zur Verfügung stellen könnte?

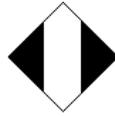
Stellungnahme:

In der Zeit vom 21.09. bis einschließlich 10.10.2018 wurde mindestens einmal täglich der öffentliche Parkplatz, welcher über die Scharnhorststraße zu erreichen ist, kontrolliert. Der oben genannte Parkplatz verfügt über 35 Stellplätze, von denen einer als Schwerbehindertenparkplatz ausgewiesen ist. Bei insgesamt 20 Kontrollen konnten durchschnittlich 21 belegte Parkplätze festgestellt werden, wobei zu unterschiedlichen Zeiten (überwiegend morgens) eine Auslastung von bis zu 29 Parkplätzen festzustellen war.

Der Parkplatz wird zunehmend von Pendlern genutzt, die am Bahnhof in Schlebusch keine adäquaten Parkmöglichkeiten finden können. Sollten sich diese Fahrzeuge zukünftig in den umliegenden Straßen verteilen, würde es aufgrund des vorherrschenden Parkdrucks zu einer Vielzahl von Bürgerbeschwerden kommen.

Der Parkplatz befindet sich zudem in der Nähe einer Kirche. Die Besucher nutzen den Parkplatz ebenfalls.

Aufgrund des hohen Parkdrucks rund um den Bahnhof Schlebusch wird eine Aufgabe des Parkplatzes seitens der Verkehrsüberwachung als negativ gesehen. Die Auslastung des Parkdecks sowie des Parkhauses kann seitens der Verkehrsüberwachung nicht ermittelt werden, da sich diese in Privatbesitz befinden. Die Außendienstkräfte der Verkehrsüberwachung haben auf privaten Flächen keine rechtliche Handhabe, Kontrol-



len durchzuführen. Hierzu müsste sich gegebenenfalls mit dem Betreiber des Parkhauses/Parkdecks in Verbindung gesetzt werden, da davon auszugehen ist, dass die Parkflächen dort unter anderem vermietet werden. Eine Einschätzung hierzu kann daher nicht abgegeben werden.

Anfrage der Gruppe DIE LINKE.LEV vom 28.12.2018

Entsorgung des Aushubs der Altlast Dhünnaue auf der Deponie Bürrig der Firma Currenta

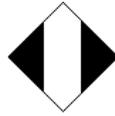
In den letzten Wochen war in den örtlichen Medien zu lesen, dass die Firma Bayer beabsichtigt, ihren Anteil von 60% an der Firma Currenta zu verkaufen. Aus dem geplanten Inhaberwechsel ergeben sich einige Fragen, um deren Beantwortung wir bitten.

Currenta ist auch der Betreiber der Deponie Bürrig, der Aushub aus dem Eingriff in die Altlast (Autobahnausbau A1) soll auf der Deponie Bürrig entsorgt werden. Viele Bürger sind weiterhin direkte Nachbarn der Deponie oder des Entsorgungsparks. Sie sind sehr daran interessiert, zu erfahren, wie man sich die Zukunft und somit die Sicherheit des Entsorgungsbetriebes vorstellt.

Staaßen.NRW hat folgendes Entsorgungsziel: „Aufgrund der generell bei der Erprobung von Haufwerken nicht gänzlich auszuschließenden Ungenauigkeiten bei der Erfassung der chemischen Zusammensetzung und den damit verbundenen Unschärfen bei der Zuordnung der Abfälle zu gefährlichem oder nicht gefährlichem Abfall beabsichtigt der Bauherr, den deponierbaren Aushub insgesamt auf eine Deponie der Klasse III zu verbringen und den überwiegenden Anteil des Abfalls ohne Behandlung zu deponieren.“

Nur „Schadstoffkonzentrationen, die das für eine Deponierung zulässige Maß überschreiten, sollen verbrannt werden.“ Damit dies so gut wie gar nicht vorkommt, und da man frühzeitig erkannt hat, dass die zugelassenen Werte der Deponie Bürrig Stufe III Deponieverordnung (DepV) nicht ausreichen werden, hat man beim Betreiber der Deponie rechtzeitig vorgesorgt: „Die Belastungen der Abfälle werden nur zum Teil durch die Zuordnungskriterien der DepV erfasst. Zutreffend ist dies z. B. für Chrom (VI) als einer der Leitparameter der Abfälle. Viele organische Substanzen werden jedoch weder von der DepV noch den konkretisierenden Regelungen für NRW erfasst. Für die Zuweisung der Abfälle zu einer oder mehreren Entsorgungsanlagen ist daher eine Einzelfallzulassung der Genehmigungsbehörde für die betreffenden Anlagen erforderlich.“

Anträge auf Einzelfallzulassungen wurden rechtzeitig im Vorfeld vom Betreiber der Deponie Bürrig „der Firma Currenta“, bei der Genehmigungsbehörde, der Bezirksregierung Köln beantragt und genehmigt. Die „Einzelfallgenehmigungen“, die z.T. eine Schadstoffkonzentration zulassen, die das drei bis vierfache der Zuordnungskriterien der DepV III aufweist, haben zur Folge, dass - nach den Ergebnissen der Mischproben - fast der gesamte Aushub - wie geplant - auf die Deponie Bürrig „umgelagert“ werden darf.



Wir stellen folgende Fragen:

1.
Hält die vorgesehene Entsorgung, den überwiegenden Anteil des Abfalls ohne Behandlung auf der Deponie Bürrig deponieren zu wollen, die Regeln des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ein?

2.
Wie hoch ist der genehmigte Abfallschlüssel der Bezirksregierung Köln für die Deponie Bürrig, der über die Deponiestufe III hinaus genehmigt wurde?

Wir bitten um folgende Angaben:

- Benennung des chemischen Stoffes,
- Grenzwert (gefährlicher Abfall),
- Grenzwert der DepV Stufe III,
- zugelassener Grenzwert des Stoffes für die Deponie Bürrig.

3.
Ist es üblich, dass genehmigte Ablagerungswerte der DepV III mittels eine Einzelfallgenehmigung den gefundenen Werten angeglichen werden, um eine oberirdische Deponierung zu ermöglichen?

4.
Welches Gesetz/welche Sondergenehmigung der Bezirksregierung Köln erlaubt, dass der z.T. in hohen Konzentrationen (z.B. 10.000 mg/kg) auftretende Bodenaushub, der mit „nicht eindeutig definierbaren unbekanntem Schadstoffen“ belastet ist, auf der Deponie Bürrig deponiert werden darf? Man hat keinerlei Informationen (höchstens Vermutungen!) über deren Toxizität.

5.
Welchen Nutzen hat überhaupt eine Deponieverordnung, wenn es Ausnahmegenehmigungen nicht nur für wenige Ausnahmefälle gibt?

6.
Entsprechen alle Ausnahmegenehmigungen europäischem Recht?

7.
Gehört die Deponie Bürrig zum „Gesamtpaket Currenta“, für das zurzeit ein Käufer gesucht wird?

8.
Rechtlicher Unterschied Werksdeponie – staatlich geführte Deponie?

9.
Gibt es Möglichkeiten für die Stadt Leverkusen, auf den Verkauf Einfluss zu nehmen?

10.
Inwieweit geht bei einem Verkauf die Verantwortung für die Nachsorge auf den Käufer mit allen Rechten und Pflichten über?



11.

Wie gedenkt man die Nachsorgeverpflichtung zu regeln, um die Bürger dieser Stadt – auch bei einer Insolvenz des Neuinvestors – schützen zu können?

12.

Wie hoch sind die Rücklagen, die für die Deponie Bürrig bisher gebildet wurden?

13.

Wie hoch ist der derzeitige Befüllungsstand (Millionen m³) der Deponie Bürrig? Welches Restvolumen (Millionen m³) steht noch zur Verfügung?

14.

Gibt es einen gesetzlichen/empfohlenen Mindestabstand Wohnbevölkerung – Deponie Stufe III?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) werden eingehalten.

Zu 2., 3., 4., 8., 11., 13., und 14.:

Die Stadt Leverkusen ist für die Deponie Bürrig nicht zuständig. Es wird auf die Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Obere Abfallwirtschaftsbehörde verwiesen.

Zu 5.:

Die technischen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Deponien sind in der bundesweiten Deponieverordnung vom 27.04.2009 geregelt, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27.09.2017 geändert wurde. Mit der Deponieverordnung werden auch europaweite Vorgaben, wie die EG-Deponierichtlinie (1999/31/EG), die EU-Quecksilber-Richtlinie und die EU-Industrieemissionsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Die Stadt Leverkusen ist als Teil der Exekutive verpflichtet, die Bundesgesetze anzuwenden. Für Fragen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit eines Gesetzes ist der jeweilige Gesetzgeber zuständig.

Zu 6.:

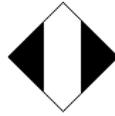
Dies kann seitens der Stadt Leverkusen nicht beantwortet werden, da die Ausnahmegenehmigungen nicht vorliegen. Insofern wird an die für die Deponie Bürrig zuständige Aufsichtsbehörde Bezirksregierung Köln verwiesen.

Zu 7.:

Der Umfang der zur Veräußerung angebotenen Flächen ist der Stadt Leverkusen nicht bekannt.

Zu 9.:

Die Deponie Bürrig steht nicht im Eigentum der Stadt Leverkusen. Die Eigentümerin kann im Rahmen von Recht und Gesetz ihr Eigentum veräußern.



Zu 10.:

Dies ist Teil der vertraglichen Regelungen, welche der Stadt Leverkusen nicht bekannt sind.

Zu 12.:

Eine gemeindliche Rückstellung für die Beseitigung von Altlasten ist gemäß § 36 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) zu bilden, wenn die Gemeinde verpflichtet ist, bestimmte vorhandene Altlasten zu beseitigen beziehungsweise zu sanieren. Derartige gemeindliche Verpflichtungen können bei Grundstücken der Gemeinde oder auch für Grundstücke Dritter bestehen, wenn eine behördliche Verpflichtung zur Beseitigung der Altlasten durch die Gemeinde vorliegt.

Eine Rekultivierungs- oder Nachsorgerückstellung für die Deponie Bürrig gemäß § 36 Abs. 2 GemHVO wurde durch den Fachbereich Umwelt nicht passiviert, da dieser nicht für die Überwachung zuständig ist. Aufgrund der mangelnden Zuständigkeit erfolgt auch zukünftig keine Bildung von Rückstellungen durch den Fachbereich Umwelt.

Finanzen, Recht und Ordnung sowie Umwelt in Verbindung mit der Koordinierungsstelle Autobahnausbau

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.01.2019

Existenzsichernde Leistungen für Menschen mit Behinderung

Ab dem 01.01.2020 gehen die so genannten existenzsichernden Leistungen für Menschen mit Behinderungen, die in stationären Wohnangeboten leben, in die Zuständigkeit der örtlichen Träger über. Die Leistungsberechtigten müssen vor Ort rechtzeitig einen Antrag auf Grundsicherung stellen, damit die Kosten der Unterkunft ab dem 01.01.2020 durch den Grundsicherungsträger gedeckt werden können.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen über z.d.A.: Rat:

1.

Ist in der Verwaltung bekannt, wie viele Menschen zur Zeit in Leverkusen in stationären Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe leben und voraussichtlich einen Antrag auf Grundsicherung stellen werden?

2.

Ist die Verwaltung auf die Bearbeitung der zusätzlichen Anträge in 2019 personell vorbereitet?

3.

Als angemessen gelten die Kosten der Unterkunft, wenn sie die durchschnittliche Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Sozialhilfeträgers nicht oder unter bestimmten Voraussetzungen um nicht mehr als 25%



übersteigen (§ 42 a, Abs. 5-7 SGB XII ab 01.01.2020). Gibt es ein schlüssiges Konzept zur Feststellung der Vergleichsmiete und wenn ja, wie hoch ist dieser Betrag?

4.

Beabsichtigt die Verwaltung, Menschen mit Behinderung, Wohnheim-Leitungen oder gesetzliche Betreuer*innen der betroffenen Menschen mit Behinderung aktiv über die geänderte Gesetzeslage und die erforderliche Antragstellung zu informieren?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Nach den der Stadt Leverkusen aktuell vorliegenden Zahlen des Landschaftsverbandes Rheinland handelt es sich um ca. 350 Personen, die ab dem 01.01.2020 existenzsichernde Leistungen der Grundsicherung erhalten werden.

Zu 2.:

Zum jetzigen Zeitpunkt ist der Fachbereich Soziales personell auf die Bearbeitung der oben genannten Fälle nicht vorbereitet. Aktuell befindet sich der Fachbereich Soziales in Gesprächen mit dem Fachbereich Personal und Organisation mit dem Ziel, rechtzeitig entsprechendes Personal zu erhalten, um somit eine zügige Bearbeitung der Anträge sicherzustellen.

Zu 3.:

Grundlage der Ermittlung der gültigen Angemessenheitsgrenzen in Bezug auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung ist der örtliche Mietspiegel. Dieser liegt als sogenannter „qualifizierter Mietspiegel“ vor, der in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung als Basis zur Berechnung von Angemessenheitsgrenzen gefordert und anerkannt wird. Ein schlüssiges Konzept ist aus Sicht des Fachbereich Soziales – auch bedingt durch die Erfahrungen in sozialgerichtlichen Streitfällen – nicht erforderlich.

Zu 4.:

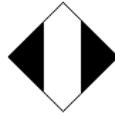
Der Fachbereich Soziales wird frühzeitig (voraussichtlich im 3. Quartal 2019) alle Akteure (Einrichtungen, Betreuer, etc.) zu einer Informationsveranstaltung einladen. Auch eine schriftliche Information der betroffenen Menschen ist geplant.

Soziales

Anfrage der Gruppe DIE LINKE.LEV vom 05.02.2019

Frauenhaus-Plätze in Leverkusen

Im Jahr 2017 wurden in Deutschland fast 140.000 Fälle von Gewalt in der Partnerschaft angezeigt. Die Dunkelziffer ist jedoch wesentlich höher. Es wird davon ausgegangen, dass jede vierte Frau in Deutschland von Gewalt in der Beziehung betroffen ist. Zuflucht finden von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder in Frauenhäusern, allerdings nur dann, wenn auch genügend Kapazitäten vorhanden sind.



Das Land NRW verfügt laut einer Pressemitteilung der Koordinierungsstelle der LAG Autonomer Frauenhäuser NRW e.V. zurzeit über 571 landesgeförderte Frauenplätze statt der von der BRD ratifizierten Istanbul-Konvention vorgesehenen 1.790 Plätze in NRW. Im Jahr 2016 mussten landesweit 5.888 Aufnahmegesuche abgelehnt werden. Welche Folgen dies für die schutzsuchenden Frauen und ihre Kinder hatte, kann man sich vorstellen.

Wir stellen daher vor diesem Hintergrund folgende Fragen an die Verwaltung:

1.
Wie viele Frauenhaus-Plätze gibt es in Leverkusen?
2.
Wie viele barrierefreie Plätze stehen für Frauen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen zur Verfügung?
3.
Wie vielen Aufnahmeanfragen konnte - mit welcher Begründung - in den Jahren 2017 und 2018 nicht entsprochen werden?
4.
Welche speziellen Kontakte zum Jobcenter Leverkusen sind vorgesehen um eine Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen um eine schnelle und problemlose Beantragung und Bewilligung von Leistungen zu gewährleisten?
5.
Welche Schutzräume stehen für von Gewalt betroffenen Frauen offen, die die Unterkunft nicht bezahlen können bzw. kein Anrecht auf Leistungen nach Hartz IV haben (z. B. Frauen mit prekärem Aufenthaltsstatus, neu zugezogenen EU-Bürgerinnen)?
6.
Wird eine Kapazitätserweiterung des Frauenhauses in Leverkusen erwogen? Welcher Rahmen ist geplant?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Das Frauenhaus in Leverkusen verfügt über 8 Plätze für von Gewalt betroffene Frauen mit bis zu 10 Kindern.

Zu 2.:

Leider gibt es im Frauenhaus Leverkusen keine barrierefreien Plätze für Frauen mit Behinderung/Beeinträchtigung.

Aufgrund der derzeit gegebenen räumlichen Bedingungen ließe (ohne grundlegende bauliche Veränderungen) sich ein solcher Platz nicht einrichten, obwohl ein Bedarf besteht.



Zu 3.:

2017 mussten aufgrund von fehlenden Plätzen 162 Anfragen abgelehnt werden. 2018 waren es 159 Anfragen. Aufnahmeanfragen, denen das Frauenhaus Leverkusen aus anderen Gründen nicht entsprechen konnte (z. B. Frauen, die aus anderen Gründen als aus Gewalterfahrung eine Unterkunft suchen), sind in diesen Zahlen nicht berücksichtigt.

Zu 4.:

Sämtliche Frauenhausfälle werden von der Gruppe 611 des Jobcenters Arbeit und Grundsicherung Leverkusen (Jobcenter AGL) bearbeitet. Diese Gruppe ist zuständig für Leistungsempfänger*innen über 50 – Frauenhausbewohnerinnen wurden dieser Gruppe zusätzlich zugewiesen, da am Standort Schusterinsel etwas kürzere Wartezeiten zu erwarten sind. Seit 2018 werden Frauenhausbewohnerinnen diesem Standort zugeteilt. Zu Schwierigkeiten bei der Annahme bzw. Bearbeitung der Anträge kommt es immer wieder, aufgrund nicht vollständiger Unterlagen – betroffene Frauen müssen mitunter fliehen, ohne alle persönlichen Unterlagen mitnehmen zu können. Eine spezielle Sachbearbeiterin, welche alle Frauenhausfälle bearbeitet, gibt es nicht.

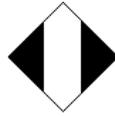
Zu 5.:

Für betroffene Frauen und ihre Kinder, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, aber leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, wird der Tagessatz des Frauenhauses über den Fachbereich Soziales bezahlt. Dies betrifft Frauen mit Aufenthaltsgestattung, Duldung, vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen, sowie Ausländerinnen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, Abs. 4b oder Abs. 5 Aufenthaltsgesetz.

Neu zugezogene hilfebedürftige EU-Bürgerinnen, die noch nie in Deutschland gearbeitet haben und auch keine bleibeberechtigten Angehörigen im Bundesgebiet haben, sind in der Regel von Sozialleistungen und damit von einer Finanzierung des Frauenhausplatzes ausgeschlossen. Bisweilen ist der einzige bleibeberechtigte Angehörige der gewalttätige Ehemann – eine Trennung wird dann mit der Aussicht, keinen Anspruch mehr auf Sozialleistungen bzw. einen Frauenhausplatz zu haben doppelt erschwert. Der Frauenhausplatz kann in diesen Fällen nur finanziert werden, wenn die betroffene Frau arbeitet. Häufig ist dies durch entsprechende Umstände jedoch nicht möglich, z. B. wenn sie kleine Kinder hat. Oft scheitert die Arbeitsplatzsuche auch an den mangelnden Deutschkenntnissen. Dieser Weg ist für eine von Gewalt betroffene Frau meist nicht zumutbar.

Für Frauen ohne Aufenthaltstitel oder ähnliche Bescheinigung gibt es keine geregelte Finanzierungsmöglichkeit. Das Frauenhaus versucht dann, den Aufenthalt der Betroffenen im Frauenhaus für vier Wochen über Spenden zu finanzieren.

Die aktuelle Tagessatzfinanzierung bedeutet für das Frauenhaus, die Kosten auf Frauen und Kinder umzulegen. Dies kann dann dazu führen, dass eine berufstätige Frau ihren Frauenhausplatz selbst bezahlen muss oder ihr Ersparnis einsetzen muss. Kann sie dies nicht leisten, so würde dies zur Folge haben, dass sie durch den Frauenhausaufenthalt auf Sozialhilfe angewiesen ist. Für viele der betroffenen Frauen ist dies nicht vorstellbar und hindert sie daran, diese Hilfe in Anspruch zu nehmen.



Zu 6.:

Aufgrund der zuvor genannten Fallzahlen werden auch in Leverkusen weitere Plätze benötigt, jedoch gibt es aktuell keine Planung hierzu. Optimal wäre eine Platzerhöhung um 2 bis 4 Familienplätze.

Frauenbüro

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 07.03.2019

Grundwasserbelastung Altlast Dhünnaue

Im Umfeld der Altlast Dhünnaue finden nach unserem Wissen regelmäßig Grundwasseruntersuchungen statt. Im Zusammenhang mit dem Bau der Autobahnbrücke haben wir folgende Fragen und bitten um Beantwortung:

1.

Sind aufgrund des durch den Autobahnausbau bedingten Eingriffs in die Altlast erhöhte Freisetzungen von Schadstoffen ins Grundwasser feststellbar? Wenn ja, in welchem Umfang und bei welchen Stoffen?

2.

Wer führt die Untersuchungen durch?

3.

Wie häufig wird das Grundwasser untersucht?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Im Rheinvorland werden in den Quartalsberichten erhöhte Chlorbenzol- und Chromgehalte festgestellt. Bei Chrom werden Werte bis zu 0,047 mg/l (Geringfügigkeits-schwellenwert (GFS=0,007 mg/l) gemäß der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)) ermittelt. Chlorbenzolverte bis zu 5 µg/l werden festgestellt. Der GFS liegt hier bei 1 µg/l. Laut dem Geotechnischen Büro Prof. Dr. – Ing. H. Düllmann GmbH lässt sich bei den Überschreitungen kein Zusammenhang mit den Bautätigkeiten von Straßen.NRW ableiten.

Auffällig sind diese Parameter schon in den Überwachungsberichten zur Altablagerung Dhünnaue vor Beginn des Autobahnausbaus. Dem Gutachter (Simultec AG) der Überwachungsberichte zur Altablagerung Dhünnaue zufolge stammen die Chlorbenzole aus der Altablagerung, bevor die Dichtungswand errichtet wurde. Aktuell treten laut dem Gutachter keine Chlorbenzole aus der Altablagerung aus. Die lokal engbegrenzte Chromkonzentration sieht der Gutachter nicht in Verbindung mit der Altablagerung.



Zu 2.:

Die Currenta GmbH & Co. OHG führt die Probenahmen und die Analysen durch. Anschließend fertigt das Geotechnische Büro Prof. Dr. – Ing. H. Düllmann GmbH einen Untersuchungsbericht je Quartal an.

Zu 3.:

Es erfolgen monatliche Untersuchungen.

Umwelt in Verbindung mit der Koordinierungsstelle Autobahnausbau

Anfrage der Gruppe DIE LINKE.LEV vom 19.03.2019

Wohnungsmarkt in Leverkusen

In den meisten Großstädten Deutschlands ist Wohnraum knapp. Mieten werden für Bestandsmieter*innen und Wohnungssuchende immer unerschwinglicher. Weil sowohl Leverkusen, als auch viele Städte in unserer Region die Definition als „Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt“ erfüllen, gilt auch hier die 2015 eingeführte gesetzliche „Mietpreisbremse“, deren Novellierung zum 01.01.2019 in Kraft getreten ist.

Wie auch von der ersten Fassung dieser gesetzlichen Regelung, erwarten wir von der novellierten Fassung ebenfalls keine umfängliche Verbesserung für Mieter*innen und Wohnungssuchende. Das Gegenteil steht weiterhin zu befürchten. Unter anderem durch energetische Sanierungen ohne Rücksprache mit den Mieter*innen werden die Mieten drastisch nach oben getrieben. Besonders betroffen davon sind Menschen, die auf günstigen Wohnraum angewiesen sind. Deren ehemals öffentlich geförderte Wohnungen, denen aufgrund teils jahrzehntelangem Sanierungsstopp nun die Miete um mehrere hundert Euro monatlich erhöht werden soll, werden für sie unbezahlbar. Auf diese Weise werden ganze Nachbarschaften zerrissen. Menschen werden de facto aus ihren Wohnungen vertrieben, um Platz für ökonomisch Bessergestellte zu machen. Andere Wohnungen hingegen bleiben monatelang leerstehend, und werden trotzdem nicht auf dem Wohnungsmarkt angeboten. Auf diese Weise wird das Problem weiter künstlich verschärft, und die Mieten steigen weiter. Dies ist nur ein Teil der Auswirkungen eines strukturellen Problems, welches allgemein als „Gentrifikation“ umschrieben wird.

In Bezug auf diesen Sachverhalt haben wir folgende Fragen:

1.

Wieviel Leerstand (insbesondere Mietwohnungen) gibt es derzeit in Leverkusen? Ist eine Tendenz über die letzten Jahre zu erkennen?

2.

Wie hat sich der (qualifizierte) Mietspiegel in Leverkusen (nach Jahren aufgeschlüsselt) seit Erhebung entwickelt?



3.
Welche privatwirtschaftlichen Wohnungskonzerne sind in Leverkusen tätig? Welche Geschäfte wurden mit diesen seit 2015 seitens der Stadt (bezogen auf Immobilien und Grundstücke) getätigt?
4.
Ist bekannt, wie viele Mietwohnungen in Leverkusen derzeit in Besitz von privaten Wohnungskonzernen sind (nach Konzernen aufgeschlüsselt)?
5.
Gibt es Vorkaufsrechte bei der Veräußerung von städtischen Immobilien und Grundstücken? Wenn ja, welcher Art?

Stellungnahme:

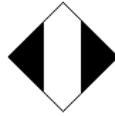
Zu 1.:

Die Fragestellung des Wohnungsleerstandes wird im jährlich erscheinenden Wohnungsmarktbericht thematisiert. Laut Wohnungsmarktbericht 2017 betrug die Wohnungsleerstandsquote am Stichtag 31.12.2016 1,0 %.

Im Jahrbuch 2017 der Statistikstelle ist Wohnungsleerstand wie folgt definiert:

Leerwohnungsbestand

Als leerstehend gilt eine Anlage (Haushalt), die entweder keinem Kunden zugeordnet ist oder als "vom Eigentümer übernommen" gekennzeichnet ist und somit einem Kunden zugeordnet werden kann. Vom Eigentümer übernommene Anlagen sind dann berücksichtigt, wenn der letzte Jahresverbrauch 150 kWh nicht überschritten hat. Bei unterjährigen Abrechnungszeiträumen ist der letzte abgerechnete Verbrauch auf 365 Tage linear umgerechnet. Auch hierbei gilt die Verbrauchsgrenze von 150 kWh. Soweit noch keine Abrechnung erfolgte, ist der bei Vertragsabschluss erwartete Jahresverbrauch entsprechend berücksichtigt.



Auszug aus Tabelle 12/9: Leer stehende Wohnungen nach Dauer 2007 bis 2017			
Jahr (jeweils 31.12.)	Wohnungen insgesamt	leer stehende Wohnungen insgesamt	Leerstandsquote
2007	79.503	1.260	1,6
2008	79.880	1.400	1,8
2009	80.023	1.078	1,3
2010	80.404	1.453	1,8
2011	80.663	1.403	1,7
2012	81.000	1.448	1,8
2013	81.244	1.366	1,7
2014	81.635	1.233	1,5
2015	82.074	831	1,0
2016	82.400	838	1,0
2017	82.881	815	1,0
Quelle: Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (Stromzählerauswertung), Statistikstelle und Fachbereich Bauaufsicht und eigene Berechnung der Leerstandsquote			
Leverkusener Statistik - Jahrbuch 2017			

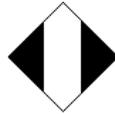
Die Leerstandsquote bewegt sich seit vielen Jahren auf niedrigem Niveau und liegt unterhalb der empfohlenen Fluktuationsreserve, die mindestens bei 2 % liegen sollte. Dies deutet auf einen hohen Nachfragedruck am Wohnungsmarkt und eine hohe Auslastung des Wohnungsbestandes hin.

Zu 2.:

Zur Entwicklung des Mietspiegels für den nicht preisgebundenen Wohnraum in Leverkusen lässt sich eine pauschale Aussage nicht treffen.

So wurde beispielsweise die Tabellenstruktur des Mietspiegels im Zusammenhang mit der Erstellung des Qualifizierten Mietspiegels 2017 grundlegend verändert. Die bis dahin geltenden Baualtersklassen wurden überarbeitet und erweitert. Zudem entfielen die Tabellenfelder der Wohnlagen; nunmehr sind - je nach Wohnlage - gegebenenfalls Zuschläge zu berechnen. Darüber hinaus sehen die Mietspiegel für bestimmte Ausstattungsmerkmale – je nach Vorhandensein – Zu- und Abschläge vor. Auch diesbezüglich ergaben sich im Zusammenhang mit der Erstellung des Mietspiegels 2017 deutliche Änderungen.

Die beigefügte Übersicht kann daher lediglich als Anhalt für die Darstellung der Entwicklung dienen. Bezogen auf die Nettokaltmiete, also ohne Betriebskosten, ist jeweils



der niedrigste und der höchste Mittelwert der verschiedenen Mietspiegeltabellen aufgeführt.

Mietspiegel Leverkusen 2001 bis 2019

- niedrigste bzw. höchste Mittelwerte der Mietspiegeltabellen
(Nettokaltmiete je qm - ohne Betriebskosten)

Mietspiegel vom ...	Nettokaltmiete in Euro je qm		nachrichtlich: Zuschlag Zone III in Euro je qm
	niedrigster Wert	höchster Wert	
01.03.2001	4,66	8,18	x
01.03.2003	4,95	8,00	x
01.05.2005	5,00	8,10	x
01.07.2009	5,00	8,10	x
01.07.2011	5,00	9,45	x
01.09.2013	5,10	9,45	x
01.04.2017	5,38	9,32*	0,38
01.04.2019	5,58	9,66*	0,39

* Tabellenwert einschließlich Wohnlagenzuschlag Zone III

In den Jahren 2001 bis 2013 bezogen sich die niedrigsten Werte auf Tabellenfelder der einfachen und die höchsten Werte auf Tabellenfelder guter Wohnlage.

Quelle: Mietspiegel für den nicht preisgebundenen Wohnraum für das Gebiet der Stadt Leverkusen

Stadt Leverkusen - Statistikstelle

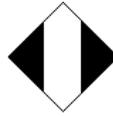
Zu 3.:

Über die Rechtsform der auf dem Leverkusener Stadtgebiet im Immobilienbereich tätigen Unternehmen bestehen keine Informationen. Daher kann die Frage nach in Leverkusen tätigen Wohnungskonzernen nicht abschließend beantwortet werden. Es werden bei der Stadtverwaltung keine Übersichten zu Grundstücksgeschäften mit Wohnungsbauunternehmen innerhalb der Stadt Leverkusen geführt. Grundsätzlich hat die Stadt Leverkusen es häufig mit der Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL), dem Bauverein Bergisches Heim eG, dem Gemeinnützigen Bauverein Opladen eG, privaten Bauträgern (z. B. Petersbau, HKM, Paeschke, Derichs und Konertz, RVI, Wüstenrot, Ris Bau etc.) zu tun. An wen die Bauträger gegebenenfalls weiterveräußern, ist der Stadt nicht bekannt. Zudem ist die Vonovia (als Rechtsnachfolgerin der GAGFAH) Erbbaurechtsnehmerin diverser städtischer Erbpachtgrundstücke.

Zu 4.:

Hierzu liegen keine Daten vor.

In der Publikation „L Leverkusener Wohnungsmarktprofil 2018“ der NRW Bank finden sich nachfolgende Angaben zur Eigentümerstruktur des Mietwohnungsbestandes (Stichtag 09.05.2011)



Wohnungsmarktbeobachtung Nordrhein-Westfalen

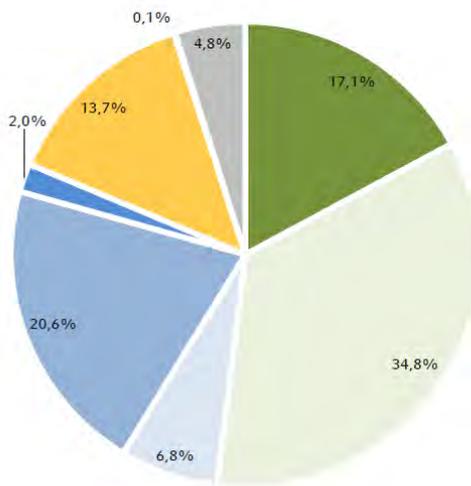
Leverkusen
Wohnungsmarktprofil 2018

Ausgewählte Wohnungsmarktindikatoren

Inhalt	
Einführung	
Übersichtstabelle	4
1. Wohnungsbestand	5
2. Bautätigkeit	11
3. Bevölkerung	15
4. Arbeitsmarkt & Soziales	25
5. Preise	28

Abb. 1.6: Mietwohnungsbestand nach Art des Gebäude-Eigentümers (Mai 2011) (Anteile in Prozent)

Leverkusen



Daten: IT.NRW

Beschreibung & Hinweise

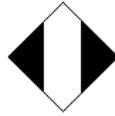
Die Daten zum Mietwohnungsbestand nach Art des Gebäude-Eigentümers stammen aus der letzten Gebäude- und Wohnungszählung und beziehen sich auf den Stichtag 9. Mai 2011. Die Daten werden nicht fortgeschrieben.

Aus Gründen der Datenverfügbarkeit dient bei diesem Indikator der Wert für Nordrhein-Westfalen als Vergleichswert.

	NRW
Wohnungseigentümergeinschaft	21,9 %
Privatpersonen	49,6 %
Wohnungsgenossenschaft	6,4 %
Wohnungsunternehmen	13,3 %
anderes Unternehmen	2,1 %
Kommune oder komm. Wohnungsunternehmen	4,9 %
Bund oder Land	0,5 %
Organisation ohne Erwerbszweck	1,3 %

Quelle:

https://www.nrwbank.de/export/sites/nrwbank/de/corporate/downloads/presse/publikationen/wohnungsmarktprofile/R egierungsbezirk-Koeln/kreisfreie_Staedte/NRW.BANK_Wohnungsmarktprofil_Leverkusen_2018.pdf



Zu 5.:

Bei städtischen Erbbaurechten ist in den überwiegenden Fällen ein Vorkaufsrecht zugunsten der Stadt eingeräumt. Hier behält sich die Stadt bei Weiterverkauf eines Erbbaurechtes eine Zugriffsmöglichkeit durch ein Vorkaufsrecht vor. Beim Verkauf städtischer Erbbaurechte zum Verkehrs- oder Bodenwert wird kein Vorkaufsrecht zugunsten der Stadt eingeräumt. Beim Verkauf städtischer Baugrundstücke im Höchstgebotsverfahren werden ebenfalls keine Vorkaufsrechte zugunsten der Stadt vereinbart.

Stadtplanung in Verbindung mit Finanzen sowie Bürger und Straßenverkehr

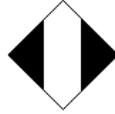
Anfrage der Gruppe DIE LINKE.LEV vom 20.03.2019

Dauer der Sozialbindung beim Sozialen Wohnungsbau

Die Anzahl der Sozialwohnungen in Deutschland ist seit Jahren stark rückläufig, da viele Wohnungen aus der Sozialbindung fallen und nicht ausreichend neue Wohnungen gebaut werden. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat jüngst geurteilt (Az. V ZR 176/17), dass Immobilienunternehmen im öffentlich geförderten Sozialen Wohnungsbau nicht unbefristet zum Angebot von Sozialwohnungen verpflichtet werden können und ursprünglich vereinbarte zeitlich unbefristete Belegungsrechte von diesen angefochten werden können. Dies könnte gegebenenfalls zu einem noch stärkeren Rückgang beim Angebot von Sozialwohnungen führen und auch die durchschnittliche Dauer der Sozialbindung verringern. Demgegenüber sollte bei öffentlich gefördertem Sozialwohnungsbau ein möglichst langfristiges Belegungsrecht für die Kommunen angestrebt werden.

In Bezug auf diesen Sachverhalt haben wir folgende Fragen:

1.
Gibt es Sozialwohnungen in Leverkusen, bei denen ein zeitlich unbefristetes Belegungsrecht für die Stadt besteht?
2.
Drohen in Folge des BGH-Urteils Aufhebungen im Belegungsrecht?
3.
Für wie viele Sozialwohnungen in Leverkusen wird in den kommenden 2/5/10 Jahren die Sozialbindung enden?
4.
Wie hoch ist der Zeitraum für eine Belegungsbindung für Sozialwohnungen in Leverkusen im Durchschnitt?
5.
Gibt es seitens der Stadt Angebote, dass Mieter*innen bereit sind, Sozialwohnungen, die für die Mieter*innen im Laufe der Jahre „zu groß“ geworden sind, gegen kleinere Wohneinheiten zu tauschen?



6.

Inwieweit reichen die aktuellen Planungen in Bezug auf den sozialen Wohnungsbau in den kommenden Jahren aus, um im Verhältnis zur Aufhebung des Belegungsrechtes und angesichts der gesteigerten Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum das Angebot an Sozialwohnungen angemessen zu erhöhen?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Mit oben genanntem Urteil hat der BGH entschieden, dass im Rahmen des sogenannten dritten Förderweges gemäß § 88d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) keine zeitlich unbefristeten Belegungsrechte auferlegt werden dürfen. In Leverkusen gibt es keine Sozialwohnungen, die gemäß § 88d II. WoBauG gefördert wurden.

Zu 2.:

Es drohen keine Aufhebungen im Belegungsrecht in Folge des BGH-Urteils (siehe Antwort zu 1).

Zu 3.:

Die Zweckbestimmung für Sozialwohnungen wird in den nächsten Jahren voraussichtlich wie folgt enden:

01.01.2019 bis 31.12.2021: ca. 450 Sozialwohnungen

01.01.2022 bis 31.12.2024: ca. 350 Sozialwohnungen

01.01.2025 bis 31.12.2028: ca. 750 Sozialwohnungen

Zu 4.:

Die Belegungsbindung von Sozialwohnungen endet gemäß § 22 Gesetz zur Nutzung und Förderung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) mit dem Wegfall der Subvention oder mit der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist. Sie beträgt in NRW durchschnittlich 25 Jahre.

Zu 5.:

Ein solches Angebot gibt es von Seiten der Stadtverwaltung nicht.

Zu 6.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Vom Land Nordrhein-Westfalen werden jährlich 10 Millionen Euro zur Neubau- und Modernisierungsförderung von Sozialwohnungen in Leverkusen bereitgestellt. Diese Gelder können von interessierten Investoren abgerufen werden.

Bauaufsicht



Anfrage der Gruppe FDP vom 26.03.2019

Ausleihvorgänge im Zusammenhang mit dem Fahrradverleihsystem

Während der Beratungen über das neu eingerichtete Fahrradverleihsystem wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen (SBP) die Frage gestellt und positiv beschieden, ob eine Ausleihe unter Verwendung der von der wupsi (oder anderen VRS-Betrieben) ausgegebenen Zeitmarken möglich sei. Es wurde dabei explizit auf die Leihfahräder der KVB verwiesen.

Inzwischen sind die Fahrräder für die Benutzer verfügbar, laut Bedienungsanweisung jedoch nur unter Nutzung einer speziellen Anwendung für Mobiltelefone zu entsperren. Eine Möglichkeit zur Entsperrung durch Benutzung der Karte ist nicht erkennbar.

1.
Ist es korrekt, dass eine Entleihe nur über Mobiltelefon möglich ist?
2.
Ist es vorgesehen, dass eine Ausleihe über die Chipfunktionen der VRS-Karten noch möglich gemacht wird?
3.
Wenn nein, wann wurde das geänderte Verfahren mit der ausschließlichen Ausleihe über Telefon-Anwendung beschlossen?

Stellungnahme:

Seit dem Start des Fahrradverleihsystems wupsiRad bestehen drei Möglichkeiten der Ausleihe.

1. Ausleihe über die Nextbike-App mit Parkfunktion der Leihräder
2. Ausleihe per Telefonanruf bei der Hotline von Nextbike
3. Ausleihe der Leihräder per VRS-E-Ticket

Der Kunde muss sich zunächst bei wupsiRad registrieren (per Website, App oder Hotline) und dann im Kundenkonto die Nummer der VRS-Chipkarte angeben. Nach der Verknüpfung von Benutzerkonto und Chipkarte kann er die Räder mit dem E-Ticket, per Handy-App sowie durch Anruf bei der Hotline ausleihen.

Die Ausleihe mit der VRS-Chipkarte geht durch Anhalten der Karte am Heck des Rads. Das Rahmenschloss am Hinterrad öffnet sich automatisch.

Die Informationen hierzu sind auf der Webseite der wupsi unter dem Link: <https://www.wupsirad.de/de/leverkusen/information/> zu finden.

Stabsstelle Mobilitätsmanagement in Verbindung mit wupsi GmbH



Anfrage der SPD-Fraktion vom 02.04.2019

Straßenausbaubeiträge

Vor kurzem ist die Aussetzung der Straßenbaubeiträge in Leverkusen bis 2020 beschlossen worden in der Hoffnung, dass bis dahin Klarheit von unserer Landesregierung über etwaige Gesetzesänderungen geschaffen wird. Leider hat die Bezirksregierung die Aussetzung der Gebühren bis 2020 nicht bestätigt.

Fakt ist, dass das Konzept des Straßenbaubeitrags überholt, ungerecht und ineffektiv ist. Die Beitragshöhe nimmt keinerlei Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Grundstückseigentümer, sondern bemisst sich einzig und allein an der Grundstücksgröße, ungeachtet dessen, wieviel davon tatsächlich an der Straßenfront liegt.

Diese Regelung ist für unsere Bürgerinnen und Bürger undurchsichtig und wird zurecht kritisiert. Die Volksinitiative „Straßenbaubeiträge“ hat dafür zuletzt über 330.000 Unterschriften gesammelt. Für die weitere Diskussion gilt es daher nun Fakten zu schaffen.

Wir bitten Sie daher freundlichst um die Beantwortung folgender Fragen:

1.
Wie hoch waren in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 jeweils die von der Stadtverwaltung nach §8 KAG NRW in Verbindung mit der entsprechenden städtischen Satzung erhobenen Beiträge?
2.
Welche Beitragszahlungen sind für die in den genannten Jahren erhobene Beiträge tatsächlich eingegangen?
3.
Wie viele der in den genannten Jahren erhobenen Beiträge sind gestundet worden, für wie viele Beiträge ist Ratenzahlung beantragt und gewährt worden?
4.
Wie viele Personalstellen bzw. Stellenanteile einschließlich Stellenbewertung sind im aktuellen Stellenplan für diese Aufgabe vorgesehen und welche Personal- und Betriebskosten sind im Jahr 2018 dafür tatsächlich entstanden?

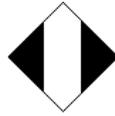
Stellungnahme:

Zu 1.:

Der Fachbereich Tiefbau erhebt Straßenbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG), Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und Kanalanschlussbeiträge (KAB) nach KAG. Die Summe der veranlagten Beiträge ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
BauGB	241.900 €	1.381.700 €	1.092.600 €	354.000 €	713.934 €
KAG	1.538.900 €	1.655.200 €	729.100 €	233.660 €	362.977 €
KAB	335.800 €	426.600 €	182.900 €	176.100 €	669.100 €

öffentlicher Teil



Zu 2.:

Die Straßenbaubeiträge sind alle, bis auf einige wenige aufgrund von Privatinsolvenzen niedergeschlagene Kleinbeiträge, tatsächlich eingegangen.

Zu 3.:

In dem genannten Zeitraum wurden 65 Stundungen (Stundungen mit und ohne laufende Ratenzahlung) für Straßenbaubeiträge nach KAG beantragt und gewährt.

Insgesamt wurden 75 Stundungen bei rund 3.700 Beitragsfällen (gesamt für Straßenbaubeiträge nach KAG, Erschließungsbeiträge nach BauGB und Kanalanschlussbeiträge nach KAG) gewährt; dies entspricht ca. 2%.

Zu 4.

Für den Aufgabenbereich „Anliegerbeiträge“ sind im Stellenplan insgesamt 3,12 Vollzeitäquivalente (VZÄ; Stellenanteile) ausgewiesen, im Detail:

- 1,77 VZÄ E9b
- 1,35 VZÄ A9/A10

Es sind in 2018 hierfür Personalkosten i.H.v. 194.278 € aufgewendet worden. Hinzurechnen sind die Sachkostenpauschale i.H.v. 51.600 € sowie Beihilfe und Versorgungszuschläge i.H.v. 41.800 € gemäß der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

Tiefbau

Anfrage des Bezirksvertreters Berghaus (SPD) vom 03.04.2019

Schließung des Edeka-Marktes in Manfort

Es herrscht eine gewisse Verunsicherung in Teilen der Manforter Bevölkerung bezüglich der Schließung des Edeka-Marktes in der Kalkstraße Ende Mai. Zwar ist Manfort an sich ja das Eldorado fürs Einkaufen, doch ist gerade die Südostecke nicht so dicht versorgt. Der nächste Markt wäre der Penny an der Gneisenaustraße. An sich ist der zu erreichen, doch für eingeschränkte Fußgänger in der oberen Kalkstraße oder an der Grenze zu Schlebusch ist dieser Weg schon recht weit.

Kann die Verwaltung ihren Kenntnisstand dazu äußern, welche Nachfolgenutzung hier vorgesehen ist?

Stellungnahme:

Die Schließung des Edeka-Marktes ist zwischenzeitlich erfolgt. Derzeit liegt der Bauaufsicht weder ein Antrag auf Nutzungsänderung noch auf Umbau des vorhandenen Marktes vor.

Stadtplanung in Verbindung mit Bauaufsicht



Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 07.04.2019

Straßenbaubeiträge Burgweg

In der Stellungnahme zur Aussetzung des Straßenbaubeirates an die Fraktionen steht:
Zitat - „Allerdings sollte weiterhin vermieden werden, Anlieger finanziell zu überfordern.“

Wir bitten unserer Fraktion mitzuteilen, wie auf diesem Hintergrund ein Bescheid an einen Eigentümer erging, der auf dem Burgweg Parkplätze eingerichtet hat, die öffentlich genutzt werden und unter anderem von Bediensteten der Stadt des benachbarten Kindergartens sowie sogar bis abends von Eltern des Kindergartens genutzt werden, wenn diese dort etwas zu erledigen haben oder dort Elternabende stattfinden.

Hier ist zudem zu vermerken, dass ohne die zusätzlichen Parkplätze des Eigentümers hier ein ganztägiger akuter Parkplatzmangel eintreten würde.

Stellungnahme:

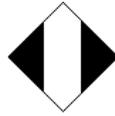
Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Abschaffung der Straßenbaubeiträge nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hinterfragt die Fraktion BÜRGERLISTE einen konkreten Beitragsfall. Vorab sei bemerkt, dass der angesprochene Fall die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beinhaltet, die von dieser Diskussion nicht erfasst sind. Ebenso wird auf § 30 der Abgabenordnung (AO) verwiesen, welche es nicht gestattet, öffentlich Details zu einem einzelnen Abgabenvorgang preis zu geben.

Allgemein kann jedoch festgehalten werden:

- Da die Straße Burgweg noch nicht fertig gestellt ist, ist die Beitragspflicht noch nicht entstanden.
- Folglich ist auch noch kein Beitragsbescheid erlassen worden.
- Allen betroffenen Anliegern wurde angeboten, den künftig anfallenden Erschließungsbeitrag durch Vereinbarung abzulösen.
- Bei der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen Vereinbarungen wurde auf die individuellen, persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Beitragspflichtigen Rücksicht genommen. Dies wirkt sich zwar nicht auf die Höhe des Beitrages, aber deutlich auf die Zahlungsmodalitäten aus.
- Bei Erteilung von Bescheiden nach Entstehen der Beitragspflicht sind die vorstehenden Möglichkeiten nicht gegeben.

Es ist festzuhalten, dass die Vorgehensweise im angesprochenen Fall der zitierten Aussage des Oberbürgermeisters nicht entgegensteht.

Tiefbau



Anfrage der CDU-Fraktion vom 30.04.2019

JOB Service Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH (JSL)

Ziel der JSL ist die dauerhafte Integration von Arbeitssuchenden in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund sind die oben erfragten Zahlen für die Erfolgsquote der JSL besonders wichtig. Da Leverkusen im unmittelbaren kommunalen Vergleich eine höhere Arbeitslosenquote aufweist, sind die Bemühungen der JSL von großer Bedeutung.

Die Verwaltung möge daher ermitteln:

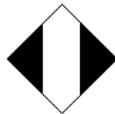
1.
Wie viele Personen nahmen an welchen verschiedenen Maßnahmen innerhalb der letzten zehn Jahre bei der JSL teil?
2.
Wie viele der Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben nach Beendigung der Maßnahme eine Festanstellung finden können?
3.
Wie viele von denen, die eine Festanstellung finden konnten, waren nach einem Jahr noch immer in dieser Festanstellung beschäftigt?
4.
Nach welchen Kriterien bewertet die JSL den Erfolg von Maßnahmen und wie ließe sich dieser gegebenenfalls steigern?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Seit dem 01.01.1999 ist die JSL als 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Leverkusen in dem Aufgabenfeld der Beschäftigungsförderung etabliert. Die Angebote der JSL gelten für Menschen im Bezug von Arbeitslosengeld und Sozialhilfeleistungen. Diese reichen von sozialer Beratung, beruflicher Hilfestellung, Stabilisierung, Tagesstrukturierung, Berufsvorbereitung und fachpraktischem Training in verschiedenen Arbeitsfeldern bis hin zur Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse des ersten Arbeitsmarktes.

Um diese Angebote zur Verfügung stellen zu können, nimmt die JSL an den öffentlichen Ausschreibungen des Regionalen Einkaufszentrums (REZ) NRW der Bundesagentur für Arbeit teil. Im digitalisierten Bieterwettbewerb müssen Antragsformulare und Maßnahmenkonzepte eingereicht werden. Nach einer umfangreichen und anonymisierten Bewertung anhand vorgegebener Kriterien erfolgt die Auftragsvergabe an den jeweils bestbewerteten und preislich wirtschaftlichsten Bieter. Für den Fall, dass sich die JSL in diesem Bieterverfahren durchsetzen kann, wird sie im Anschluss mit der



Durchführung von Auftragsarbeiten für die Bundesagentur für Arbeit oder das Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen (Jobcenter AGL) beauftragt.

Neben dieser Ausschreibungspraxis über das REZ NRW kommen im Ausschreibungswettbewerb erzielte Beauftragungen, wie zum Beispiel des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, nach vorher einzureichenden Konzeptunterlagen hinzu. Schließlich werden Auftragsarbeiten für die Stadt Leverkusen und andere öffentliche Leverkusener Auftraggeber durchgeführt.

Die JSL führt inhaltlich und zeitlich stark differenzierte Maßnahmen im Bereich der Beschäftigungsförderung mit pädagogischer Beratung, sprach- und berufsorientierter Qualifizierung sowie Trainings in verschiedenen Berufsfeldern mit dem Ziel der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt durch. Im Jahr 2015 kam es zu einer Neuausrichtung der JSL-Arbeitsschwerpunkte aufgrund einer geänderten Auftragsvergabe von Vermittlungsaktivitäten in Leverkusen durch die Bundesagentur für Arbeit. Seitdem konzentrieren sich die Aktivitäten auf die Begleitung, Stabilisierung und Einführung in das Leverkusener Hilfenetzwerk für arbeitsmarktferne Menschen.

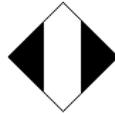
Innerhalb der letzten zehn Jahre haben sich die Teilnehmerzahlen gemäß folgender Übersicht entwickelt:

Jahr	Anzahl Teilnehmender an den Maßnahmen
2008	1026
2009	804
2010	704
2011	956
2012	1418
2013	1202
2014	1649
	Neuausrichtung der JSL aufgrund der Vergabe von Vermittlungslosen: Orientierung von der Arbeitsvermittlung hin zur Beratung, Begleitung, Stabilisierung, Hinführung in das Leverkusener Hilfenetzwerk
2015	1999
2016	1854
2017	1895
2018	1578

Zu 2.:

An den erfolgreichen Verlauf der pädagogischen Unterstützung und die Einleitung des Abbaus von Vermittlungshemmnissen in Kooperation mit dem Leverkusener Hilfenetzwerk schließt sich der begleitete Übergang mit dem Ziel einer Integration in eine dauerhafte sozialversicherungspflichtige Festanstellung auf dem ersten Arbeitsmarkt an.

Im Vordergrund stehen damit zunächst vor allem beratende, unterstützende, begleitende und in das Leverkusener Hilfenetzwerk einführende pädagogische Leistungen wie Anamnese, Profiling, Tagesstrukturierung, Orientierung, Hilfestellung zum Abbau von Vermittlungshemmnissen, Qualifizierung und geförderte Beschäftigung. Damit verbun-



den ist bei positivem Unterstützungsverlauf auch die Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Jahr	Anzahl vermittelter Teilnehmender in den ersten Arbeitsmarkt	Anzahl vermittelter Teilnehmender in den zweiten Arbeitsmarkt	Anzahl vermittelter Teilnehmender gesamt
2008	232	94	326
2009	161	54	215
2010	147	27	174
2011	189	10	199
2012	155	27	182
2013	128	20	148
2014	128	26	154
2015	116	48	164
Ergebnis der Neuausrichtung der JSL aufgrund der Vergabe von Vermittlungslosen: Orientierung von der Arbeitsvermittlung hin zur Beratung, Begleitung, Stabilisierung, Hinführung in das Leverkusener Hilfenetzwerk			
2016	27	59	86
2017	41	57	98
2018	44	46	90

Die Angebote des zweiten Arbeitsmarktes setzen sich aus geförderten sowie geschützten Beschäftigungsverhältnissen in den JSL-eigenen Projekten und aus dem allgemeinen Arbeitsmarkt zusammen.

Diese Übersicht bildet die benannte Entwicklung von der reinen Vermittlung hin zur kundenzentrierten Begleitung und Hilfestellung ab. Gleichzeitig hat die JSL seit 2015, auch im Auftrag der Stadt Leverkusen, Angebote zur Förderung und Qualifizierung von geflüchteten Menschen durchgeführt. Diese sind langfristig angelegt.

Zu 3.:

Eine Erhebung der gewünschten Daten ist von den Auftraggebern der JSL nicht vorgesehen und liegen aus diesem Grund nicht vor.

Zu 4.:

Der jeweilige Maßnahmeerfolg wird von den Auftraggebern der JSL eng definiert und fortlaufend über ein externes Controlling-Verfahren des Auftraggebers bewertet.

Gemäß der breiten Aufgabenstellung der Beschäftigungsförderung verfolgt die JSL umfangreiche Kriterien der Erfolgsermittlung. Neben der Umsetzung handels- und einkommensteuergesetzlicher Vorgaben werden sozialpolitische und pädagogische Kriterien der Erfolgsbewertung berücksichtigt, um den Nutzen der Maßnahmen sowohl für betroffene Bürgerinnen und Bürger als auch für das soziale Zusammenleben in Leverkusen zu erfassen.



Sozialpolitische Kriterien	Pädagogische Kriterien
Aktive Qualifizierung von Menschen vor passiver Alimentierung von Menschen	Aufbau von Zugängen zu Unterstützungen im Leverkusener Hilfenetzwerk wie bspw. Kontaktaufbau und Einleitung Schuldnerberatung, Suchthilfe, Wohnungslosigkeit, Familienhilfen, sozialpsychiatrische Hilfen, Ärzte etc.
Fördern und Fordern	Aufbau einer Tagesstruktur und Orientierung
Aktivierung der Motivation zur Arbeitsaufnahme und gesellschaftlicher Integration und Teilhabe	Aufbau von Sozialkompetenz und Selbstwertgefühl
Integrationsförderung: Respekt zwischen den Kulturen	Unterstützung einer selbstständigen Lebensführung
Unterstützung des sozialen Friedens in den Quartieren der Stadt	Vermittlung der Grundlagen des Berufslebens
	Begleitung in der Berufsorientierung
	Angebote von Qualifizierung und Arbeitstraining
	Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Steigende Zuweisungszahlen von Personen in die Maßnahmen und Angebote der JSL führen zu einer Ausweitung der benannten Erfolgskriterien.

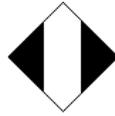
Finanzen in Verbindung mit JOB Service Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH (JSL)

Anfrage der Fraktion Opladen Plus vom 08.05.2019

Sachstand Bahnhofsgebäude Leverkusen-Mitte und -Opladen

Das Umfeld der beiden große Zusteigepunkte zur Eisenbahn, Leverkusen-Mitte und --Opladen, verändert sich derzeit so gravierend, dass an beiden Orten sogar die Empfangsgebäude weichen müssen. Während das Opladener Bahnhofsgebäude bereits abgerissen ist, wird der Abriss in Leverkusen-Mitte in Kürze folgen.

Angedacht war, die Bahnhofsempfangsfunktionen jeweils in angrenzenden Neubauten wieder unterzubringen.



In Opladen sollte die Bahnhofsfunktion im neuen Gebäude am Kopf der Bahnbrücke (Torhaus) unterkommen, in Wiesdorf war an ein neues Gebäude im Anschluss an das neue RRX Gleis gedacht.

Dem ÖPNV kommt im Rahmen der Mobilitätswende eine Schlüsselfunktion zu. Diese kann er nur wahrnehmen, wenn an den Hauptzustiegepunkten eine ansprechende und umfassende Bahnhofsfunktion ausgeprägt vorhanden ist.

Dabei geht es um einen Wartebereich für die Reisenden, Fahrkarten- und Reiseproviant sowie Zeitungsverkauf und all das, in unmittelbarer Nähe zu den Bahnsteigen.

Daher bitten wir Sie hiermit uns über z.d.A.: Rat einen Überblick zu geben, in wie weit die Unterbringung der Funktion eines klassischen Bahnhofsempfangsgebäudes an beiden Orten bereits sichergestellt ist.

Stellungnahme:

Sachstand Bahnhofsgebäude Leverkusen-Mitte

In seiner Sitzung vom 27.06.2016 hat der Rat die Beschlussvorlage Nr. 2016/1092 „Rahmenkonzept Bahnhof Leverkusen-Mitte“ und dessen Einarbeitung ins Integrierte Handlungskonzept für Leverkusen-Wiesdorf (InHK Wiesdorf) beschlossen. Im InHK Wiesdorf, beschlossen am 01.10.2018 mit Beschlussvorlage Nr. 2018/2400, wird der Neubau eines Bahnhofsgebäudes als private Investition Nr. 6.8 geführt. Seitens der Deutschen Bahn AG ist kein Neubau vorgesehen.

Der Verkehrsknotenpunkt ZOB Wiesdorf soll in seiner 3. Bauphase um weitere City-/Bahninfrastruktur ausgestattet werden. Nach dem Umbau des RRX sollen ein neues Bahnhofsgebäude und ein Mobility-Hub hochwertig entwickelt werden. Die Konzeption im Rahmenplan Bahnhof Leverkusen-Mitte bzw. im InHK Wiesdorf sieht vor, dass der Neubau des Bahnhofsgebäudes im Erdgeschoss Serviceangebote der Bahn sowie bahnaffine Nutzungen (z.B. DBService, Fahrkartenautomaten, Wartebereich, Bäcker) aufnimmt. Im Obergeschoss sind Büronutzungen angedacht. Darüber hinaus erfolgt der Zugang zu den Gleisen über eine Unterführung mit Treppen und Aufzügen durch das neue Bahnhofsgebäude.

Der Bau des neuen Bahnhofgebäudes soll durch ein geeignetes, wettbewerbles Qualifizierungsverfahren (vgl. Projekt 1.7 des InHK Wiesdorf), abgestimmt auf die Entwicklung des Mobility Hub (vgl. Projekt 3.3 des InHK Wiesdorf), eingeleitet werden. Das Ergebnis dient der Investorensuche.

Weitergehender Hinweis: Das redaktionell überarbeitete InHK Wiesdorf (vgl. z.d.A.: Rat Nr. 1 vom 27.02.2019) kann eingesehen und heruntergeladen werden auf der städtischen Homepage unter <https://www.leverkusen.de/leben-in-lev/stadt-entwickeln/wiesdorf/index.php>

Sachstand Bahnhofsgebäude Opladen

In Leverkusen-Opladen erfolgte mit der Durchführung der Modernisierung-Offensive II 2015/2016 durch die DB AG die Neuausstattung der Bahnsteige 1 und 2/5 in Opladen mit neuen Elementen:



Gemäß Aufgabenstellung erhalten die Bahnsteige folgende Ausstattung:

- Beleuchtung
- Bahnhofsnamenschilder
- DB Logo
- Bahnhofsuhren
- Vitrinen für Fahrpläne und Info
- Wegeleitsystem
- Dynamische Zuganzeiger (FIA vorhanden)
- Elektroakustische Lautsprecheranlage (ELA) zur Kundeninformation
- Zughaltesensorik (Monitore / Displays für Zuganzeiger)
- Werbeflächen
- Sitzplätze
- ggf. Wetterschutzhaus (vorhanden)
- Rauchfreier Bahnhof (Beschilderung)
- Windschutz
- Flächen für Fahrausweisautomaten/Entwerter
- Standflächen für Warenverkaufsautomat
- Warnschilder
- Abfallbehälter
- Streugutbehälter

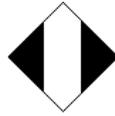
Die Elemente wurden hergestellt, für den Warenverkaufsautomaten wurden die Flächen bereitgestellt. Damit wurde das funktionale Ausstattungsprogramm der DB AG für Opladen erfüllt. Aktuell wird der Fahrkartenverkauf zusätzlich durch die Schalter der wupsi GmbH bedient und soll laut Aussage der wupsi GmbH auch zukünftig beibehalten werden.

Parallel zur Modernisierungsmaßnahme führte die neue bahnstadt opladen GmbH (nbso) Gespräche mit DB Station und Service zur Unterbringung weiterer Serviceleistungen im sogenannten Torhaus. Diese Gespräche wurden mit Durchführung des dialogorientierten Verhandlungsverfahren für das Bahnhofsquartier zunächst zurückgestellt. In dem Konzept des ausgewählten Investors von Momentum/Kadawittfeldarchitektur wurden Flächen für bahnaffine Dienstleistungen vorgeschlagen. Aktuell hat die nbso dem Investor die Kontaktdaten von DB Service zur Verfügung gestellt, damit die Gespräche wieder aufgenommen werden. Über die Ergebnisse wird die nbso berichten.

Darüber hinaus bietet der Entwurf des Investors direkt räumlich benachbart zur Bahnstättensbrücke Flächen für neue Gastronomie und Verkaufsräume (kurzfristiger Bedarf und Reisebedarf). Die nbso wird den Bruno-Wiefel-Platz an der Bahnstättensbrücke so umgestalten, dass eine hohe Aufenthaltsqualität gegeben ist. Es wird zu prüfen sein, wie und wo ergänzende dynamische Zuganzeiger für Wartende installiert werden können.

Weiterhin wird mit dem Neubau des ZOB Opladen sowie dem Fahrradparkhaus der Mobilitätsknoten deutlich gestärkt.

Stadtplanung in Verbindung mit neue bahnstadt opladen



Anfrage der Gruppe FDP vom 22.05.2019

Nahversorgungszentren

Wir bitten Sie, folgende Anfrage über z.d.A.: Rat beantworten zu lassen:

Bereits seit einiger Zeit ist es um die Realisierung von drei Nahversorgungszentren in dieser Stadt sehr ruhig geworden. Wir bitten Sie deshalb, uns den Planungsstand der jeweiligen Projekte und die voraussichtliche Realisierung derselben mitzuteilen:

1.
Bau des Vollsortimenters in Bergisch Neukirchen
2.
Bau des Vollsortimenters in der Reuterstraße in Schlebusch
3.
Bau des Nahversorgungszentrums mit Discounter, Apotheke und Bäckerei in Fettehenne

Für alle drei Standorte gilt, dass sie für die Bevölkerung enorm wichtig sind, um sich fußläufig bzw. in Fahrradentfernung mit den Dingen des täglichen Bedarfs zu versorgen. Die Realisierung der Nahversorger wird sich dabei auch positiv auf die Verkehrsdichte in der Stadt auswirken, ist also klimafreundlich-ökologisch und bürgerfreundlich zugleich. Deshalb sollte die Umsetzung der Projekte schnellstmöglich erfolgen.

Stellungnahme:

Zu 1.:

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 04.10.2010 beschlossen, dass vor der politischen Beratung über die Einleitung der notwendigen Bauleitplanverfahren eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt wird. Diese Veranstaltung hat am 22.11.2010 im Verwaltungsgebäude Goetheplatz, Opladen (ehem. Ratssaal) stattgefunden und wurde als „frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Baugesetzbuch“ gewertet. Die Entwürfe der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich „Wuppertalstraße“ und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V 19/II „Supermarkt Bergisch Neukirchen“ einschließlich Begründung und Umweltbericht wurden gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 02.05.2013 bis einschließlich 06.06.2013 öffentlich ausgelegt. Derzeit werden zwischen dem Investor und der Stadt Leverkusen Gespräche über den Kaufpreis von Grundstücken geführt, die zur Realisierung des Vorhaben- und Erschließungsplanes V 19/II „Supermarkt Bergisch-Neukirchen“ erforderlich sind.

Zu 2.:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens V 29/III „Schlebusch – Einzelhandel Reuterstraße“ wurde vom 14.03.2017 bis 13.04.2017 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Eine Informationsveranstaltung fand am 29.03.2017 statt. Die eingegangenen Äußerungen wurden ausgewertet. Seitens der REWE GmbH als Initiatorin des Verfahrens muss



nunmehr ein Ingenieurbüro beauftragt werden, welches das Planverfahren koordiniert und inhaltlich alle relevanten Unterlagen erarbeitet, die für den Fortgang des Verfahrens erforderlich sind.

Zu 3.:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens V 31/III „Steinbüchel – Fettehenne Einzelhandel Teltower Straße/Berliner Straße“ wurde vom 06.11.2018 bis 04.12.2018 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Eine Informationsveranstaltung fand am 06.11.2018 statt. Die eingegangenen Äußerungen werden derzeit ausgewertet. Zwischenzeitlich hat die Eigentümerin des Geländes mit verschiedenen Investoren Gespräche geführt, weshalb das Verfahren verwaltungsseitig nicht weitergeführt werden konnte.

Stadtplanung

Anfrage des Bürgermeisters Marewski (CDU) vom 26.05.2019

Hochdruck-Gaspipeline der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft (NETG)

Bei meinen aktuellen Recherchen fand ich einen Zeitungsbericht zur NETG, der am 30.04.2005 im Leverkusener Anzeiger unter dem Titel "Quer durch die Spargelfelder" (siehe Anlage 1) erschien.

Im Artikel ist davon die Rede,

1.

dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die "Stadtplanung" und die "städtische Bauaufsicht" der Stadt Leverkusen "umfangreiche Stellungnahmen" abgegeben haben.

Ich bitte darum, dass mir diese Stellungnahmen in Kopie zur Verfügung gestellt werden.

2.

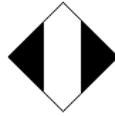
dass der Projektträger zunächst einen Plan erstellt, der den betroffenen Behörden zu Anhörung vorgelegt wird.

Ich bitte darum, dass mir dieser Plan in Kopie zur Verfügung gestellt wird.

3.

dass den Städten (Leverkusen u.a.) die Möglichkeit eingeräumt wird, "Anregungen, Einwände oder Bedenken kundzutun".

Ich bitte darum, dass mir diese "Anregungen, Einwände oder Bedenken" der städtischen Behörde Leverkusen in Kopie zur Verfügung gestellt werden.



4.
dass es "später eine öffentliche Auslegung" gibt, "in der auch potenzielle weitere Betroffenen sich äußern können".

Ich bitte um Auskunft,

- a.
durch wen, wann und wie die "öffentliche Auslegung" bekannt gemacht wurde,
- b.
wann die "öffentliche Auslegung" stattgefunden hat,
- c.
was die Ergebnisse der "öffentlichen Auslegung" sind, inwieweit diese in die Planungen eingeflossen sind und in welcher Weise das Schlussergebnis bekannt gemacht wurde.

5.
dass es einen "Erörterungstermin" geben soll.

Ich bitte um Auskunft

- a.
durch wen, wann und wie der "Erörterungstermin" bekannt gemacht wurde,
- b.
wann der "Erörterungstermin" stattgefunden hat,
- c.
wer an dem "Erörterungstermin" teilgenommen hat,
- d.
wem und wann das Ergebnis des Erörterungstermins bekannt gemacht wurde.

6.
Schließlich bitte ich um Auskunft, in welchen Verwaltungsvorlagen in den Gremien des Rates und im Rat das Thema NETG-Trassierung behandelt wurde.

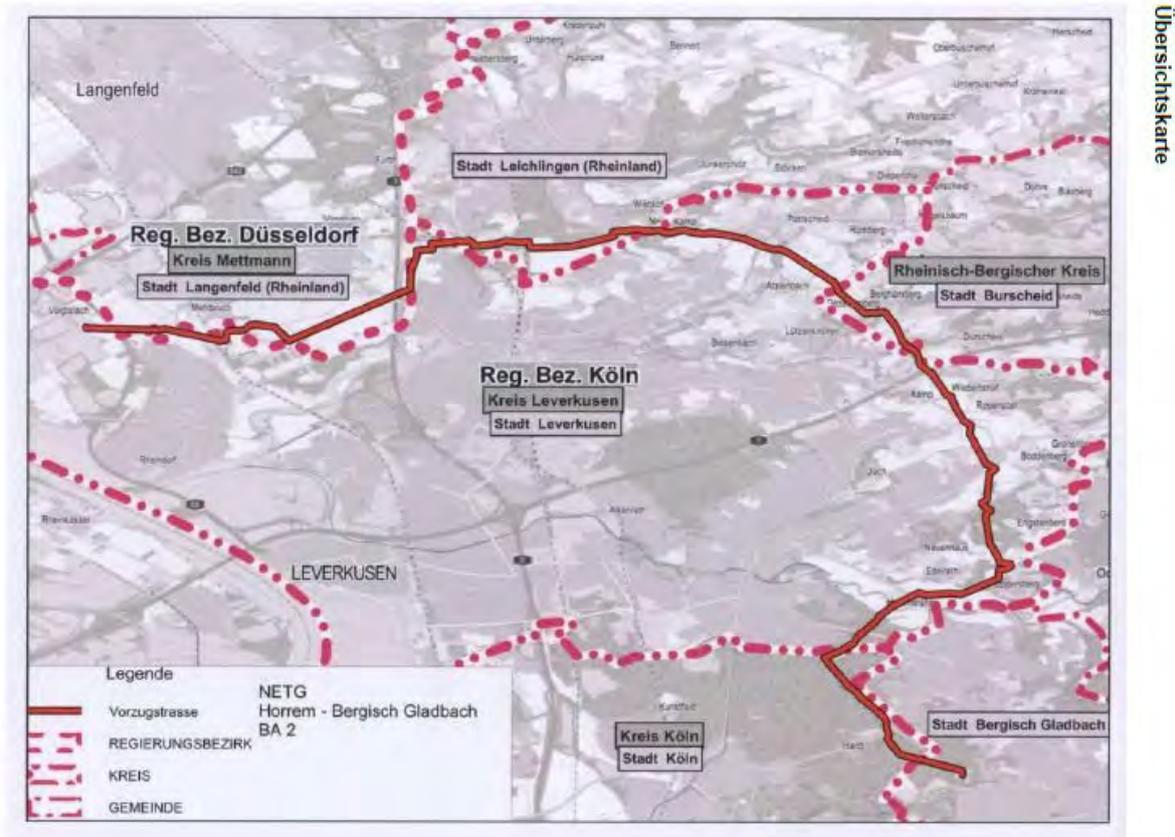
Ich bitte darum, dass mir diese Verwaltungsvorlagen inklusive Ergebnisprotokolle in Kopie zur Verfügung gestellt werden.

Stellungnahme:

Zu 1.:
Die Stellungnahme der Stadt Leverkusen vom 21.03.2005 ist als Anlage 2 beigefügt.

Zu 2.
Der seinerzeitig ausgelegene Plan besteht aus sieben Aktenordnern. Diese Aktenordner können nicht in Kopie zur Verfügung gestellt werden. Eine Einsichtnahme im Fachbereich Stadtplanung ist nach Terminvereinbarung möglich.

Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 zum Neubau einer Erdgasparallelleitung der Fa. NETG – Seite X

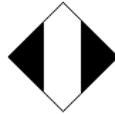


Zu 3.:
Siehe Ausführungen zu Frage 1.

Zu 4a.:
Im Jahr 2005 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der Offenlage von Planunterlagen im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens durch eine Annonce in der einschlägigen Tagespresse. Seit Einführung des Amtsblatts erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Offenlage von Planunterlagen im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Zu 4b.:
Der Plan hat in der Zeit vom 24.01.2005 bis einschließlich zum 23.02.2005 während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegen.

Zu 4c.:
Auskünfte über die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und inwieweit diese in die Planung eingeflossen sind, kann nur die Anhörungsbehörde, in diesem Fall die Bezirksregierung Köln, erteilen. Im Planfeststellungsbeschluss wird der beschlossene Plan festgestellt. Bei Durchsicht des Planfeststellungsbeschlusses ist ersichtlich, ob und in welcher Weise den Einwendungen aus dem Anhörungsverfahren Rechnung getragen wurde (siehe dazu auch Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 zum Neubau einer Erdgasparallelleitung der Fa. NETG, Seite 243 ff.).
Der Planfeststellungsbeschluss wurde in der Zeit von Dienstag, den 17.12.2013, bis einschließlich Donnerstag, den 09.01.2014, zur Einsichtnahme ausgelegt. Dieses wur-



de am 11.12.2013 in der Nummer 40 des Amtsblattes der Stadt Leverkusen öffentlich bekanntgemacht.

Zitat Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 zum Neubau einer Erdgasparallelleitung der Fa. NETG, Seite 54 und 56:

„Durchführung des Anhörungsverfahrens

Die Nordrheinische Erdgastransportgesellschaft mbH & Co. KG hat die ehemalige Pipeline Engineering GmbH in Essen (heutige Open Grid Europe GmbH) mit der Planung der Erdgasparallelleitung von Leverkusen nach Bergisch Gladbach beauftragt, die mit Schreiben vom 15.12.2004 bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 Satz 1 Nr. 2 EnWG beantragt hat. Mit Schreiben vom 06.01.2005 wurde das Verfahren durch Übersendung der zur Offenlage vorgesehenen Planunterlagen an die Städte Bergisch, Gladbach, Burscheid, Köln, Kürten, Langenfeld, Leichlingen und Leverkusen eingeleitet. Dort hat der Plan auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der Zeit vom 24.01.2005 bis einschließlich zum 23.02.2005 während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Zeit und Ort der Offenlage wurden zuvor von den genannten Städten rechtzeitig in ortsüblicher Form bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist Einwendungen gegen den Plan schriftlich zu erheben oder mündlich zur Niederschrift zu geben waren. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind. Zur Erörterung etwaiger Einwendungen wurde ein Erörterungstermin angekündigt. Die nicht ortsansässig Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, sind von der Offenlage der Pläne benachrichtigt worden, soweit in den Grundbüchern fehlende Adressen mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln waren. Nach dem Ende der Offenlage hatten Betroffene bis zum 24.03.2005 Gelegenheit, Einwendungen gegen den Plan zu erheben. Außerdem hat die Anhörungsbehörde die Planunterlagen den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Frist zugeleitet. Nachfolgend aufgeführten Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit gegeben, zu dem Plan Stellung zu nehmen:

- Bezirksregierung Köln Dezernat 35 (Städtebau / Denkmalpflege)
- Bezirksregierung Köln Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
- Bezirksregierung Köln Dezernat 53.1 (Verkehr)
- Bezirksregierung Köln Dezernat 58 (IGVP / ÖPNV)
- Bezirksregierung Köln Dezernat 62 (Regionalentwicklung)
- Stadt Köln
- Stadt Leverkusen
- Kreis Mettmann
- Stadt Langenfeld
- Rheinisch Bergischer Kreis
- Stadt Leichlingen
- Stadt Burscheid
- Stadt Bergisch Gladbach
- Gemeinde Kürten
- Landesbetrieb Straßenbau NRW (Betriebssitz)
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22 (Kampfmittelräumdienst)
- Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW
- Bergamt Düren



- Bergamt Gelsenkirchen
- Wehrbereichsverwaltung West
- Bundesvermögensamt Köln
- LVR, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
- LVR, Rheinisches Amt für Denkmalpflege
- Staatliches Umweltamt Köln
- Staatliches Umweltamt Köln, Außenstelle Bonn
- Direktor der Landwirtschaftskammer NRW (Höhere Forstbehörde)
- Staatliches Forstamt Bergisch Gladbach
- Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln
- PLEdoc GmbH
- Nord-West-Ölleitung GmbH
- RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH
- RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, RZ Westliches Rheinland
- RWE Transportnetz Strom GmbH
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln
- Stadtwerke Köln GmbH
- Infracor GmbH
- Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung Düren
- Wupperverband

Den nach § 60 BNatSchG (alte Fassung) anerkannten Vereinen (hier: dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in Oberhausen) hat die Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 07.01.2005 ebenfalls die Planunterlagen übersandt und Gelegenheit zur Äußerung bis zum 24.03.2005 gegeben.“

Zu 5.:

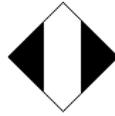
Vorbemerkung: Der Erörterungstermin in Planfeststellungsverfahren dient dazu, die in der vorgegebenen Frist erhobenen Einwendungen zu erörtern, zu erläutern und möglichst auszuräumen. Es ist nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW nicht zulässig neue Einwendungen in dem Erörterungstermin zu erheben.

Zu 5a:

Die Anhörungsbehörde hat die Beteiligten zum Erörterungstermin am 25.01.2006 in das Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln eingeladen. Bestandteil der Einladung war die Einwendung bzw. Stellungnahme der Stadt Leverkusen inklusive der Äußerung der Vorhabenträgerin zur Einwendung bzw. Stellungnahme der Stadt Leverkusen. Nach im Fachbereich Stadtplanung befindlicher Aktenlage zu dem Vorgang aus dem Jahr 2006 ist nicht nachvollziehbar, in welcher Form die Bezirksregierung Köln als Verfahrensträgerin den Erörterungstermin öffentlich bekanntgemacht hat. Um diese Frage zu klären, wäre noch eine vertiefte und daher zeitaufwändige Recherche in den archivierten Akten im Stadtarchiv notwendig. Um eine zeitnahe Beantwortung des Fragenkatalogs zu gewährleisten, wurde auf die Aktenrecherche im Stadtarchiv vorerst verzichtet.

Zu 5b.:

Der Erörterungstermin hat am 25.01.2006 stattgefunden.



Zu 5c.:

Nach im Fachbereich Stadtplanung befindlicher Aktenlage zu dem Vorgang aus dem Jahr 2006 ist nicht nachvollziehbar, wer von Seiten der Stadt Leverkusen an dem Erörterungstermin teilgenommen hat. Um diese Frage zu klären, wäre noch eine vertiefte und daher zeitaufwändige Recherche in den archivierten Akten im Stadtarchiv notwendig. Um eine zeitnahe Beantwortung des Fragenkatalogs zu gewährleisten, wurde auf die Aktenrecherche im Stadtarchiv vorerst verzichtet.

Zu 5d.:

Nach im Fachbereich Stadtplanung befindlicher Aktenlage zu dem Vorgang aus dem Jahr 2006 ist nicht nachvollziehbar, ob und in welcher Form die Niederschrift des Erörterungstermins übersandt worden ist. Um diese Frage zu klären, wäre noch eine vertiefte und daher zeitaufwändige Recherche in den archivierten Akten im Stadtarchiv notwendig. Um eine zeitnahe Beantwortung des Fragenkatalogs zu gewährleisten, wurde auf die Aktenrecherche im Stadtarchiv vorerst verzichtet.

Zitat Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 zum Neubau einer Erdgasparallelleitung der Fa. NETG, Seite 58 und 59:

„Erörterungstermin

Während der gesetzlichen Frist sind Einwendungen gegen den Plan erhoben und Stellungnahmen abgegeben worden, zu denen sich die Vorhabenträgerin schriftlich geäußert hat.

Die Anhörungsbehörde hat die Beteiligten daraufhin unter Übersendung des ihre Einwendung bzw. Stellungnahme jeweils betreffenden Teils der Äußerung der Vorhabenträgerin zum Erörterungstermin am 25.01.2006 in das Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln eingeladen. Der Erörterungstermin ist vorab in den vom Vorhaben betroffenen Städten ortsüblich bekannt gemacht worden.

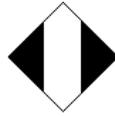
In der Erörterungsverhandlung konnten die erhobenen Einwendungen und geäußerten Bedenken zum Teil ausgeräumt sowie Vorschläge und Anregungen berücksichtigt werden. Auf die von der Vorhabenträgerin gegebenen und in die Niederschrift über den Erörterungstermin vom 25.01.2006 aufgenommenen Zusagen wird verwiesen.

Zum Sachverhalt und zum Vorbringen der Beteiligten im Einzelnen wird auf den Akteninhalt und die Niederschrift zum Erörterungstermin am 25.01.2006 verwiesen.

Auch hinsichtlich der am 03.04.2009 ins Verfahren eingebrachten Deckblattplanung sind während der gesetzlichen Frist Stellungnahmen abgegeben und Bedenken gegen die Deckblattplanung vorgetragen worden, zu denen sich die Vorhabenträgerin schriftlich geäußert hat.

Auf die Durchführung eines weiteren Erörterungstermins hat die Anhörungsbehörde dagegen gemäß § 43a Nr. 5 Satz 1 EnWG (in der bis zum 05.08.2011 geltenden Fassung) verzichtet. Dies hat sie den Beteiligten unter Übersendung des ihre Einwendungen jeweils betreffenden Teils der Äußerung der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 06.08.2010 mitgeteilt und ihnen nochmals Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Mit Blick auf den Verfahrensstand bestand für die Planfeststellungsbehörde mit Änderung des § 43a Nr. 5 EnWG im August 2011 kein Anlass, dass bereits abgeschlossene Anhörungsverfahren durch Festsetzung eines Erörterungstermins wieder in Gang zu setzen.“



Zu 6.:

Die Stellungnahme der Stadt Leverkusen ist in z.d.A. Rat Nr. 6 vom 29.3.2005, Seite 106 ff., Planfeststellungsverfahren zum Neubau der NETG-Gasleitung veröffentlicht worden.

Im Rahmen der Ausschusssitzungen findet sich regelmäßig der Tagesordnungspunkt: Zusatzanfragen zum Mitteilungsblatt z.d.A.: Rat. Inwieweit in einer Sitzung das Planfeststellungsverfahren thematisiert wurde, kann von Seiten des Fachbereich Stadtplanung nicht beantwortet werden.

Stadtplanung

Anlagen 1 und 2

Anfragen der Gruppe FDP vom 12.06.2019 und 05.07.2019

Öffnung des Fußweges entlang der Dhünn zwischen Kreisverkehr Odenthaler Straße und Dhünnbrücke

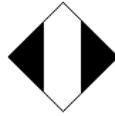
Anfrage vom 12.06.2019:

Seit dem frühen Frühjahr 2019 beschäftigen sich die Politik und Verwaltung mit der Frage, unter welchen Bedingungen der Fußweg entlang der Dhünn zwischen Schlebusch und dem Kreisverkehr für die Öffentlichkeit zugänglich bleiben kann. Nach Ortsterminen ist die Fällung von Pappeln und Erlen zunächst gestoppt und der Weg gesperrt worden. Da die Bürgerinnen und Bürger die Sperrung dieses beliebten Weges offensichtlich nicht akzeptierten, sind mehrfach Verstärkungen an den Absperrungen vorgenommen worden.

Eine letzte Diskussion in der Bezirksvertretung III hat nun ergeben, dass nicht eine Fällung, sondern ein Pflegeschnitt der Bäume zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht ausreichend sei.

Die verschiedenen Maßnahmen haben hohe Kosten verursacht, die die Leverkusener Steuerzahler aufbringen müssen. Deshalb bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

1.
Was hat die angefangene Fällung der Bäume am Dhünn-Deich bisher gekostet?
2.
Wie teuer war die Installation der Absperrmaßnahmen?
3.
Welche Kosten sind für das eingesetzte Sicherheitspersonal angefallen?
4.
Wie teuer wird voraussichtlich der jetzt beschlossene Pflegeschnitt?



5.

Warum wird mit dem Pflegeschnitt an dem Weg bis November gewartet, wenn doch an allen anderen Stellen in der Stadt Pflegeschnitte zur Verkehrssicherungspflicht ganzjährig legal durchgeführt werden können und auch werden?

Anfrage vom 05.07.2019:

Wir bitten Sie, folgende Anfrage über z.d.A. Rat beantworten zu lassen und gleichzeitig möchten wir daran erinnern, dass unsere Anfrage vom 12.6. zum gleichen Thema bisher unbeantwortet ist:

Seit dem frühen Frühjahr 2019 beschäftigen sich die Politik und Verwaltung mit der Frage, unter welchen Bedingungen der Fußweg entlang der Dhünn zwischen Schlebusch und dem Kreisverkehr für die Öffentlichkeit zugänglich bleiben kann.

Die Bezirksvertretung III hat in ihrer Sitzung am 06.06.2019 offensichtlich beschlossen, dass umgehend die Bäume auf Nistplätze überprüft werden und – sollten keine Brutvögel gefunden werden – umgehend das Totholz entfernt wird. (Ein Protokoll der Sitzung vom 06.06.2019 liegt leider nicht vor!)

Zur Überraschung aller Spaziergänger ist gestern nicht nur der Zaun wiedererrichtet worden, zur Verstärkung der Sperrung haben die TBL zusätzlich große Findlinge auf den Wegzugängen platziert. Diese neuerliche Steigerung der Absperrmaßnahmen, die einem undurchdringlichen Grenzzaun gleichkommt, wirkt nun eher „übers Ziel hinausgeschossen“ und kann in der Bürgerschaft den Unmut über die Verwaltung und den Umgang mit Steuermitteln nur weiter steigern, was die FDP sehr bedauert!

Deshalb bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

6.

Wann hat die beschlossene Kontrolle der Bäume hinsichtlich Nistplätzen stattgefunden und was hat sie ergeben?

7.

Wie teuer ist die gestern erfolgte Installation der Absperrmaßnahmen?

8.

Für wann ist die geplante Entfernung des Totholzes in den Baumkronen terminiert?

(Anmerkung: Die ursprüngliche Nummerierung der Fragestellungen in der Anfrage vom 05.07.2019 wurde zugunsten einer übersichtlichen Beantwortung durch eine durchlaufende Nummerierung ersetzt.)

Stellungnahme:

Auch Bezirksvertreter Kämmerling (CDU) hatte sich in der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III am 06.06.2019 bei der Beratung des Tagesordnungspunktes Nr. 21, Öffnung des Fußweges entlang der Dhünn zwischen Kreisverkehr Oden-thaler Straße und Dhünnbrücke, nach den Kosten für die Sperrung des Weges inklusive Nachbesserungen, den bisher entstandenen Kosten für die bereits vorgenommenen Baumfällungen inklusive Anlage und Rückbau der notwendigen Baustraße sowie den entstehenden



Kosten bei einem Baumkronen- und Pflegeschnitt der betroffenen Bäume erkundigt und um Beantwortung durch die Verwaltung gebeten. Mit der nachfolgenden Stellungnahme zu den Fragen 1.-8. der Gruppe FDP wird auch die Nachfrage von Herrn Kämmerling beantwortet.

Zu 1.:

Folgende Kosten sind bisher für die Fällung angefallen:

Baumfällung: 6 (von 12) Pappeln, 4 Erlen	10.776,64 €
Baustraße, incl. Vorbereitung und Rückbau	13.837,32 €
Wiederherstellung Fremdgrundstück	2.805,43 €
Ausfallzeiten (Maschinen u. Mitarbeiter)	7.470,82 €
Ordnungsdienst (07.03.19, 4 Std.)	214,20 €
Summe (brutto)	35.104,41 €

Zu 2.:

Für die Absperrmaßnahmen wurden bisher insgesamt 8.910,31 € inklusive Material aufgewendet.

Zu 3.:

Es wurde für die Wegabspernung kein Sicherheitspersonal eingesetzt.

Zu 4.:

Die Kosten für die nunmehr beschlossene Kronenpflege können seitens der Verwaltung nicht abgeschätzt werden. Vor Beauftragung werden von mehreren Fachunternehmen Vergleichsangebote eingeholt.

Zu 5., 6. und 8.:

Die rechtlichen Vorgaben und Auflagen sollen in dem Landschaftsschutzgebiet akribisch eingehalten werden. Demzufolge wurden die zuständigen Aufsichtsbehörden um eine entsprechende Erlaubnis mit Darlegung der einzuhaltenden Auflagen angefragt.

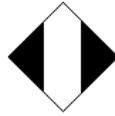
Der Antrag sowie der Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III aus seiner Sitzung am 06.06.2019 wurden durch den Fachbereich Umwelt/Untere Naturschutzbehörde (UNB) an die Bezirksregierung Köln als Höhere Naturschutzbehörde (HNB) weitergeleitet.

Laut mündlicher Aussage der HNB soll zunächst ein artenschutzrechtliches Fachgutachten erstellt werden. Auf der Grundlage des Fachgutachtens wird die Bezirksregierung die zulässigen Eingriffe an den Pappeln festlegen. Das Gutachten wird durch die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) beauftragt. Dieses wird voraussichtlich im Herbst 2019 vorliegen.

Zu 7.:

Für die Verlegung der Findlinge sowie die erneute Schließung des Zaunes am 04.07.2019 sind Kosten in Höhe von 3.823,34 € entstanden. Diese sind bereits in den Gesamtkosten zu 2. enthalten.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR



Anfrage der FDP-Ratsgruppe vom 14.06.2019

Reinigung des hellen Betonpflasters in der Fußgängerzone Opladen

in der Zeit vom 03.06. bis zum 07.06.2019 ist in der Opladener Fußgängerzone der helle Pflasterbelag an insgesamt sieben Abschnitten aufwändig gereinigt worden (Bezug: Pressemitteilung der Stadt Leverkusen vom 29.05.19).

In diesem Zusammenhang stellen wir als FDP-Ratsgruppe folgende Fragen mit der Bitte um Beantwortung über z.d.A.: Rat:

1.
Wie hoch sind die Kosten für die Reinigung des hellen Betonpflasters in der Opladener Fußgängerzone gewesen?
2.
Wie zufrieden ist die Stadt Leverkusen mit dem Reinigungsvorgang?
3.
Werden zukünftig jährlich solche Reinigungsaktionen durchgeführt? Wenn ja, welche Zeitintervalle sind dafür vorgesehen?
4.
Wer kommt für die Reinigungskosten auf?
 - a) Werden die anfallenden Kosten im Zuge der Straßenreinigungsgebühren auf die Anlieger in der Fußgängerzone umgelegt?
 - b) Oder werden die Kosten aus dem Haushalt für den Bezirk II bezahlt, da es ja die Entscheidung der Bezirksvertretung II gewesen ist, sich für solch ein pflegeintensives helles Betonpflaster zu entscheiden?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Die Reinigung der neuen Pflasterflächen wurde durch einen externen Dienstleister vom 03.06.2019 bis zum 06.06.2019 durchgeführt. Die Gesamtkosten für die Reinigung betragen 5.123,28 €.

Zu 2.:

Die Reinigung erbrachte ein aus Sicht der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) gutes Ergebnis, dass durch die zuvor erfolgte Probereinigung von Teilflächen in der Bahnhofstraße auch zu erwarten war. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine unter Benutzung liegende Verkehrsfläche, auch durch eine wie hier angewendete aufwendige Reinigungstechnik, sich nicht in den ursprünglichen Zustand zurückversetzen lässt.



Zu 3.:

Aufgrund des Beschlusses der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 26.03.2019 zum Antrag Nr. 2019/2791 haben die TBL die Möglichkeiten überprüft, eine Reinigung des Pflasters unter Berücksichtigung der Nutzung der betroffenen Flächen über das Jahr durchzuführen. Hier ergeben sich aus Sicht der TBL zwei Zeiträume, an denen eine Reinigung mit den geringsten Beeinträchtigungen für die Geschäfte mit Außengastronomie möglich wäre und die letztlich auch gegenüber dem Gebührenzahler akzeptabel sind. Sie stellen somit ein vertretbares Pflegekonzept dar.

Die TBL schlagen als Pflegekonzept für die neuen Pflasterflächen in der Fußgängerzone Opladen (Kölner Straße und Bahnhofstraße) eine zweimalige Reinigung pro Jahr in den folgenden Zeiträumen vor:

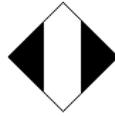
1. Nach der Karnevalssession und vor dem Start der Außengastronomie-Saison,
2. nach Beendigung der Außengastronomie-Saison und vor dem Weihnachtsmarkt.

Die TBL weisen darauf hin, dass eine solche zweimalige Reinigung einen Aufwand erzeugt, der zuzüglich zu dem sonstigen Aufwand für die Reinigung der Fußgängerzone Opladen in der entsprechenden Straßenreinigungsgebühr zu berücksichtigen ist.

Zu 4.:

Die angefallenen Kosten für die erstmalige Grundreinigung der Flächen werden nicht über die Straßenreinigungsgebühren umgelegt. Bezüglich der zukünftig anfallenden Kosten wird auf die Beantwortung zu 3. verwiesen.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR



Mitteilungen (ö)

Mitteilung für den Rat

Umbenennung der Partnerstadt Nazareth-Ilit

Leverkusens israelische Partnerstadt Nazareth-Ilit wurde 62 Jahre nach ihrer Gründung auf Bestreben des derzeitigen Oberbürgermeisters Ronen Plot in Nof Hagalil umbenannt. Die Stadtverwaltung erhielt nach einer dazu vorab erfolgten Bürgerbefragung am 26. Juni dieses Jahres die offizielle Genehmigung des Justizministeriums in Jerusalem zur Umbenennung. Grund ist eine bessere Unterscheidung dieser jüdischen Stadt vom unmittelbar benachbarten biblischen und palästinensischen Nazareth. Innenminister Aryeh Makhluf Deri wies gleichzeitig die Stadtverwaltung an, ab sofort alle offiziellen Schriftstücke staatlicher Einrichtungen mit der neuen Absenderangabe „Nof Hagalil Municipality“ zu versehen.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

Mitteilung für den Rat

Ausreichende Mittelbereitstellung durch Bund/Land zur Erfüllung Kommunaler Aufgaben

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung vom 10.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die kommunalen Spitzenverbände (insbesondere den Städtetag) zu kontaktieren mit der Intention, Unterstützung für eine gemeinsame Klage mehrerer Kommunen gegen die ungenügende Aufgabenfinanzierung durch Bund und Land zu erhalten.“

Dem Städtetag Nordrhein-Westfalen wurde dieser Beschluss entsprechend übermittelt.

Die Antwort des Städtetages Nordrhein-Westfalen ist in der Anlage 3 beigefügt.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

Anlage 3



Mitteilung für den Rat

Resolution des Rates der Stadt Leverkusen "Für den Erhalt der Stichwahl - kein Sonderweg für NRW!"

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung vom 18.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Leverkusen fordert die Landesregierung auf, auf die geplante Änderung des Kommunalwahlgesetzes zur Abschaffung der Stichwahl der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten zu verzichten und die Stichwahl beizubehalten.“

Dieser wurde mit Schreiben vom 19.02.2019 an den Minister des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen, Herbert Reul, übersandt.

Das entsprechende Antwortschreiben des Ministeriums des Innern ist in der Anlage 4 beigefügt.

Zwischenzeitlich hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung vom 11.04.2019 die Änderung des Kommunalwahlgesetzes zur Abschaffung der Stichwahl verabschiedet.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

Anlage 4

Mitteilung für den Rat

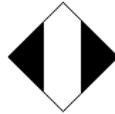
1. Klageverfahren des Herrn Erhard T. Schoofs u.a. gegen das Land Nordrhein-Westfalen, beigeladen Stadt Leverkusen, betr. Kommunalaufsichtsrecht (Bescheid der Bezirksregierung Köln an die Stadt Leverkusen über die Genehmigung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 im Haushaltsjahr 2019), Az.: 4 K 3785/19

2. Klageverfahren der Fraktion BÜRGERLISTE Leverkusen gegen den Rat der Stadt Leverkusen betr. Kommunalverfassungsrecht (Beschluss des Rates über die Haushaltssatzung 2019), Az.: 4 K 3777/19

Mit Schreiben vom 08.06.2019 (Eingang beim Verwaltungsgericht am 17.06.2019) erhoben Herr Erhard T. Schoofs u.a. eine Klage gegen das Land Nordrhein-Westfalen vor dem Verwaltungsgericht Köln. Die Stadt Leverkusen war Beigeladene in diesem Verfahren, was sich gegen den „Bescheid der Bezirksregierung Köln an die Stadt Leverkusen über die Genehmigung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 im Haushaltsjahr 2019“ richtete (Aktenzeichen: 4 K 3785/19).

Die Klageschrift wurde vom Verwaltungsgericht so gedeutet, dass zusätzlich der Rat der Stadt Leverkusen, vertreten durch den Oberbürgermeister, von der Fraktion BÜRGERLISTE verklagt wurde (Aktenzeichen: 4 K 3777/19).

Anhängig waren mithin zwei Gerichtsverfahren.



Nachdem das Gericht rechtliche Zweifel an der Zulässigkeit der Klagen äußerte und sich laut der Fraktion BÜRGERLISTE die Sachlage aufgrund „...unerwarteter politischer Entwicklungen vor Ort...“ im Sinne der Fraktion BÜRGERLISTE zu verändern scheinete, wurden die Klagen am 10.07.2019 zurückgenommen. Die beiden Klageverfahren wurden mit Beschlüssen des Verwaltungsgerichts Köln vom 11.07.2019 daraufhin eingestellt.

Recht und Ordnung

Mitteilung für den Rat

Überarbeitung des Regionalplanes Köln – Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Die Regionalplanungsbehörde für den Regierungsbezirk Köln hat mit Schreiben vom 25.04.2019 gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) frühzeitig über die Überarbeitung des Regionalplanes unterrichtet. In dem Zusammenhang sind alle Beteiligten dazu aufgefordert worden, Aufschluss über diejenigen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches galt für weitere, den Beteiligten vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

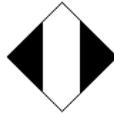
In ihrem Schreiben hat die Regionalplanungsbehörde gleichzeitig darauf hingewiesen, dass das Thema der Sicherung und des Abbaus von nichtenergetischen Rohstoffen (Lockergesteinen) in einem separaten Teilplan behandelt wird. Die frühzeitige Unterrichtung erfolgte hier bereits mit Schreiben vom 19.09.2018. In dem Beteiligungsverfahren hat die Stadt Leverkusen mit Datum 17.01.2019 eine Stellungnahme abgegeben.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung bestand bis zum 31.05.2019 die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Da die Stadt Leverkusen die Regionalplanungsbehörde u. a. im Kommunalgespräch und den zwischenzeitlich abgeschlossenen region+-Gesprächen über aktuelle Planungen und Maßnahmen informiert hat, sind mit der aktuellen Stellungnahme Ergänzungen im Hinblick auf den Teilplan nichtenergetische Rohstoffe ausgesprochen worden.

Die Stadt Leverkusen hat die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt im Beteiligungsverfahren zu dem noch zu erstellenden Planentwurf umfassend Stellung zu nehmen.

Stadtplanung

Anlage 5



Mitteilung für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen

Korruptionsbeauftragte

Herr Oberbürgermeister Richrath hat Frau Martina Koll, Fachbereich Recht und Ordnung, mit Wirkung vom 05.07.2019 zur Korruptionsbeauftragten der Stadtverwaltung Leverkusen bestellt.

Kontaktdaten:

Miselohestraße 4, 51379 Leverkusen

Tel. 0214/406-3004

martina.koll@stadt.leverkusen.de

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

Mitteilung für den Rat, den Bürger- und Umweltausschuss, den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen, den Finanz- und Rechtsausschuss sowie die Bezirksvertretungen

Luftreinhalteplan Leverkusen

Erste Offenlage

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 02.04.2019 hat die Bezirksregierung Köln die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Luftreinhalteplanes Leverkusen begonnen.

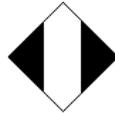
Mit der öffentlichen Bekanntmachung ist die Stadt Leverkusen zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Auslegung des Entwurfes des Luftreinhalteplanes Leverkusen erfolgte in der Zeit vom 08.04.2019 bis zum 08.05.2019.

Die Frist zur Übermittlung der Stellungnahme endete am 22.05.2019.

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde fristgerecht abgegeben, sie ist als Anlage 6 beigelegt.

Stadtplanung in Verbindung mit Personal und Organisation, Umwelt und Tiefbau



Zweite Offenlage

Der Luftreinhalteplan für Leverkusen geht in eine zweite Offenlage. Weil sich durch den Wegfall der grünen Umweltzone die Rahmenbedingungen für einen rechtskräftigen Luftreinhalteplan verändert haben, werden seine Maßnahmen in einer zweiten Offenlage noch einmal zur öffentlichen Diskussion gestellt. Wann der Plan zur Offenlage bereitliegt, ist derzeit noch nicht bekannt. Sobald der Stadt Leverkusen ein Zeitplan von der Bezirksregierung vorliegt, wird er veröffentlicht.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke in Verbindung mit dem Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales

Anlage 6

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Resolution des Rates der Stadt Leverkusen gegen den Bau einer bewirtschafteten Rastanlage (PWC-Anlage) an der A1 in Leverkusen

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in einer Sondersitzung vom 27.05.2019 einstimmig eine Resolution gegen den Bau einer bewirtschafteten Rastanlage (PWC-Anlage) an der A1 in Leverkusen verabschiedet.

Diese Resolution wurde mit Schreiben vom 28.05.2019 an den Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Herrn Andreas Scheuer, an den Minister für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Hendrik Wüst, sowie an die Direktorin des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Frau Dipl.-Ing. Elfriede Sauerwein-Braksiek, übersandt.

Mit Schreiben vom 11.07.2019 liegt eine Antwort des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Das Schreiben ist zur Kenntnis in der Anlage 7 beigelegt.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

Anlage 7



Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Bericht des Dezernenten, Herrn Beigeordneten Lünenbach, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Senioren am 20.05.2019

Erster Umsetzungsbericht zum Integrationskonzept:

Der erste Umsetzungsbericht zum Integrationskonzept liegt vor und zeigt Ergebnisse sowie weitere Bedarfe und Entwicklungspotenziale auf.

Die im Prozess gemeinsam priorisierten Handlungsfelder „Qualifizierung, Ausbildung, Arbeit“, „Wohnen und Unterbringung“ sowie „Altern in der Migrationsgesellschaft“ zeigen Themen auf, die im Kontext Integration, aber auch gesamtgesellschaftlich von höchster Aktualität sind.

Auch für die Zukunft gilt es, die Querschnittsaufgabe Integration im Kontext der gesamtstädtischen Strategie zu diskutieren und eine Verbindung herzustellen zu den Verwaltungszielen sowie dem im Spätsommer 2019 erscheinenden Sozialbericht.

Jugendberufsagentur:

Die Einrichtung der Jugendberufsagentur wird zum 01.07.2019 in den Räumen des Jobcenters Arbeit und Grundsicherung Leverkusen (Jobcenter AGL) realisiert. Sie soll Leistungen für junge Menschen vor Ort bündeln. Die Stadt Leverkusen ist über den Fachbereich Kinder und Jugend mit einem Mitarbeiter vertreten.

Damit die Jugendberufsagentur auch für die Kundinnen und Kunden auf den ersten Blick erkennbar wird, wird die bestehende Beschilderung angepasst sowie zukünftig ein neues Logo genutzt.

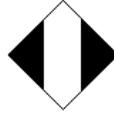
Die Jugendberufsagentur wird sich im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren, im Kinder- und Jugendausschuss sowie allen weiteren Gremien im Spätsommer vorstellen.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Politische Aktionsstände auf Wochenmärkten

In der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 17.09.2018 bat Rh. Scholz (CDU) um Auskunft, ob das Aufstellen von politischen Aktionsständen der Parteien vor Wahlen am Rande des Marktbereiches auf Marktflächen tatsächlich nicht genehmigt wird. Herr Prof. Dr. Johnson von der Marktgilde bestätigte, dass die Wahlkampfstände gemäß Gewerbeordnung auf dem Marktgelände nicht erlaubt sind. Würde



die Marktgilde angewiesen, eine Lösung in der Sache zu finden, könne eine Überprüfung erfolgen. Rh. Eckloff (CDU) griff das von Rh. Scholz (CDU) angesprochene Thema auf und bat darum, eine Lösung zu finden. Die Verwaltung sagte zu, die Sache prüfen zu lassen.

Die Durchführung eines Wochenmarktes ist in der Gewerbeordnung in § 67 geregelt. Demnach ist ein Wochenmarkt eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet: Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes, Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei sowie rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs. Die Landesregierungen können zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher durch Rechtsverordnung bestimmen, dass darüber hinaus bestimmte Waren des täglichen Bedarfs auf allen oder bestimmten Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen.

Demnach sind zunächst keine Wahlwerbbestände zulässig.

Als die Märkte noch durch die Stadt Leverkusen organisiert wurden, sind solche Stände akzeptiert worden. Jedoch wurde pro Markttag und Markt auch nur ein Stand zugelassen. Hierzu wurde ein freier Platz auf dem Wochenmarkt der jeweiligen Partei zugewiesen. Eine „Anmeldung“ der jeweiligen Partei war daher im Vorfeld bezüglich der Planungen notwendig. Die Marktgilde würde dieses Verfahren auch so handhaben. Die Parteien sollten ihre Anmeldungen mit etwas Vorlauf an den Fachbereich Recht und Ordnung senden, damit eine Planung stattfinden kann. Sicherlich wird es so sein, dass gerade auf den großen Wochenmärkten nicht jeder Termin stattfinden kann. Es wird aber eine ausgewogene Auswahl stattfinden.

Die Zulassung der Wahlstände auf dem Wochenmarkt ist daher eine rein freiwillige Leistung. Von der Stadt wurden keine Standgebühren erhoben und dies wird auch nicht durch die Marktgilde erfolgen.

Recht und Ordnung

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

PWC-Rastanlage an der A1 in Leverkusen

Der Rat der Stadt Leverkusen hat sich in einer Sondersitzung am 27.05.2019 mit der vom Ministerium für Verkehr des Landes NRW beauftragten Deutschen Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) am 07.05.2019 bekanntgegebenen Vorzugsvariante zur Standortauswahl für PWC-Anlagen an der Bundesautobahn 1 mit Standorten auf dem Leverkusener Stadtgebiet befasst.

Laut dem Beschluss des Rates vom 27.05.2019 zum Antrag Nr. 2019/2911 sollte die Stadtverwaltung alle erdenklichen juristischen Möglichkeiten prüfen, gegen die Entscheidung der DEGES, eine PWC-Rastanlage auf Leverkusener Stadtgebiet zu errich-



ten, vorzugehen. Die Verwaltung sollte alle Rechtsmittel, die zur Verfügung stehen, einlegen, um den Bau der Anlage in Leverkusen dauerhaft zu verhindern.

Stellungnahme:

Die rechtlichen Grundlagen für die PWC-Anlage werden im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses (§§ 74 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG in Verbindung mit dem Bundesfernstraßengesetz - FStRG) geschaffen.

Die DEGES hat lediglich eine Empfehlung möglicher Standorte ausgesprochen. Diese hat nur vorbereitenden und noch keinen rechtlichen Charakter. Daher kann sie nicht das Ziel rechtlicher Maßnahmen sein. Erst der eigentliche Planfeststellungsbeschluss, der laut Zeitplan Ende des Jahres 2022 vorgesehen ist, kann mittels einer Hauptsacheklage angegriffen werden. Je nach Ausgestaltung des Planfeststellungsbeschlusses kommt ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren in Betracht. Aus Haftungsgründen und weil juristisches Spezialwissen erforderlich ist, wird empfohlen, eine Fachkanzlei (z. B. Baumeister Rechtsanwälte, Münster) mit der Prozessvertretung zu beauftragen.

Bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses wird vorgeschlagen, sich - wie in der Resolution vorgesehen - bereits im Planfeststellungsverfahren intensiv und gegebenenfalls anwaltlich beratend einzubringen mit dem Ziel, dass die Leverkusener Standorte bei der weiteren Planung verworfen werden.

Recht und Ordnung

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

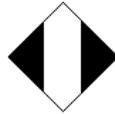
Bericht der Dezernentin, Frau Beigeordnete Deppe, aus ihrem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Planen am 20.05.2019

Frau Beigeordnete Deppe informiert den Ausschuss zu folgenden Themen:

Auswirkungen der neuen Landesbauordnung auf die Bauaufsicht:

Die neue Landesbauordnung ist mit den wesentlichen Inhalten zum 01.01.2019 in Kraft getreten. Bis heute liegen den Bauaufsichten in NRW noch nicht die für die Bearbeitung erforderlichen Verwaltungsvorschriften vor und auch andere untergesetzliche Normen sind noch nicht verabschiedet worden.

Daneben müssen die neuen gesetzlichen Anforderungen auch in das städtische Computerprogramm „Gekos“ übernommen werden. Hier hat sich Leverkusen bei dem Softwareunternehmen für die NRW-Version entschieden, die auch von zahlreichen anderen Baugenehmigungsbehörden genutzt wird. Es stehen alleine ca. 3.000 Textbausteine zur inhaltlichen Überprüfung und Umgestaltung auf die neue Rechtslage an.



Hinzu kommt leider auch eine immer noch unbefriedigende Personalsituation bei den technischen Sachbearbeitern in der Bauaufsicht. Trotz umfangreicher Ausschreibung (auch in Fachzeitschriften) ist es in der zweiten Besetzungsrunde noch nicht gelungen, alle drei Stellen zu besetzen. Hier konnte lediglich eine Halbtagsstelle, voraussichtlich zum 01.09.2019, adäquat besetzt werden.

Außerdem ist im Vergleich von 2017 zu 2018 allein bei den vereinfachten Genehmigungsverfahren eine Steigerung der Anträge um 36 % zu verzeichnen.

Diese Gesamtlage führt leider dazu, dass die Bearbeitungszeiten der Bauanträge derzeit erheblich länger als üblich sind.

Klimaschutzaktion Stadtradeln 2019:

In diesem Jahr findet die Klimaschutzaktion Stadtradeln vom 15.06.2019 – 05.07.2019 statt. Frau Beigeordnete Deppe appelliert an die Ausschussteilnehmer, an der Aktion teilzunehmen und verteilt die Broschüre, die jetzt auch an allen öffentlichen Informationsstellen ausliegt.

Büro Baudezernat

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Bericht des Dezernenten, Herrn Beigeordneten Adomat, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses am 24.01.2019

Angebot der Musikschule zur musikalischen Früherziehung in Kindertageseinrichtungen:

Herr Beigeordneter Adomat berichtet, dass geplant ist, das Angebot der Musikschule zur musikalischen Früherziehung in Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2019/2020 zunächst in den Tageseinrichtungen für Kinder Kerschensteiner Straße, Tempelhofer Straße, Morsbroicher Straße, Masurenstraße und Max-Beckmann-Straße zu installieren. Die Einrichtungen werden nach einer Probephase im Kinder- und Jugendhilfeausschuss über die Erfahrungen mit dem Projekt berichten.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des ePartool:

Frau Schlösser (Fachbereich Kinder- und Jugend) berichtet über das angelaufene Projekt „ePartool“. Über eine Onlineplattform, dem ePartool, können die Kinder und Jugendlichen ihre Vorschläge zu sie bewegenden Themen einbringen, Kritik äußern oder Fragen und Anregungen posten. Die eingehenden Posts werden von der Verwaltung gesichtet und mit der Unterstützung relevanter Leverkusener Akteure, wie weiterführenden Schulen, Jugendeinrichtungen, dem Kinder- und Jugendring, anderen tangierten Fachbereichen, dem Bildungsbüro und möglichen weiteren Interessenten, bearbeitet.



Außerdem haben die Schülerinnen und Schüler, die in Leverkusen leben oder zur Schule gehen, die Möglichkeit, über alle relevanten Medien wie Instagram, Facebook oder Snapchat Kontakt zu den städtischen Ansprechpartnern aufzunehmen. Das Projekt wird federführend durch die Stadtjugendpflegerin, Frau Schlösser, betreut. Dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss wird zu jeder Sitzung eine standardisierte Übersicht über die eingegangenen Themen, den derzeitigen Bearbeitungsstatus sowie mögliche Lösungen/Maßnahmen/Projekte vorgelegt. Beiträge können nur Kinder und Jugendliche verfassen. Die Beiträge sind für alle einsehbar. Internetadresse: leverkusen.jugendserver.de

Konzeptionen der Tageseinrichtungen für Kinder:

Herr Beigeordneter Adomat teilt mit, dass vorgesehen ist, dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss zur nächsten Sitzung die Konzeptionen der Tageseinrichtungen für Kinder zur Kenntnis zu geben.

Kinder und Jugend

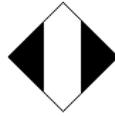
Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Informationsveranstaltung Ausbau A3

Die Koordinierungsstelle Autobahnausbau hat den Landesbetrieb Straßen.NRW, wie vom Rat in seiner Sitzung am 10.12.2018 zum Antrag Nr. 2018/2603 „Informationsveranstaltung Ausbau A3“ beschlossen, dazu aufgefordert, im Rahmen einer Informationsveranstaltung in Manfort die Leverkusener Bürgerinnen und Bürger über den derzeitigen Planungsstand der Ausbauplanungen der A 3 und des Leverkusener Kreuzes zu informieren.

Seitens des Landesbetriebes Straßen.NRW wurde eine Informationsmesse in Manfort analog zu bereits durchgeführten Veranstaltungen im Forum zugesagt. Inhalt soll neben den im Beschluss geforderten Informationen die Entscheidung zur Variantenauswahl des Bundes sein. Sobald die Veranstaltung terminiert ist, erfolgt eine entsprechende Information.

Koordinierungsstelle Autobahnausbau



Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Leverkusener Wohnungsmarktbericht 2018/2019 – Fakten und Trends zum Wohnungsmarkt

Der aktuelle „Wohnungsmarktbericht Leverkusen“ des Fachbereichs Stadtplanung ist erschienen und kann ab sofort im Internet unter dem Link

<http://www.leverkusen.de/leben-in-lev/bauen-und-wohnen/wohnen/wohnungsmarktbericht.php>

nachgelesen und heruntergeladen werden.

Interessierte können sich auch an den Fachbereich Stadtplanung der Stadt Leverkusen, Herr Stefan Karl (0214/406-6120) wenden.

Der Wohnungsmarktbericht Leverkusen informiert jährlich über die Situation und Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt Leverkusen. Der Bericht stellt auf Seite 2 anhand von ausgewählten Daten und Trends die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr dar. Es folgt eine Zusammenfassung, die die wesentlichen Aussagen des Berichtes in Textform wiedergibt. Daran schließt sich für eine vertiefte Lektüre die Langfassung mit vielen Graphiken an, die die Wohnungsmarktsituation 2017/2018 ausführlich erläutert.

Stadtplanung

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Optimierung der Bürgerinformation bei Bauvorhaben mit öffentlicher Beteiligung

Mit Antrag vom 19.12.2018, Nr. 2019/2664, beantragte die Gruppe FDP eine Optimierung der Bürgerinformation bei Bauvorhaben mit öffentlicher Beteiligung.

Der Antrag wurde am 28.01.2019 im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen abschließend beraten.

Im Rahmen dieser Beratung erklärte Herr Bartels (FDP) den Antrag mit der mündlichen Stellungnahme durch Frau Beigeordnete Deppe in der Sitzung für erledigt. Frau Beigeordnete Deppe führte aus, dass es ihr ein besonderes Anliegen ist, die Bürger bei den Bauleitplanverfahren intensiv zu beteiligen. Sie sagte zu, die Möglichkeit von Anzeigen in der Presse prüfen zu lassen. Gegebenenfalls könnte dies auch den Vorhabenträgern im Verfahren mit aufgegeben werden.



Stellungnahme:

Veröffentlichung:

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen im „Amtsblatt der Stadt Leverkusen“ vollzogen.

Zusätzlich beabsichtigt die Verwaltung, die Bürger über die öffentlichen Beteiligungen bei Bauvorhaben in der Tagespresse zu informieren.

Durch die Veröffentlichung in der Tagespresse werden Kosten anfallen. Daher ist geplant, in den Planungsverträgen, die die Stadt mit Investoren abschließt, künftig eine Kostenübernahme für die Veröffentlichungen zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Bürgerinformationsveranstaltung in der Tagespresse durch den Investor zu regeln. Auch die Kostenübernahme für die Miete der Räumlichkeiten soll künftig vom Investor getragen werden. Für städtische Projekte müssten diese Ausgaben aus dem städtischen Haushalt finanziert werden.

Zeitpunkt der Bekanntmachung:

Alle Verfahrensschritte sollen in Bekanntmachungen im Amtsblatt und in der Tagespresse 14 Tage vor dem eigentlichen Termin veröffentlicht werden.

Durchführung der Informationsveranstaltung zu Bauleitplanverfahren:

Für eine rechtssichere und kostensparende Bürgerinformationsveranstaltung schlägt die Verwaltung vor, diese Veranstaltungen künftig an bekannten, für die Öffentlichkeit gut erreichbaren Orten durchzuführen.

Wie bei der Frage der Postwurfsendungen gilt auch hier, dass die Informationsveranstaltung keine Betroffenenbeteiligung ist, sondern eine allgemein zugängliche Veranstaltung im Rahmen eines förmlichen Bebauungsplanverfahrens. Der Begriff der Öffentlichkeit im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) ist wesentlich weiter zu fassen und nicht nur auf Anwohner des künftigen Plangebietes zu beziehen. Öffentlichkeit im Sinne des BauGB ist jeder, also eben nicht nur Einwohner einer Gemeinde oder gar mittelbar oder unmittelbar Betroffene.

Demzufolge soll der Orts- bzw. Stadtteilbezug soweit möglich hergestellt werden, sofern auch die vorgenannten Anforderungen einer Öffentlichkeitsbeteiligung erfüllt werden. Neben der Eignung der Räumlichkeiten für derartige Veranstaltungen und der Barrierefreiheit müssen die Einrichtungen im Nahbereich einer ÖPNV-Haltestelle mit Anlieferungszeiten auch in den Nachmittags- und Abendstunden liegen, damit eine gute Zugänglichkeit für die gesamte Öffentlichkeit einschließlich Menschen mit Behinderungen gewährleistet ist.

Stadtplanung



Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Steuerung der Ansiedlung von Hotels auf dem Stadtgebiet der Stadt Leverkusen mittels einer gesamtstädtischen Hotelmarktstudie

Eine mögliche Steuerung der Ansiedlung von Hotels auf dem Stadtgebiet der Stadt Leverkusen im Bauleitplan- sowie im Baugenehmigungsverfahren mittels einer gesamtstädtischen Hotelmarktstudie im Sinne eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, in der Ausschluss- und Eignungsbereiche für Hotels definiert werden, ist mit einem Experten diskutiert worden. Hintergrund waren mehrere Anfragen zur Errichtung von Hotelstandorten in Leverkusen. Das Gutachterbüro Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH aus Köln ist hierzu mit einer Stellungnahme beauftragt worden:

„Für Hotelansiedlungen können von der Kommune Machbarkeitsuntersuchungen beauftragt oder erarbeitet werden. Ziel ist in der Regel, die Marktposition einer Kommune für ein Hotel zu sondieren und einen adäquaten und marktkonformen Standort zu finden. Bausteine sind:

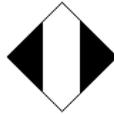
Markt- und Potenzialanalyse

- Megatrends im Tourismus
- Entwicklungstrends in der Kommune im Geschäftsfeld Geschäftsreisende
- Aktuelles Profil der Kommune in Verbindung mit dem Hotelprofil
- Ggf. mögliches Profil der Kommune in Verbindung mit dem Hotelprofil
- Markteinschätzung

Bestandsentwicklung und Standortoptionen

- Entwicklungspotenziale ausgewählter Bestandsobjekte
- Potenzialstandorte
- Je Standort: Stadträumliche Einbindung, Hotelkonzept/Vision, planungsrechtlicher Handlungsbedarf und Grundstücksverfügbarkeit

Die Gliederung zeigt, dass es in dieser Art Untersuchung regelmäßig um eine Positivplanung geht, die dahingehend mündet, den optimalen Standort zu identifizieren und mit dem entsprechenden Planungsrecht zu versehen. Eine Planung zur Verhinderung eines Hotelstandorts kommt nur in Ausnahmefällen zum Tragen, z. B. um an einem gewerblich/industriell geprägten Standort eine schutzwürdige Nutzung wie ein Hotel in unmittelbarer Nachbarschaft von emittierenden Betrieben nicht zuzulassen. Definitiv nicht möglich ist eine Hotel-Negativ-Planung zum Konkurrenzschutz bestehender Angebote. Bauplanungsrechtlich gibt es hier keine Handhabe. Für oder wider eine Hotelplanung dürfen nur städtebauliche Kriterien eine Rolle spielen. In der verbindlichen Bauleitplanung (in deren Rahmen die Zulässigkeitsvoraussetzungen festgesetzt sind) können nur städtebauliche Argumente (Immissionsschutz, Erschließung, Verkehr, bauliche Dichte etc.) zur Verhinderung eines Hotels eine Rolle spielen. In einem Bebauungsplan ist die Begründung zum Ausschluss einer Hotelnutzung aufgrund der Standortsicherung eines bestehenden Hotels nicht möglich. Dieser „Konkurrenzschutz“ ist ausschließlich dem Einzelhandel vorbehalten - nämlich dann, wenn Handel mit zentrenrelevanten Sortimenten an nicht integrierten Standorten zugunsten der zentralen Versorgungsbereiche verhindert werden soll. Für Hotels kann diese Vorgehensweise nicht



angewandt werden. Insoweit verbleibt als einzige Maßgabe die Grundstücksvergabe soweit die Kommune im Eigentum relevanter und für Hotelbetreiber attraktiver Flächen ist.“

Eine Steuerung der Ansiedlung von Hotels im Bauleitplan- sowie im Baugenehmigungsverfahren über eine gesamtstädtische Hotelmarktstudie ist folglich nicht umsetzbar.

Stadtplanung

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Sachstandsbericht RadPendlerRouten im Rechtsrheinischen

Für die weitere Bearbeitung des Projektes „RadPendlerRouten“ im Rechtsrheinischen fand Anfang Juli 2019 ein weiteres Treffen der Projektgruppe statt.

Bei allen beteiligten sechs Städten (Köln, Leverkusen, Bergisch Gladbach, Rösrath, Niederkassel und Troisdorf) sowie den zwei Kreisen (Rheinisch-Bergischer Kreis und Rhein-Sieg-Kreis) liegen seit Ende Juni die politischen Beschlüsse zur weiteren Bearbeitung/Umsetzung des Projektes vor.

Zum aktuellen Zeitpunkt wird eine neue Kooperationsvereinbarung für alle beteiligten Städte und Kreise erarbeitet. Zudem werden im Rahmen der Projektgruppe in den nächsten Monaten die verschiedensten Fördermöglichkeiten geprüft und unter anderem ein Projektbogen für die Regionale2025 „Bergisches RheinLand“ erstellt.

Weitere Ausarbeitungen der einzelnen Routen sowie eine detaillierte Planung dieser finden sowohl im Rahmen der übergeordneten Projektgruppe als auch in einzelnen Arbeitsgruppen je Route statt. Teilnehmer der Arbeitsgruppe zur Route 1 sind die Städte Köln und Leverkusen sowie das noch zu beauftragende Planungsbüro.

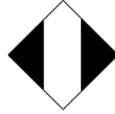
Tiefbau

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen I und II

Sachstand Förderanträge zum Stadterneuerungsprogramm (STEP) 2019 und den Investitionspakt Soziale Integration im Quartier NRW 2019

Der nachfolgende erste Teil der Mitteilung wurde den Mitgliedern des Rates, den Fraktionen, Gruppen und Einzelvertretern sowie den Bezirksvertretungen I und II am 05.06.2019 vorab zur Kenntnisnahme übersandt.

Die Verwaltung stellt im nachfolgenden zweiten Teil der Mitteilung die Fortschreibung der Vorabmitteilung dar.



Erster Teil:

In der mit Datum vom 25.04.2019 versandten Vorlage des Regionalrates zur Einplanungsempfehlung für die Städtebauförderung und den Investitionspakt Soziale Integration im Quartier NRW 2019 sind sowohl die beantragten Maßnahmen des Stadtentwicklungskonzeptes Opladen (STEK Opladen) und des Integrierten Handlungskonzeptes Hitdorf (InHK Hitdorf) für das Stadterneuerungsprogramm (STEP) 2019 als auch die Maßnahme im Rahmen des Antrages Soziale Integration im Quartier NRW 2019 nur mit der Förderpriorität B versehen. Dies bedeutet, dass die Maßnahmen grundsätzlich förderfähig sind, aber aus Budgetgründen keine Förderung im Jahr 2019 bewilligt werden kann.

Da die Programme 2019 landesweit mehrfach überzeichnet sind, hat der Fördergeldgeber eine Priorisierung in die Kategorien A und B vorgenommen. Leverkusen hat insgesamt eine sehr hohe Fördersumme beantragt. Die Projekte wurden wie folgt eingestuft:

Priorität A:

- Ausfinanzierung der nbso
- Bewilligung für das Integrierte Handlungskonzept Wiesdorf

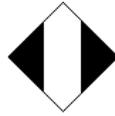
Priorität B:

- STEK Opladen: Mehrkosten Hauptschule Im Hederichsfeld und Mehrkosten Fußgängerzone
- InHK Hitdorf: Hitdorfer Straße, Kinderspielplatz Am Buttermarkt, Freizeitgelände Hitdorfer Laach/erweitertes Hafenaerial sowie Teilprojekt Bürgermeile - Anbau Stadthalle
- Soziale Integration im Quartier, Werkstatt für Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen (Jugendwerkstatt mit JobService)

Grundsätzlich müssen die Projekte mit Priorität B zum STEP 2020 zur Förderung neu beantragt werden (Frist 30.09.2019). Derzeit geht die Fachverwaltung von folgenden Konsequenzen aus:

Ausbau Hitdorfer Straße (beantragt sind die Gesamtkosten von rd. 4,55 Mio. €, davon sind rd. 2,3 Mio. € Einnahmen aus Fördermitteln - der Rest wird aus Beiträgen nach Kommunalem Abgabengesetz (KAG) und durch den Eigenanteil der Stadt finanziert): Die Maßnahme kann nach jetzigem Stand in 2019 nicht förderunschädlich begonnen werden. Die Ausschreibung der Baumaßnahme und der Baubeginn verschieben sich mindestens bis zur Verkündung des STEP 2020 (Bewilligung derzeit avisiert für März 2020).

Um dennoch in diesem Jahr ein Ausschreibungsverfahren und eine Auftragsvergabe mit dem Ziel eines Baubeginns im Frühjahr 2020 durchführen zu können, wird die Verwaltung bei der Bezirksregierung anfragen, ob die für die Projekte Hafen- und Kirmesplatz bewilligten Fördermittel zugunsten der Hitdorfer Straße verwendet werden können.



Hierdurch könnte ein erster Bauabschnitt der Hitdorfer Straße (vom südöstlichen Ausbauanfang ohne Kreisverkehr bis zur Langenfelder Straße) in 2020 begonnen werden. Die Kosten für den zweiten Bauabschnitt (von der Langenfelder Straße bis zum nord-westlichen Ausbauende und südöstlichen Kreisverkehr) werden in diesem Fall zum STEP 2020 beantragt. Ansonsten muss die Gesamtmaßnahme nochmals beantragt werden.

Bürgermeile (beantragt ist das Teilprojekt Anbau Stadthalle Hitdorf, rd. 170.000 €):
Die Planung wird förderunschädlich fortgeführt. Die bauliche Umsetzung des Anbaus an die Stadthalle verzögert sich im Rahmen der Antrags- und Bearbeitungsfristen für das STEP 2020.

Kinderspielplatz Am Buttermarkt und Freizeitgelände Hitdorfer Laach/erweitertes Hafenareal (beantragt sind insgesamt rd. 200.000 €):
Die Umsetzung verzögert sich im Rahmen der Antrags- und Bearbeitungsfristen für das STEP 2020.

Hauptschule Im Hederichsfeld (Mehrkosten rd. 4,7 Mio. €):
Priorität B hat keine Auswirkung auf die Fortführung der laufenden Maßnahme. Eine alternative Förderung wird im Rahmen der Einplanungsgespräche mit dem Ministerium thematisiert.

Fußgängerzone Opladen (beantragt sind Mehrkosten rd. 270.000 €):
Die Maßnahme ist abgeschlossen und wird gerade schlussgerechnet. Aufgrund der relativ geringen Kosten wird die Verwaltung bei der Bezirksregierung anfragen, ob die Finanzierung mit heute bereits erkennbaren Ausgaberesten anderer Projekte bestritten werden kann.

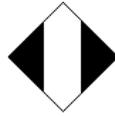
Stadtplanung in Verbindung mit Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

Zweiter Teil:

Mit Datum vom 16.07.2019 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen das Städtebauförderprogramm (STEP) und den Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ (IP SIQ) 2019 veröffentlicht. Die Förderung für Leverkusen entspricht nicht mehr der mit Datum vom 25.04.2019 versandten Vorlage des Regionalrates zur Einplanungsempfehlung. Somit muss die Vorabmitteilung, die am 05.06.2019 per E-Mail an die Mitglieder des Rates und der Bezirksvertretungen I und II sowie der Fraktionen, Gruppen und Einzelvertreter des Rates versendet wurde, aktualisiert werden.

Leverkusen erhält in diesem Jahr aus dem Förderprogramm Stadtumbau West für das Sanierungsgebiet Zentrum Opladen (STEK Opladen) 3.988.000 Euro und für das Stadtumbaugebiet "Neue Bahnstadt Opladen" (nbso) 2.402.000 Euro.

Die beantragten Fördermittel im Bereich STEK Opladen sind für die funktionale, energetische und barrierefreie Modernisierung des Quartierstreffpunktes der Hauptschule Im Hederichsfeld und für die Umgestaltung der Fußgängerzone bewilligt worden. Damit erhält die Stadt Leverkusen nicht nur eine anteilige Unterstützung für



die während der Bauphasen entstandenen Mehrkosten, sondern die vollen förderfähigen Anteile. Die bewilligten Fördermittel für die nbso sind für den Ostteil des Stadtbaugebietes und dort für Erschließungsmaßnahmen und die Projektsteuerung. Hier hat der Fördergeldgeber die bereits ein Jahr zuvor beantragten Maßnahmen nun bewilligt.

Da die Programme 2019 landesweit mehrfach überzeichnet sind, hat der Fördergeldgeber nicht alle beantragten Maßnahmen der Stadt Leverkusen bewilligt und eine Priorisierung in Kategorie A und B vorgenommen.

Priorität A, s.o.:

- Ausfinanzierung der nbso
- STEK Opladen: Mehrkosten Hauptschule Im Hederichsfeld und Mehrkosten Fußgängerzone

Priorität B:

- Bewilligung für das Integrierte Handlungskonzept (InHK) Wiesdorf inkl. Werkstatt für Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen (Jugendwerkstatt mit JobService)
- InHK Hitdorf: Hitdorfer Straße, Kirchvorplatz, Kinderspielplatz Am Buttermarkt, Freizeitgelände Hitdorfer Laach/erweitertes Hafanareal sowie Teilprojekt Bürgermeile – Anbau Stadthalle

Grundsätzlich müssen die Projekte mit Priorität B neu zur Förderung beantragt werden. Dies führt zu zeitlichen Verschiebungen, die aber abbildbar sind.

Unter Berücksichtigung der gegenseitigen Abhängigkeiten der investiven und konsumtiven Maßnahmen des InHK Wiesdorf und mit dem Ziel, die Umsetzung der baulichen Maßnahmen in Hitdorf bis 2023 abzuschließen, wurden Maßnahmenpakete gebildet, die zu den Programmen 2020, 2021 und 2022 beantragt werden sollen.

Dies führt in Konsequenz zu einer Verschiebung aller Maßnahmen in den nächsten Antragszeitraum. Ausnahmen bilden die Projekte Hafenplatz Hitdorf und Handbuch Gestaltung öffentlicher Raum/Beleuchtung (InHK Wiesdorf), die beide erst zum STEP 2021 beantragt werden sollen.

Im Ergebnis konnten in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln für die genannten Jahre darstellbare Antragsvolumen erfasst werden. Die maßnahmenpezifischen Verschiebungen sind der Anlage 8 zu entnehmen.

Stadtplanung in Verbindung mit Gebäudewirtschaft, Finanzen, Tiefbau, neue bahnstadt opladen GmbH und Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

Anlage 8



Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung I

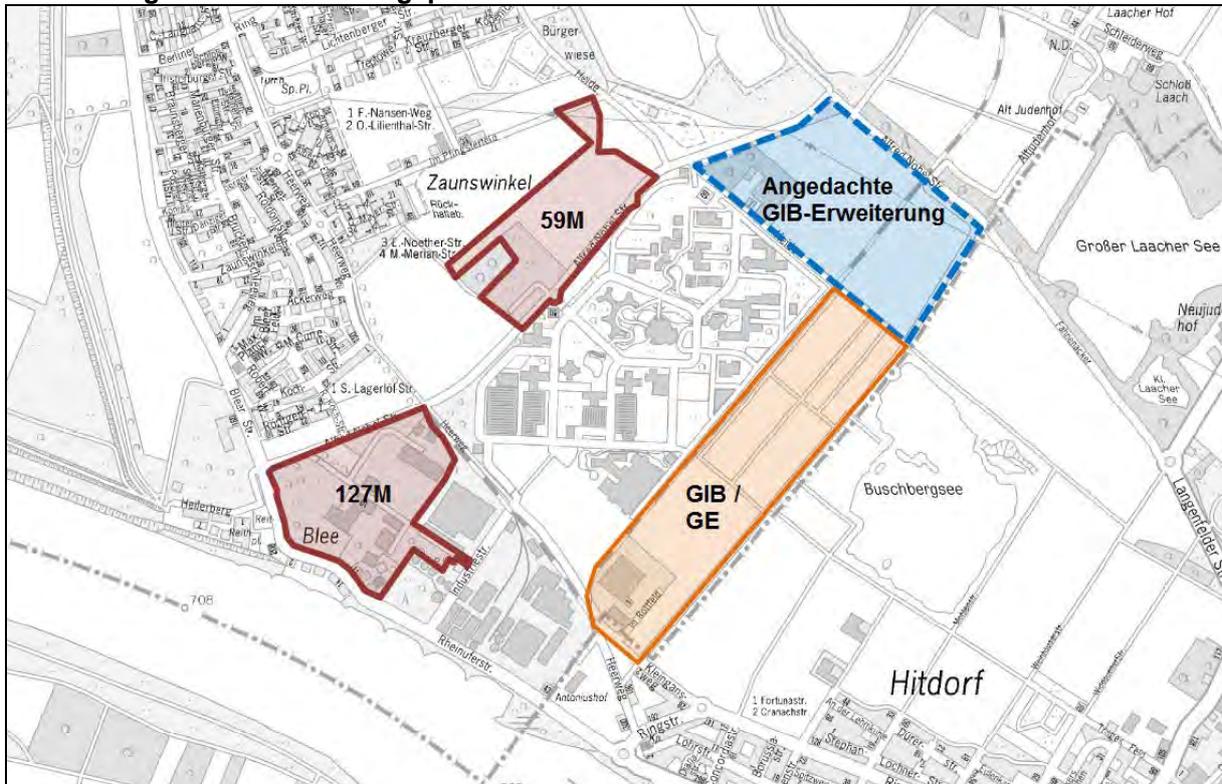
Gewerbegebiete der Stadt Monheim am Rhein

- Stellungnahmen der Stadt Leverkusen zu den Bebauungsplanverfahren 59M „Nordwestlich Alfred-Nobel-Straße“ und 127M „Creative Campus“ sowie mögliche und angedachte Erweiterungen des Gewerbe- und Industriestandortes

Die Stadt Monheim am Rhein plant umfangreiche Entwicklungen innerhalb sowie eine Erweiterung des bestehenden Gewerbe- und Industrieclusters in unmittelbarer Nähe zur Leverkusener Stadtgrenze. Die Verwaltung sieht die Entwicklung insgesamt, aber auch die einzelnen „Bausteine“ kritisch und hat sich in den bisher erfolgten Beteiligungsverfahren negativ geäußert.

Aktuell befinden sich die Bebauungspläne 59M „Nordwestlich Alfred-Nobel-Straße“ und 127M „Creative Campus“ in der Aufstellung. In südliche Richtung, auf einer Fläche direkt angrenzend an Leverkusen-Hitdorf, ist eine Erweiterung möglich, da der Regionalplan hier einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festsetzt und im Flächennutzungsplan ein Gewerbegebiet (GE) dargestellt ist. Darüber hinaus ist die Ausweisung einer weiteren, nordöstlich an den Standort angrenzenden Fläche als GIB angedacht.

Erweiterungen und Entwicklungspotentiale am Gewerbebestandort Monheim



Quelle: Eigene Darstellung (u. a. auf Grundlage der Verfahrensunterlagen)

Bebauungsplan 59M „Nordwestlich Alfred-Nobel-Straße“

Der Bebauungsplan 59M „Nordwestlich Alfred-Nobel-Straße“ umfasst eine Fläche von ca. 11 ha und sieht die Festsetzung von Gewerbegebieten für Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Büro- und Geschäftshäuser vor (vgl. Textliche Festsetzungen zum



Bebauungsplan 59M, 1.2). Es „soll der konkreten Nachfrage ansässiger Unternehmen an hochwertigen gewerblichen Flächen im Monheimer Süden nachgekommen werden.“ (Begründung zum Bebauungsplan 59M, S. 4). Es sollen vornehmlich Unternehmen aus dem Forschungs- und Technologiebereich angesiedelt werden.

Mit dem Bebauungsplan 59M soll zudem Planungsrecht für die geplante „Nord-Süd-Spange“ zwischen dem Berliner Viertel und der Alfred-Nobel-Straße in Monheim geschaffen werden. Dadurch soll unter anderem der Anschluss an das Autobahnkreuz Monheim/Langenfeld (A59/A542) verbessert werden (vgl. Begründung zum Bebauungsplan 59M, S. 4).

Während der kürzlich erfolgten erneuten öffentlichen Auslegung hat die Verwaltung – wie auch in den vorangegangenen Beteiligungen – eine negative Stellungnahme formuliert und ihre Bedenken gegen das Vorhaben geäußert (siehe Anlage 9).

In der Stellungnahme wird auf die im in Neuaufstellung befindlichen Landschaftsplan geplanten Schutzgebietsausweisungen hingewiesen und betont, dass durch die Realisierung des Vorhabens und das damit einhergehende zusätzliche Verkehrsaufkommen keine negativen Auswirkungen auf die bestehenden und geplanten Schutzgebiete entstehen dürfen. Generell wird die Erhöhung des Verkehrsaufkommens kritisch gesehen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass sich im geplanten Erweiterungsgebiet auch langfristig keine Störfallbetriebe ansiedeln, die Auswirkungen auf Leverkusen haben könnten.

Bebauungsplan 127M „Creative Campus“

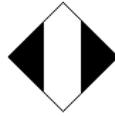
Der Bebauungsplan 127M „Creative Campus“ umfasst eine Gesamtfläche von ca. 17,4 ha und „sieht die Beschäftigung hochqualifizierter Menschen und die Ansiedlung von Unternehmungen mit Tätigkeitsschwerpunkten in der innovativen Gesundheitswirtschaft vor.“ (Begründung zum Bebauungsplan 127M, S. 4). Das Areal ist bereits teilweise bebaut. Hier finden sich neben Büro- und Lagergebäuden unter anderem auch Wohnhäuser sowie eine Kindertagesstätte. Es ist eine kleinteilige Ergänzung der vorhandenen baulichen Anlagen durch Geschossbauten angedacht. Mit Umsetzung des Planvorhabens werden eine zusätzliche Bruttogeschossfläche (BGF) von rund 120.000 m² und insgesamt 4.250 Beschäftigte (aktuell 930) erwartet (vgl. Begründung zum Bebauungsplan 127M, S. 10 und 14).

In allen Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan 127M, so auch der kürzlich erfolgten öffentlichen Auslegung, hat die Verwaltung Bedenken gegen die Planung erhoben (siehe Anlage 10). In den Stellungnahmen wird – neben immissionsschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen bzw. artenschutzrechtlichen Belangen – vorrangig auf die bestehende und zu erwartende Verkehrsbelastung in Leverkusen-Hitdorf abgezielt.

Mögliche Erweiterung des Gewerbegebietes nach Süden

Zudem besteht für die Stadt Monheim die Möglichkeit, den Gewerbebestandort in südliche Richtung bis zur Leverkusener Stadtgrenze auszuweiten. Diese Fläche ist im Regionalplan Düsseldorf als GIB festgesetzt und im Flächennutzungsplan als GE dargestellt. In diesem Bereich existieren bislang keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

Die Verwaltung sieht das Entwicklungspotential sehr kritisch und wird in möglicherweise folgenden Bauleitplanverfahren eine entsprechende Stellungnahme abgeben.



Angedachte Erweiterung des GIB nach Nordosten

Ergänzend zu den bereits bestehenden Erweiterungsabsichten und Entwicklungsmöglichkeiten strebt die Stadt Monheim eine Änderung des Regionalplans Düsseldorf an, um das Gewerbegebiet in nordöstliche Richtung erweitern zu können.

Die betroffene Fläche ist im Regionalplan Düsseldorf als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, überlagert durch einen Regionalen Grünzug, festgesetzt. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln knüpft auf Leverkusener Stadtgebiet Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit den Freiraumfunktionen „Regionaler Grünzug“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ an:

Regionalplan Düsseldorf (Auszug)



Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf

Regionalplan Köln (Auszug)



Quelle: Bezirksregierung Köln

Eine Entwicklung zum Gewerbegebiet und die damit einhergehende Bebauung der angesprochenen Fläche würden den Regionalen Grünzug unterbrechen. Auch ein teilweiser Erhalt des Regionalen Grünzugs würde die derzeitige Freiraumsituation deutlich verschlechtern.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Fläche zu einem Gewerbebestandort werden außerdem die bereits zu den Bebauungsplanverfahren erwähnten verkehrlichen und naturschutzfachlichen/artenschutzrechtlichen Problematiken erwartet. Die Verwaltung wird, falls/wenn ein Änderungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf angestoßen wird, gegen diese Entwicklungsabsichten Bedenken erheben.

Stadtplanung

Anlagen 9 und 10



Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung I

Öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP) Neue Hauptfeuer- und Rettungswache Leverkusen - Sachstand zur Übernahme des Gebäudes

Das Projekt ÖPP Neubau der Hauptfeuer- und Rettungswache Leverkusen befindet sich aktuell in der Schlussphase der baulichen Umsetzung. Die neue Hauptfeuer- und Rettungswache ist jedoch derzeit noch nicht voll funktionsfähig. Die Haustechnik, vor allem aber die Technik in der Leitstelle - dem Herz der Feuerwache - sind noch nicht komplett betriebsfähig. Dadurch konnte auch ein Probetrieb in Bezug auf das Zusammenspiel der technischen Systeme nicht fortgesetzt werden. Das ist für einen reibungslosen Betrieb der neuen Feuerwache aber zwingend erforderlich.

Die Planung und Umsetzung der Baumaßnahme liegt bei diesem Projekt in der Hand der Auftragnehmerin Madora. Die Komplexität der Technik ist ausgesprochen hoch. Daher muss diese mit höchster Präzision verbaut werden. Die Herausforderung liegt in der Verknüpfung der Leitstellentechnik mit allen Gebäudeteilen und in den technischen Ausrüstungen.

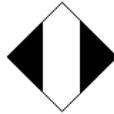
Solange diese Leistung durch das Unternehmen nicht abschließend erfüllt ist, kann die Umschaltung aller Funktionen von den alten Standorten an die Edith-Weyde-Straße und damit ein vollständiger Wirkbetrieb der neuen Hauptfeuer- und Rettungswache nicht erfolgen. Die Ankündigung der Auftragnehmerin, die Fertigstellung des betriebsfähigen Gebäudes zum 31.05.2019 zu erreichen, konnte nicht erfüllt werden. Mit Schreiben vom 13.06.2019 teilte die Auftragnehmerin mit, dass die baulichen Restleistungen und die Fertigstellung zum 30.06.2019 erfolgen und ab dem 01.07.2019 ein uneingeschränkter Probetrieb möglich wäre.

Da sich aber zwischenzeitlich weitere bautechnische Probleme aufgetan haben, konnte bis dato (Stand 29.07.2019) der Probetrieb noch nicht beginnen. Die endgültige Übergabe und Übernahme durch die Stadt Leverkusen, der Umzug und die vollständige Inbetriebnahme schließen an einen erfolgreichen Probetrieb an.

Für den Betrieb der Feuerwehr hat dies keine Konsequenzen, da die Stadt eine funktionsfähige Wache in der Stixchesstraße hat. Für die Bevölkerung ergeben sich keinerlei negative Auswirkungen durch die Verzögerung.

Die Stadtverwaltung geht nach heutigem Stand davon aus, dass die Inbetriebnahme der neuen Feuerwache im 4. Quartal 2019 erfolgen wird.

Gebäudewirtschaft



Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung I

Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes; überarbeitete Fassung 2018; Aktualisierung der Sanierungsabschnitte und Wiederaufnahme der Schleswig-Holstein-Siedlung

Mit dem Wegfall des Schienenbonus im Jahr 2015 und der Absenkung der Auslösewerte für die Lärmsanierung um 3 dB(A) im Jahr 2016 wurde eine Überarbeitung des Gesamtkonzeptes der Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) sowie die Deutsche Bahn AG (DB) erforderlich. Im Jahr 2017 wurde deshalb für das gesamte Schienennetz zunächst eine Neuberechnung der Schienenlärmemissionen bzw. des Bedarfs für die Lärmsanierung durchgeführt.

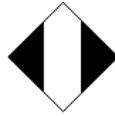
Mit Schreiben vom 24.01.2018 hat sich die Verwaltung an das BMVI sowie die DB gewandt und um (erneute) Aufnahme in das Lärmsanierungsprogramm gebeten. Der Verwaltung wurde daraufhin mitgeteilt, dass derzeit eine Überarbeitung des Lärmsanierungsprogramms durchgeführt wird und voraussichtlich im Laufe des Jahres 2018 erste Ergebnisse vorliegen werden (siehe auch: z.d.A. Rat Nr. 4 vom 22.03.2018, Seite 71).

Die Verwaltung hat sich sodann mit Schreiben vom 18.07.2018 erneut an das BMVI sowie die DB gewandt und vor dem Hintergrund der von den Autobahnen ausgehenden Verkehrslärmemissionen eine verkehrsmittelübergreifende Gesamtlärbetrachtung, insbesondere für die Schleswig-Holstein-Siedlung, sowie die Umsetzung von aktiven Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände) gefordert. Gleichzeitig wurde um Mitteilung des aktuellen Sachstands über die Lärmsanierung gebeten.

Die DB teilte mit Schreiben vom 03.09.2018 mit, dass eine Gesamtlärbetrachtung aufgrund mangelnder anerkannter Grundlagen zur Berechnung der Schallemissionen von Straße und Schiene sowie fehlender Grundlage in der Förderrichtlinie nicht durchgeführt werden könne. Das BMVI wies in seinem Antwortschreiben darauf hin, dass eine Veröffentlichung des Lärmsanierungsprogramms für das 4. Quartal 2018 vorgesehen sei.

Nachdem zu Beginn dieses Jahres das Lärmsanierungsprogramm veröffentlicht wurde, informierte die DB die Verwaltung mit Schreiben vom 29.03.2019 über die Veröffentlichung sowie die (erneute) Aufnahme mehrerer Streckenabschnitte, unter anderem auch die Schleswig-Holstein-Siedlung, in die überarbeitete Fassung des Lärmsanierungsprogramms. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass sich der Bau der Schallschutzwände für die Streckenabschnitte Eisholz und Manfort (Bahnhof) um voraussichtlich drei Jahre verschieben wird. Die DB hat den Bau für das Jahr 2022 angemeldet. Begründet wird die Verzögerung durch eine nicht vorliegende bzw. zu spät vorliegende Plangenehmigung des Eisenbahnbundesamtes.

Die Verwaltung wies die DB und auch das BMVI mit Schreiben vom 13.05.2019 darauf hin, dass eine zeitnahe schriftliche Information der von der Verzögerung betroffenen Bürgerinnen und Bürger durch die DB bzw. das BMVI unabdingbar ist.



Entgegen der Mitteilung der DB vom 29.03.2019 sahen die durch das BMVI veröffentlichten Anlagen 1 und 3 nicht die Schleswig-Holstein-Siedlung für eine Lärmsanierung vor. Deshalb hat die Verwaltung, neben einigen Anregungen und Hinweisen zu den in die überarbeitete Fassung des Lärmsanierungsprogramms aufgenommen Streckenabschnitten, explizit auch die Aufnahme der Schleswig-Holstein-Siedlung gefordert. Gleichzeitig wurde aufgrund der insgesamt hohen Betroffenheit der Stadt Leverkusen der Bau von Schallschutzwänden bzw. aktive Schallschutzmaßnahmen als die zu priorisierenden Maßnahmen gefordert.

Die DB bestätigt mit Schreiben vom 07.06.2019 die Aufnahme der Schleswig-Holstein-Siedlung sowie weiterer Abschnitte in das Lärmsanierungsprogramm. Erste Ergebnisse einer schalltechnischen Untersuchung, welche als Grundlage für die Konzeption von Schallschutzmaßnahmen notwendig ist, sollen bis November 2019 vorliegen.

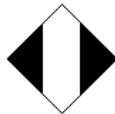
Eine Aktualisierung der offiziellen Anlagen zur Förderrichtlinie soll gegen Ende 2019 vorgenommen werden. Dies wurde auch durch das BMVI bestätigt.

In Tabelle 1 und 2 sind die nach Ansicht der Verwaltung bei derzeitigem Kenntnisstand bei einer Aktualisierung der Anlagen des Lärmsanierungsprogramms aufzunehmenden/enthaltenen Streckenabschnitte aufgeführt.

Der Schriftverkehr ist in der Anlage zur Kenntnis beigefügt.

Tab. 1: Anlage 1 zum Gesamtkonzept der Lärmsanierung - In Planung befindliche und bereits abgeschlossene Streckenabschnitte (geändert durch die Verwaltung der Stadt Leverkusen)

Streckenummer	Sanierungsbereich / Ortsteil	Lage des Sanierungsbereiches		
		Von km	Bis km	Länge in km
2324	Leverkusen - Opladen / Quettingen / Alkenrath / Schlebusch / Manfort	44,5	50,5	6,0
2730	Leverkusen - Quettingen	18,3	18,6	0,3
2730	Leverkusen - Alkenrath / Manfort / Küppersteg	19,4	22,3	2,9
2650 / 2670	Leverkusen - Wiesdorf	10,2	10,4	0,2
2650 / 2670	Leverkusen - Wiesdorf	10,5	10,6	0,1
2650 / 2670	Leverkusen - Wiesdorf	11,8	11,9	0,1
2650 / 2670	Leverkusen - Küppersteg / Bürriig	12,0	12,3	0,3
2650 / 2670	Leverkusen - Küppersteg / Bürriig	12,8	14,7	1,9
2650 / 2670	Leverkusen - Küppersteg / Bürriig	14,8	14,9	0,1
2650 / 2670	Leverkusen - Bürriig	15,3	15,4	0,1



Tab. 2: Anlage 3 zum Gesamtkonzept der Lärmsanierung - Neue Streckenabschnitte bzw. geplante Überarbeitung im Rahmen der Fortschreibung des Lärmsanierungsprogramms (geändert durch die Verwaltung der Stadt Leverkusen)

Streckennummer	Sanierungsbereich / Ortsteil	Lage des Sanierungsbereiches		
		Von km	Bis km	Länge in km
2324	Leverkusen - Opladen / Quettingen / Alkenrath / Schlebusch / Manfort / Küppersteg	50,5	53,8	3,3

Umwelt

Anlage 11

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung I

Sachstand zum Neubau des ZOB Wiesdorf

1. Rückblick: Planungen und bisher erfolgte Arbeiten

Baubeginn und Planungen für die Überdachung:

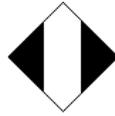
Die Arbeiten auf der Baustelle des Busbahnhofes Wiesdorf wurden offiziell am 08.05.2017 begonnen. Im ersten Jahr erfolgten im Wesentlichen der Rückbau des alten Busbahnhofes und die Neugestaltung der Anbindung der Heinrich-von-Stephan-Straße an die Rathenaustraße mittels eines Kreisverkehrs.

Dem Baubeginn sind umfangreiche Planungen vorausgegangen. Denn ausgelöst durch die vorgesehene Erweiterung der Bahnanlagen für den RRX muss der neue Busbahnhof mit weniger Platz auskommen. Gleichzeitig soll er aber mehr Busverkehr leistungsfähiger, das heißt schneller und komfortabler, abwickeln können.

Es wurde deshalb eine ganz andere verkehrliche Konzeption gegenüber dem früheren Busbahnhof entwickelt. Künftig wird sich ein Großteil der Halteplätze an dem ovalen Mittelbussteig befinden mit ergänzenden Haltestellen auf der Westseite und Fernbusplätzen auf der Ostseite.

In einem Wettbewerb wurde als Überdachung für den ovalen Mittelbussteig der nun im Bau befindliche, architektonisch anspruchsvolle und neuartige Entwurf durch eine Jury ausgewählt. Die zuständigen politischen Gremien haben anschließend diesem Juryentscheid zugestimmt.

Da in Leverkusen keine eigenen Expertisen für ein derartiges Bauwerk vorlagen und es sich bei dem Bauwerk um ein Unikat handelt, wurden die Zeit- und Kostenplanung für das Dach von den beauftragten Ingenieurbüros übernommen.



Erarbeitung der Prüfstatik:

Nach der Auftragserteilung am 30.04.2018 musste auf der Grundlage der Ausführungsplanung zunächst die Werkstattplanung abgestimmt und damit die endgültige Statik und die Prüfstatik erarbeitet werden.

Da die Konstruktion entsprechend den Vorstellungen des Architekten filigran, unsymmetrisch und hochgradig statisch unbestimmt auszuführen ist, waren intensive interaktive Abstimmungen zwischen dem Planer, dem Statiker, dem Prüfstatiker, dem Stahlbauer und dem Hersteller der Membran erforderlich.

Es hat sich gezeigt, dass selbst relativ kleine konstruktive Details Auswirkungen auf die statisch wirkenden Kräfte haben können. Insbesondere sind die Durchbiegungen unter den verschiedenen möglichen Belastungen für die Funktionalität und die Optik des Bauwerks von deutlich höherer Bedeutung als gewöhnlich.

Diese Abstimmungen haben entgegen den ursprünglichen Einschätzungen der Planungsbüros und der ausführenden Baufirma wesentlich mehr Zeit in Anspruch genommen. Zu zeitlichen Verzögerungen hat darüber hinaus ein zweifacher personeller Wechsel des Projektingenieurs bei dem Statik-Büro geführt. Bei der derzeitigen sehr hohen Auslastung von hochqualifizierten Spezialisten sind Zeitverluste z. B. für eine Einarbeitung in die besondere Thematik nicht wieder aufzuholen.

Der im Zeitplan des Architekten vorgesehene Bedarf für die Werkstattplanung von drei Monaten (28.05.2018 bis 24.08.2018) wurde daher deutlich überschritten. Das ursprünglich ab Oktober 2018 eingeplante Aufstellen der ersten Stützbauwerke musste verschoben werden. Die komplette Prüfstatik liegt erst seit Februar 2019 vor, so dass der tatsächliche Zeitbedarf mehr als acht Monate betrug.

Beginn der Stahlbaumontage:

Sobald mit dem Statiker und dem Prüfstatiker für Systemelemente Einigkeit bestand, wurde vor Ort mit den Arbeiten an den Fundamenten und Verankerungen begonnen sowie im Werk die Stahlelemente in die Fertigung gegeben. Durch das parallele Vorgehen konnte erreicht werden, dass die Stahlbaumontage seit dem 22.01.2019 erfolgt.

Bauleitung und Prüfindenieure bestätigen eine sehr hohe Fertigungsqualität für die bisher gelieferten und montierten Bauteile. Allerdings muss die Stahlbaumontage höchst sorgfältig und präzise erfolgen, was entsprechend ausgebildete, hochqualifizierte Mitarbeiter erfordert.

Es wurde daher vereinbart, dass alle Facharbeiter der beauftragten Firma ausschließlich an dem Leverkusener Projekt arbeiten. Der Versuch, zusätzlich weitere geeignete Mitarbeiter und gegebenenfalls auch andere Firmen für das Projekt heranzuziehen, führte erst im Juni zum Erfolg, da eine eventuell schlechtere Ausführungsqualität nicht vertretbar ist.

Bedingt durch den anhaltenden Bauboom und den damit verbundenen Fachkräftemangel kam es insofern zu weiteren Verzögerungen. Denn für die Stahlbaumontage vor Ort hatte der Architekt in der Ausschreibung lediglich drei Monate kalkuliert. Von insgesamt 250 t Stahl sind bisher nur ca. 140 t montiert.



Aus den dargelegten Gründen wurden die eingeplanten Zeitpuffer aufgebraucht, so dass sich die Fertigstellung des Busbahnhofs verzögert.

2. Ausblick: Ausstehende Arbeiten und damit verbundene Zeitplanung

Fortführung der Stahlbaumontage:

Die horizontalen Verlängerungen der Stahlträger der Stützen sowie die Randträger wurden bisher im Werk vorbereitet. Ihre Montage und Verschweißung hat im Mai begonnen. Diese horizontalen Dachelemente werden in vier Abschnitte unterteilt. Für jeden einzelnen Abschnitt wird etwa ein Monat benötigt.

Aufziehen der Membran:

Ab Mitte September soll die Membran aufgezoogen werden. Von Seiten des ausführenden Unternehmens wird hierfür ein Zeitbedarf von drei Wochen angegeben. Die für die fachgerechte Bespannung erforderlichen Tagestemperaturen von mindestens 10°C sind üblicherweise bis in den Oktober die Regel, so dass diesbezüglich ein ausreichender Zeitpuffer besteht.

Weitere Arbeiten bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme:

Damit der Busbahnhof tatsächlich betriebsfertig wird, sind neben der Dachkonstruktion auch die Tiefbauarbeiten fortzuführen.

Um die zeitlichen Verzögerungen möglichst gering ausfallen zu lassen, wurde und wird der Bauablauf dahingehend angepasst, dass Gewerke, die erst nach Fertigstellung des Überdachungsbauwerkes vorgesehen waren, – wo möglich – vorgezogen und parallel ausgeführt werden.

Im Mai wurde die Asphaltdeckschicht auf den Fahrbahnen der Rathenaustraße, des Kreisverkehrs und des westlichen Busbahnhofs aufgebracht.

Danach wurden Anfang Juni die Beleuchtungsmasten auf dem westlichen Bussteig wie auch auf dem Mittelbussteig aufgestellt.

Außerdem wurden im gleichen Monat fünf Bushaltestellen im nördlichen Bereich der Mittelinsel (Ostseite) und des östlichen Bahnsteiges betoniert. Das Betonieren der noch fehlenden Bushaltestellen und die restlichen Asphaltarbeiten können erst ab Ende August in enger Abstimmung mit den Stahlbauarbeiten erfolgen.

Ebenfalls ab Ende August werden die Pflasterarbeiten in der Mittelinsel und auf dem östlichen Bahnsteig beginnen. Diese sollen insgesamt im Oktober abgeschlossen sein.

Nach Aufbringung der Membran ist noch die Beleuchtung für das Membrandach auf dem Mittelbussteig zu installieren. Außerdem sind Bänke, Windschotts und Papierkörbe aufzustellen.

Darüber hinaus muss noch der Aufenthaltsraum für die Busfahrer fertiggestellt werden.

Unverzichtbar ist außerdem die Installation des digitalen Fahrgastinformationssystems. Hierfür sollte ein ausreichend großes Testzeitfenster zur Verfügung gestellt werden.



Nach jetzigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass der Busbahnhof bis Ende Oktober baulich fertiggestellt werden kann. Die vollständige Inbetriebnahme des Busbahnhofes sollte nach einer Testphase bis zum Fahrplanwechsel im Dezember erfolgen.

3. Kostenkalkulation

Die aktualisierte Kostenhochrechnung weist im Resultat keine wesentlichen Veränderungen zu der Berechnung von vor einem Jahr aus. Die im Haushalt veranschlagten Mittel sind somit ausreichend.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen (AöR)

Mitteilung für den Hauptausschuss und den Bürger- und Umweltausschuss

Sicherheitskonzept für Bauarbeiten auf der Deponie

In der Sondersitzung des Hauptausschusses gemeinsam mit dem Bürger- und Umweltausschuss am 29.04.2019 ergaben sich zum Tagesordnungspunkt 5 „Überprüfung des Sicherheitskonzeptes für Bauarbeiten auf der Deponie“, Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 15.04.2019 (Antrag Nr. 2019/2869), folgende Fragen an die Verwaltung:

1. (durch Rf. Arnold, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist die Behauptung von Rh. Schoofs (BÜRGERLISTE) richtig, dass es mehr Bohrlöcher gegeben hat, die in dem Sicherheitskonzept nicht berücksichtigt wurden (siehe Stellungnahme der Fraktion BÜRGERLISTE als Anlage zur Niederschrift der Sitzung des Hauptausschusses gemeinsam mit dem Bürger- und Umweltausschuss am 29.04.2019)?

2. (durch Rf. Arnold, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bei einer Probenentnahme aus dem Bereich der Einhausung konnten keine gefährlichen Stoffe nachgewiesen werden. Da der Geruch irgendwoher resultieren muss: Was ist mit den anderen Arealen?

3. (durch Rh. Boos, DIE LINKE.LEV)

Nach Kenntnis von Rh. Boos (DIE LINKE.LEV) wird die Baustelle außer von der Firma Düllmann noch von einer weiteren externen Firma kontrolliert. Er beantragt, dass dieser Kontrolleur den Rat über sein Aufgabenfeld, seine Qualifikation und seine Unabhängigkeit informieren soll.

4. (durch Rh. Busch, FDP)

Gibt es nachlesebare Gefahrenabwehrmaßnahmen für das Wachpersonal bei dem Auftreten von Störfällen, z. B. beim Austritt giftiger Gase?

5. (durch Rh. Busch, FDP)

Wie ist das Wachpersonal auf entsprechende Störfälle vorbereitet; was sind die Handlungsszenarien bei Störfällen?



6. (durch Rh. Busch, FDP)

Hat das Wachpersonal am 07.04.2019 Alarm geschlagen?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Alle Bohrlöcher liegen im Geltungsbereich des Gefahrenabwehrplans (Notfallplans). Die Bohrlöcher der Bohrkampagnen und auch der Kampfmitteluntersuchungen bleiben geöffnet, bis die anstehenden Untersuchungen abgeschlossen sind. Danach werden die Bohrlöcher, die beim späteren Autobahnausbau nicht wieder geöffnet werden, dauerhaft verschlossen. Die anderen Bohrlöcher werden temporär verschlossen.

Am 17.07.2018 wurde bei einer Begehung durch den Fachbereich Umwelt festgestellt, dass vermutlich einige Bohrlöcher im Bereich der geplanten K35 nicht mehr vollständig abgedichtet waren. Die hier eingebrachte Tonabdichtung war zum Teil aufgrund der geringen Überdeckung mit Drainage- und Rekultivierungsboden rissig geworden. Herr Vollmert vom Büro Düllmann teilte am 18.07.2018 die Nummern der Bohrlöcher und Informationen mit. Die Risse innerhalb der provisorischen Tondichtungen wurden mit Kaltasphalt abgedichtet. Die Bohrlöcher sind zu verschließen, um das Eindringen von Oberflächenwasser zu verhindern. Ein Ausströmen von Gasen findet nicht statt. In der Altablagerung herrscht kein Gasdruck vor. Dies ist schon seit den Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung aus den 1980er/1990er Jahren bekannt und wird durch die permanenten Gasmessungen an den zahlreichen Baufeldern bestätigt.

Zu 2.:

Feuerwehr:

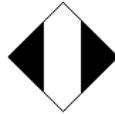
In Rücksprache mit dem diensthabenden B-Dienst des Einsatzes vom 07.04.2019 wurden Messungen mittels mehrerer Photoionisationsdetektoren (PID) durch die Feuerwehr durchgeführt.

Gemessen wurde im Bereich des Dekontaminations-Platzes am Eingangsbereich zum Baufeld (Bereich vor der Reifenwaschanlage), am Bereich außerhalb des Zeltes und im weiteren Verlauf innerhalb des Zeltes durch einen vorgehenden Trupp. Zusätzlich konnte auf die Daten des stationären PID Messgerätes innerhalb des Zeltes durch den Ansprechpartner vom Büro Düllmann zugegriffen werden. An keinem der PID Messgeräte wurden Schadstoffwerte gemessen. Innerhalb des Zeltes wurden zwei Luftproben mit einer Gasmaus/einem Gassammelrohr sowie einem Silicagel-Probenahmeröhrchen (Material vom Luftmesswagen Currenta) von der Feuerwehr Leverkusen genommen. Weitere Luftproben wurden nicht genommen.

Weitere Baustellenbereiche wurden nicht begangen, da der Zeltbereich der einzige Bereich mit Eingriff bis in die alten mit Produktionsrückständen durchsetzten Abfälle war.

Umwelt:

Hinsichtlich der außerhalb der Einhausung auf dem Areal genommenen Luftprobe war der Fachbereich Umwelt in die Probenahme nicht eingebunden und kann daher keine Detailaussage zur Messörtlichkeit treffen. Unabhängig des Ereignisses vom 07.04.2019 werden bei allen Öffnungen der Oberflächenabdichtung kontinuierliche Messungen im Rahmen des Emissionsschutzprogramms innerhalb und außerhalb des Baufeldes vorgenommen. Diese sind bis dato unauffällig.



Zu 3.:

Im Auftrag von Straßen.NRW sind grundsätzlich verschiedene externe Fachbüros im Baufeld mit einem unterschiedlichen Aufgabenspektrum tätig. Aus der Fragestellung ist nicht ersichtlich, welche externe Firma gemeint ist.

Zu 4. und 5.:

Das Wachpersonal ist ausschließlich dafür eingesetzt, das Betreten der Baustelle durch Unbefugte zu unterbinden. Es ist nicht für die Umsetzung von Gefahrenabwehrmaßnahmen zuständig. Das allein liegt in der Zuständigkeit der Berufsfeuerwehr in Abstimmung mit dem Bauherrn, der Polizei und der Fachbauüberwachung.

Zu 6.

Die Frage wurde bereits im Rahmen der Sitzung durch Herrn Greven (Fachbereich Feuerwehr) beantwortet. Dieser teilte zur Frage 6 mit, dass der erste Hinweis nicht vom Wachpersonal kam, sondern die Feuerwehr dort angerufen hat. Eine Geruchsbelästigung war zunächst nicht bekannt und wurde erst eine kurze Zeit später bestätigt.

Umwelt, Feuerwehr in Verbindung mit Straßen.NRW und Koordinierungsstelle Autobahnausbau

Mitteilung für die Bezirksvertretung I

Beschilderung Parkplatz gegenüber der GGS Am Friedenspark

In der Sitzung der Bezirksvertretung I vom 04.02.2019 thematisiert Rh. Scholz (CDU) die Parkplatzproblematik in der Netzestraße gegenüber der GGS Am Friedenspark. Laut aktuellen Hinweisschild ist das Parken, entgegen dem Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I, nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule erlaubt. An dieser Stelle soll daher ein zusätzliches Schild mit der zeitlichen Angabe „montags bis freitags von 08:00 bis 16:00 Uhr“ angebracht werden.

Der betroffene Parkplatz gegenüber der GGS Am Friedenspark wurde im Jahr 2015 gewidmet. Wörtlich heißt es in der Widmung, dass der Parkstreifen für Schul- und Sporthallennutzer zu beschränken ist.

Somit wurde der Schule am 24.08.2018 fermündlich mitgeteilt, dass der Parkplatz entsprechend der Widmung beschildert werden kann. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Beschilderung „Parkplatz nur für Mitarbeiter“ in Bezug auf die Widmung unzulässig ist. Dies wurde offensichtlich versehentlich nicht beachtet.

Daher wurde mit dem Fachbereich Schulen - Schulbetreuung - Kontakt aufgenommen und die Sachlage besprochen. Nach Überprüfung teilte der Fachbereich mit, dass der Parkplatz entsprechend der Widmung nur im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr gebraucht werde. In der restlichen Zeit kann der Parkplatz für jedermann zum Parken freigegeben werden.



Gegenüber den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR (TBL) wurde deshalb seitens des Fachbereichs Schulen die entsprechende Anordnung getroffen. Das vorhandene Verkehrszeichen (VZ) wurde durch ein VZ mit dem Text „Parken nur für Schul- und Sporthallennutzer der GGS Am Friedenspark - Mo-Fr 7-17h“ ausgetauscht.

Bürger und Straßenverkehr

Mitteilung für die Bezirksvertretung I

Sanierung der Allee in der Hebbelstraße - Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches

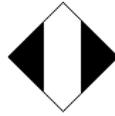
In der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 03.06.2019 regt Herr Berg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) an, im Falle einer Ertüchtigung der Hebbelstraße, diese als Spielstraße einzurichten, da der Bürgersteig viel zu schmal sei.

Verkehrsberuhigte Bereiche eignen sich für Straßen und Plätze mit überwiegender Aufenthalts- und Erschließungsfunktion sowie geringem Kraftfahrzeugverkehr. Sie stehen allen Verkehrsteilnehmern auf der gesamten Verkehrsfläche gleichberechtigt zur Verfügung (Mischverkehr). Das Nebeneinander von Fußgängern, Radfahrern und Kraftfahrern ist im Sinne gegenseitiger Rücksichtnahme geregelt. Entsprechend dieser Regelung muss dem Kraftfahrer bereits durch die bauliche Gestaltung der Verkehrsfläche der Eindruck vermittelt werden, dass der Kraftfahrzeugverkehr nur untergeordnete Bedeutung hat. Der Straßenraum in verkehrsberuhigten Bereichen wird daher als Mischfläche mit niveaugleichem Ausbau über die gesamte Straßenbreite ausgebildet. Das heißt unter anderem, dass sich hier keine Gehwege bzw. Bürgersteige befinden dürfen.

Die Hebbelstraße verfügt über Gehwege, so dass schon aufgrund dieses Kriteriums die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs rechtlich nicht möglich ist. Darüber hinaus hat die Hebbelstraße eine Erschließungsfunktion mit Durchgangscharakter, jedoch keine Aufenthaltsfunktion, wie dies beispielsweise bei einer niveaugleich ausgebauten Straße in einer Sackgasse der Fall wäre. Die rechtlichen und örtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs liegen somit für die Hebbelstraße nicht vor.

Die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches in der Hebbelstraße ist daher nicht möglich.

Bürger und Straßenverkehr



Mitteilung für die Bezirksvertretung I

Erneuerung der Hermann-König-Straße - Eigentümer-/Anwohnerbeteiligung

Im Anschluss an die vorgesehene Kanalerneuerung in der Hermann-König-Straße (im Jahr 2020, Bauzeit ca. 1/2 Jahr) soll auch der Straßenausbau erfolgen. Hierzu erfolgt aktuell eine Bürgerbeteiligung, das entsprechende Anschreiben und der Lageplan sind als Anlage 12 beigefügt.

Tiefbau

Anlage 12

Mitteilung für die Bezirksvertretung I

Sanierung der Baumstandorte in der Friedensstraße Beschluss der Bezirksvertretung I vom 03.06.2019 zur Vorlage Nr. 2019/2853 - Einwände aus dem Kreis der Anwohner

Beim Umbau der Friedensstraße in den 1980er Jahren waren jeweils in Höhe der damals angelegten Baumbeete Aufpflasterungen im Straßenraum vorgenommen worden, welche eine Reduzierung der Fahrtgeschwindigkeit bewirken sollten. Weil seinerzeit deutlich kleinere Baumscheiben angelegt wurden als man dies nach heutigen Erkenntnissen tun würde, wurden diese Aufpflasterungen bis an die vorhandenen Gehwege durchgezogen. Dadurch entstand der optische Eindruck einer Überquerungshilfe.

Die von der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I am 03.06.2019 beschlossene Planung sieht nun vor, die Aufpflasterungen zwischen den Baumstandorten zu entfernen und diese Fläche zur Vergrößerung der Baumbeete zu nutzen, um den neu gepflanzten Bäumen mehr Wurzelraum zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise sollen ansonsten erforderliche Eingriffe in den Straßenraum (Parkplätze) vermieden werden.

Aus dem Kreis der Anwohner des östlichen Teils der Friedensstraße wurde vereinzelt Kritik an der beabsichtigten Entfernung der Aufpflasterungen zwischen den Baumbeeten geäußert. Da diese Anwohner sich zeitgleich auf mehreren Wegen an die Verwaltung und an Vertreter aus der Politik gewandt haben, wurde entschieden, den Standpunkt der Verwaltung auf diesem Weg zu veröffentlichen.

Gegen die Umgestaltung der Baumbeete durch den Rückbau der Aufpflasterungen zwischen den vorhandenen Beeten wurden verschiedene Argumente vorgetragen:

1.

Nach dem Ausbau der Baumscheiben in der beschlossenen Form sei eine barrierefreie Überquerung der Straße, z. B. mit Elektrorollstühlen/Elektromobilen, nicht mehr möglich.



2.

Des Weiteren wird vorgetragen, die Müllabfuhr und der Rettungsdienst würden behindert, weil es wegen der geparkten Fahrzeuge nicht mehr möglich sei, die Müllbehälter an die Straße zu stellen bzw. die Bürgersteige würden durch die Behälter versperrt.

3.

Die Bürgersteige würden durch die Entfernung der Aufpflasterungen zu schmal, um die Grundstücke zu verlassen bzw. mit einem Rollstuhl oder Kinderwagen zu wenden.

Stellungnahme:

Zu 1.:

Auf dem knapp 200 m langen Teilstück der Friedensstraße zwischen Breidenbachstraße und Montanusstraße gibt es rund 20 Bordsteinabsenkungen, von zum Teil erheblicher Breite. Im Rahmen der Maßnahme werden die Bordsteinabsenkungen in den Einmündungsbereichen zur Friedensstraße und eine weitere Absenkung im Straßenverlauf durch Anrampungen behindertengerechter abgeflacht. Die Einzelheiten wurden bei einem Ortstermin mit Vertretern des Behindertenbeirates besprochen, die auf diese Weise ebenso die Barrierefreiheit gewährleistet sehen.

Zu 2.:

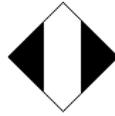
Auch hier gilt, dass wohl der größte Teil der Grundstücke in der Friedensstraße über eine Zufahrt verfügt, wo nicht geparkt wird und in deren unmittelbarem Umfeld die Müllcontainer abgestellt werden können. Spätestens über diese Zufahrten kann der Rettungsdienst auch die Gebäude erreichen. Die von der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I beschlossene Maßnahme führt an keiner Stelle dazu, dass die Bürgersteigbreite eingeschränkt wird. Durch die in der Zukunft auf den Bürgersteigen ebenerdig eingebaute Beeteinfassung wird die nutzbare Breite im Bereich der Baumbeste sogar noch ausgedehnt. Die Verkehrssituation wurde, inklusive der Thematik Müllabfuhr, mit den Fachbereichen Tiefbau sowie Bürger und Straßenverkehr abgestimmt.

Zu 3.:

Hierzu ist festzustellen, dass die Bürgersteigbreite durch die Maßnahme nicht eingeschränkt, sondern - im Bereich der jetzt vorhandenen Baumbeste - sogar noch verbessert wird (siehe Stellungnahme zu 2.). Beim Verlassen der Grundstücke muss mit E-Rollstühlen/E-Mobilen gemeinhin eine 90-Grad-Kurve gefahren werden, was bei den vorhandenen und zukünftigen Wegebreiten in jedem Fall unproblematisch ist. Für Kinderwagen gilt dies ebenfalls.

Insgesamt wird das Erscheinungsbild der Friedensstraße nach der Umgestaltung durchaus vergleichbar mit dem der benachbarten Montanusstraße sein. In den zehn Jahren seit der dortigen Umgestaltung hat es weder von den Anwohnern, noch von der Müllabfuhr oder vom Rettungsdienst negative Rückmeldungen gegeben.

Stadtgrün



Mitteilung für die Bezirksvertretung II

Änderung der bauzeitlichen Verkehrsregelung am Busbahnhof Opladen

Aufgrund eines eingereichten Antrags der Fraktion Opladen Plus vom 27.07.2019 wurde die bauzeitliche Verkehrsregelung am Busbahnhof Opladen überprüft. Durch die derzeitigen Bauaktivitäten rund um den ZOB Opladen war es erforderlich, die vorhandene Signalisierung der Kreuzung Freiherr-vom-Stein Straße/ZOB-Opladen/Bahnhofstraße durch eine Baustellensignalanlage zu ersetzen. Hintergrund dieser Maßnahme war, dass die Fußgängerströme gebündelt und sicher diesen Bereich queren können. Leider hat sich herausgestellt, dass die Akzeptanz der Fußgänger, diesen Bereich sicher zu queren, aufgrund des geringen Busverkehrs nicht gegeben ist.

Hiervon konnten sich die Polizei, die wupsi GmbH und die Verwaltung bei einem Orts-termin am 03.07.2019 selber überzeugen.

Die an die Verwaltung von der Fraktion Opladen Plus herangetragene Maßnahme, den Fußgänger über einen provisorischen Fußgängerüberweg zu führen, wird aus Sicherheitsgründen von der Polizei, der wupsi GmbH und der Verwaltung allerdings nicht mitgetragen.

Begründung:

Bei einem Fußgängerüberweg wird dem Fußgänger suggeriert, zu jeder Zeit sicher die Fahrbahn überqueren zu können. Das führt insbesondere in der Nähe von Bushaltestellen dazu, dass Personen auch noch kurz vor dem Bus auf die Fahrbahn laufen. Dies wiederum führt zu Gefahrenbremsungen der Busse. Bei solchen Gefahrenbremsungen wurden schon etliche Fahrgäste durch Stürze verletzt.

Des Weiteren queren am ZOB Opladen regelmäßig (seh-) behinderte Menschen die Fahrbahn. Diese Fußgänger sind besonders auf eine verkehrssichere Führung über die Fahrbahn angewiesen. Bei einer signalisierten Fußgängerfurt (mit entsprechenden akustischen Tönen ausgestattet) wäre dies gewährleistet.

Zur Verbesserung der Situation wird die Lichtsignalanlage probeweise entsprechend umgebaut.

Nach dem Umbau bekommt der Fußgänger eine Dauergrün-Schaltung. Diese wird nur bei Anforderung eines Grünsignals eines eintreffenden Busses auf kurzfristiges Rotlicht für Fußgänger umgeschaltet.

Die Umsetzung wurde kurzfristig in Auftrag gegeben.

Der Antrag wurde aufgrund dieser Stellungnahme von der Fraktion Opladen Plus zurückgezogen.

Bürger und Straßenverkehr



Mitteilung für die Bezirksvertretung II

Falschparken Herzogstraße

Aufgrund eines eingereichten Antrags der Fraktion Opladen Plus vom 29.05.2019 hat die Verwaltung geprüft, wie das Falschparken im Bereich des Fußgängerüberweges (FGÜ) in Höhe der „Volksbank“ sowie im Einmündungsbereich zur Kölner Straße unterbunden werden kann. Als mögliche Lösung wurden seitens der Fraktion beispielsweise Poller angeführt.

Die Örtlichkeit wurde durch die Verwaltung in Augenschein genommen.

Zur Optimierung des FGÜ werden zusätzlich vier neue Verkehrszeichen (350) angeordnet, um auf den FGÜ entsprechend der geltenden Regelungen und Gesetze hinzuweisen. Zusätzlich wird ein bereits vorhandenes Verkehrszeichen versetzt. An der Einmündung zur Kölner Straße werden ebenfalls zwei bereits vorhandene Verkehrszeichen versetzt, um das Parken an dieser Stelle zu unterbinden.

Das Aufstellen von Pollern ist somit nicht notwendig.

Der Antrag wurde aufgrund dieser Prüfung von der Fraktion zurückgezogen.

Bürger und Straßenverkehr

Mitteilung für die Bezirksvertretung II

Sachstand Kronleuchter Fußgängerzone Opladen

Zur akzentuierten Umgestaltung der Fußgängerzone Opladen als ein maßgebliches städtebauliches Projekt des Stadtteilentwicklungskonzepts Opladen (STEK Opladen) wurde im Jahr 2016 ein Werkstattverfahren durchgeführt. Drei Planerbüros durchliefen das Verfahren komplett und legten ihre Entwürfe einer Fachjury vor. Als Sieger ging die Bürogemeinschaft Wünderich Landschaftsarchitekten/WES LandschaftsArchitektur hervor. Deren Entwurf sah neben einem großzügigen hellen Pflasterstreifen und neuer Möblierung als besondere Gestaltungselemente ein Wasser-Fontänenfeld und einen Kronleuchter im Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Kölner Straße vor. Die Bezirksvertretung des Stadtbezirks II stimmte der Entscheidung der Jury zu und beauftragte die Planergemeinschaft mit der weiteren Planung.

Der Fachbereich Stadtplanung hat im Verlauf der weiteren Planung entschieden, die Ausschreibung zur baulichen Umsetzung ohne Kronleuchter durchzuführen. Dies wurde den Mitgliedern der Bezirksvertretung des Stadtbezirks II am 23.05.2017 im dritten Arbeitstreffen zum Planungsprozess der Umgestaltung der Fußgängerzone Opladen mitgeteilt. Die weitere Planung zum Kronleuchter sollte separat im Anschluss an die Umgestaltung der Fußgängerzone erfolgen, da zunächst die Gesamtkosten der Umgestaltung exakt bezifferbar sein sollten.



Die Umgestaltung der Fußgängerzone ist im Herbst 2018 fertig gestellt worden. Die Verwaltung hat nun damit begonnen, die bauliche Realisierung des Kronleuchters zu prüfen. In diesem Zusammenhang wurden die Eigentümer der Gebäude im Kreuzungsbereich zu einem Informationsgespräch zum Kronleuchter eingeladen. Die Gestaltungsidee und die Montage mit Verankerung der Spannseile des Kronleuchters an den Hausfassaden wurden ausführlich dargelegt.

Die Eigentümer sprachen sich gegen eine Verankerung der Spannseile an ihren Hausfassaden aus. Als Gründe dagegen wurde hervorgebracht, dass durch zusätzliches Licht im Kreuzungsbereich Besucher in den Abend- und Nachtstunden angezogen würden, die Lärm verursachen. Außerdem wird eine zusätzliche Lichtverschmutzung für die umliegenden Anwohner/Mieter befürchtet. Schließlich wird keine Verankerung am eigenen Gebäude gewünscht, da die Eigentümer neben bautechnischen Bedenken auch keine Gewährleistung für dieses Gewerk übernehmen wollen.

Eine Umsetzung des Kronleuchters kann vor diesem Hintergrund nicht erfolgen.

Stadtplanung

Mitteilung für die Bezirksvertretung II

Dringliche Fällung einer Kastanie (Naturdenkmal 2.3.-3.) an der Kastanienallee

Die Notwendigkeit einer Dringlichkeitsfällung der Kastanie Nr. 32, Teil des Naturdenkmals 2.3-3 Kastanienallee, wurde im Rahmen einer aktuellen Begehung der Verwaltung festgestellt.

Der Baum hat einen Stammdurchmesser von circa 30 cm und ist circa zehn Jahre alt. Er ist mit dem Bakterium *Pseudomonas* befallen, was zum Absterben des Baumes geführt hat. Der Baum zeigte im Frühjahr noch grünen Blattaustrieb, ist nun aber komplett entlaubt und die Rinde platzt ab (siehe Foto in der Anlage 13).

Der Baum musste unmittelbar gefällt werden (Gefahr in Verzug), da die Bruch- und Standsicherheit nicht mehr gewährleistet war. Besonders im Hinblick auf die nahende Großveranstaltung Bierbörse war eine zeitnahe Fällung nötig, da der Baum mitten im Bierbörsengelände stand und für die Veranstaltung eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht besteht.

Die Fällung ist am 18.07.2019 erfolgt.

Stadtgrün

Anlage 13



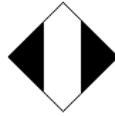
Mitteilung für die Bezirksvertretung III

Leerung der Mülleimer „Spielplatz Saarstraße“

In der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 28.03.2019 schilderte Herr Wollenhaupt (CDU), dass der Behälter für Zigaretten am Mülleimer auf dem Spielplatz an der Saarstraße nicht geleert wird und bat die Verwaltung, dies zu überprüfen.

Im Rahmen der wöchentlichen Papierkorbleerung durch die AVEA werden nach Bedarf ebenfalls die Aufsätze für die Zigarettenabfälle an beiden Papierkörben, die sich in der Anlage an der Saarstraße befinden, geleert.

Stadtgrün



Beschlusskontrollen (ö)

BK-Nummer 0819/2010 (ö)

Leverkusen 2020 - Gerechte Teilhabe in Leverkusen

Beschluss des Rates vom 21.02.2011

Das von der Verwaltung gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden entwickelte Arbeitspapier ist eine Ableitung der Ergebnisse und Handlungsanweisung aus dem Sozialbericht 2010. Darin werden folgende Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Gerechtigkeit in Leverkusen empfohlen:

„Professioneller „Kümmerer“

Im ersten Quartal 2019 startete das Projekt „Gemeinsam im Quartier – Kinder stärken – Zukunft sichern“ in Zusammenarbeit mit der Katholischen Jugendagentur und dem Diakonischen Werk. Teil des Projektes sind „Kümmerer“ in den Sozialräumen Alkenrath, Manfort, Rheindorf und Opladen.

„Jedes Kind Musiziert“

Musikalische Früherziehung in Leverkusen

Der Kinder- und Jugendausschusses hat in seiner Sitzung vom 14.03.2019 zum Antrag Nr. 2019/2777 einstimmig beschlossen, dass die Verwaltung beauftragt wird zu prüfen, ob und wenn ja welche Modelle von musikalischer Früherziehung flächendeckend für Leverkusener Kindergärten und Kindertagesstätten umsetzbar sind. Nach abgeschlossener Prüfung soll die Verwaltung die möglichen Handlungskonzepte den entsprechenden Gremien erneut vorlegen.

Seit dem 01.01.2017 besteht auch die Möglichkeit, im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes, eine Förderung auch des Musikschulunterrichtes zu erwirken.

„Kein Kind ohne Mahlzeit“

Das 2010 gestartete Programm der Landesregierung wurde am 31.07.2011 durch das am 01.01.2011 in Kraft getretene Bildungs- und Teilhabepaket unter dem Namen „Alle Kinder essen mit“ ersetzt. Dieses ermöglicht einem wesentlich größeren Personenkreis die Teilhabe am gemeinsamen Mittagessen ermöglicht.

„Frühe Hilfen“

Im Netzwerk "Frühe Hilfen Leverkusen" hat sich die Stadt Leverkusen mit ihrem Fachbereich Kinder und Jugend mit verschiedenen Trägern zusammengeschlossen. Das Netzwerk berät und unterstützt werdende Eltern und junge Familien mit Kindern vor beziehungsweise ab Geburt bis zum Alter von drei Jahren. Alle Angebote wie die Telefonberatung, die Babysprechstunde oder das Müttercafé sind kostenlos. An den Netzwerk-Standorten in Manfort, Alkenrath, Steinbüchel, Opladen und Rheindorf stehen Fachkräfte wie Hebammen, Sozialpädagogen und Erzieher mit Rat und Tat zur Seite.



Leihomas/Leihopas

Der Fachbereich Kinder und Jugend betreut die ehrenamtliche Initiative "Leih-Omas und -Opas". Für ihr Engagement erhielt die Gruppe in Leverkusen und auch landesweit die Auszeichnung "Prädikat kinderfreundlich".

Muttersprachliche Angebote im Bereich U-Untersuchungen

Diese werden unter anderem über die „Frühen Hilfen“ angeboten. Hier gibt es, laut Umsetzungsbericht zum Integrationskonzept der Stadt Leverkusen Januar 2019 bis April 2019, regelmäßige Fortbildungen (u.a. mit dem Kommunalen Integrationszentrum) zur interkulturellen Sensibilisierung von Hebammen. Ein Instrument dabei ist der Schwangerschaftswegweiser, der auch eine Checkliste mit den wichtigsten Terminen für die ersten Monate nach der Geburt beinhaltet. Gesundheitsprävention ist zudem Thema der Angebote aus dem Projekt MiMi (Mit Migranten für Migranten).

Vernetzung der Aktivitäten der Verwaltung

Fachbereichsübergreifende Projektarbeiten, wie die Erstellung des Integrierten Sozialberichts 2019 oder die des Mobilitätskonzeptes 2030, dienen einerseits der Umsetzung, andererseits sind sie Mittel für eine zielorientierte Steuerung der Verwaltungsarbeit. Seit Ende Juni 2019 nimmt die Stadt Leverkusen an dem Projekt „Global Nachhaltige Kommune in NRW“, das mit der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. (Lag21) durchgeführt wird, teil. Kern der zu erarbeitenden Strategie ist die Vernetzung von Fachbereichen mit Verbänden, Wirtschaft und Zivilgesellschaft.

Die Themen der Gerechten Teilhabe in Leverkusen sind im allgemeinen Verwaltungshandeln angekommen und werden inhaltlich weitergeführt.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales

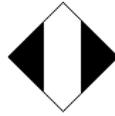
BK-Nummer 2015/0397 (ö)

Krankenversicherten-Chipkarte für Asylbewerber

Beschluss des Rates vom 23.03.2015

Mit Ratsbeschluss vom 23.03.2015 wurde die Verwaltung beauftragt, die Prüfung hinsichtlich der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte für Asylbewerber aufzunehmen.

In Bezug auf die Stellungnahme der Verwaltung vom 25.02.2015 zu dem vorgenannten Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Opladen Plus zu der Einführung einer Krankenversicherten-Chipkarte für Asylbewerber und der bisher veröffentlichten Mitteilungen in z.d.A.: Rat wurde von der Einführung einer entsprechenden Chipkarte für die in Leverkusen lebenden Asylbewerberinnen und -bewerber bisher abgesehen.



Eine erneute Prüfung ergab, dass der Bundesrahmenempfehlung der Kommunalen Spitzenverbände und des GKV Spitzenverbandes von den 396 NRW-Kommunen lediglich 20 Kommunen beigetreten sind und zwei Kommunen diese bereits wieder gekündigt haben.

Bei Einführung der Chipkarte ist folgender Aufwand zu berücksichtigen:

- Zusätzliche Verwaltungsstelle im mittleren Dienst für An-, Um- und Abmeldungen
- Vor Ort Betreuung durch die Krankenkasse (ggfs. zusätzliches Büro)
- Aufwand zu Beginn durch Foto und Datenerhebung für die Meldung an die Krankenkasse
- Verfahren des vorgeschriebenen Datenaustausches (z.B. bei Umzug innerhalb der Kommune = Abmeldung und dann wieder Anmeldung aller Familienmitglieder)
- fehlende Fallhistorie im Fachverfahren der Krankenkasse
- Medizinische Gutachten sind weiterhin durch die Kommune zu erstellen
- Verwaltungsaufwand mit mehreren Anschreiben / Aufforderungen bei späterem Einzug der Karte (bei weniger als 50% Rücklauf der Karte)
- Aufwand bei der Kostenabrechnung.

Daher ist Leverkusen, wie auch die überwiegende Zahl der Kommunen, zu dem Ergebnis gekommen, dass durch die Einführung der Chipkarte weder eine monetäre Entlastung, noch eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes gegeben ist und von der Einführung der Krankenversicherten-Chipkarte für Asylbewerberinnen und -bewerber abgesehen wird.

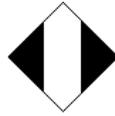
In der Phase der intensivsten Flüchtlingsbewegungen, in der in Leverkusen auch eine ZUE (zentrale Unterbringungseinrichtung) des Landes betrieben wurde, wurde unter Beteiligung u. a. des Medizinischen Dienstes LEV und von Vertragsärzten ein System zur Steuerung und Koordinierung der medizinischen Versorgung von Flüchtlingen etabliert. Dies beinhaltete auch die Implementierung einer Lenkungsgruppe, in der die verschiedenen Akteure (Verbände, Kassenärztliche Vereinigung, Ärztekammer, Krankenhäuser, Medizinischer Dienst LEV) vertreten waren.

Nach Rückgang der Flüchtlingszahlen mit konsekutiver Aufgabe der ZUE wurde angesichts begrenzter Ressourcen auf eine Fortführung dieses Modells verzichtet. Weiterhin steht aber der Medizinische Dienst LEV zur Klärung besonderer Problemlagen beratend und gegebenenfalls koordinierend zur Verfügung.

Als Untergruppe des runden Tisches wurde unter der Federführung des Dezernates für Bürger, Umwelt und Soziales eine Arbeitsgruppe „Gesundheit von Flüchtlingen“ initiiert. Die Akteure aus dem Gesundheitswesen und der örtlichen Flüchtlingsorganisationen sind entsprechend eingebunden.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Soziales

**BK-Nummer 2015/0898 (ö)****Schienerpersonennahverkehrsanbindung von Opladen nach Düsseldorf**

Beschluss des Rates vom 29.02.2016

BK-Nummer 2018/2280 (ö)**Machbarkeitsstudie Ausbaumaßnahme S 1**

Beschluss des Rates vom 09.07.2018

Mit Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 09.07.2018 wurde die Verwaltung beauftragt, sich zwecks Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie für eine Ausbaumaßnahme der S-Bahnlinie 1 nach Leverkusen-Opladen bzw. Schlebusch u.a. mit dem für den Schienenpersonennahverkehr zuständigen Zweckverband Nahverkehr Rheinland (NVR) in Verbindung zu setzen. In der Sitzung der Zweckverbandsversammlung des NVR am 30.11.2018 wurde einstimmig die Erstellung einer Machbarkeitsstudie beschlossen. Darüber hinaus hat die Stadt Leverkusen die Städte Leichlingen und Solingen kontaktiert und um Unterstützung im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Machbarkeitsstudie geworben.

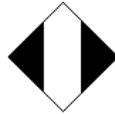
Am 18.04.2019 hat ein erster Austausch zwischen dem NVR und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR) stattgefunden. Dabei wurde vereinbart, dass vorbereitend für eine Auftaktveranstaltung mit den zu beteiligenden Gebietskörperschaften erste betriebstechnische Vorprüfungen durch ein Gutachterbüro stattfinden. Dabei sollen neben der Verlängerung der S 1 über Solingen hinaus nach Leverkusen-Opladen auch Direktverbindungen von Remscheid nach Köln, Leverkusen-Opladen nach Düsseldorf sowie Verlängerungen in und aus dem S-Bahn-System Köln geprüft werden. Für den VRR ist dabei von zentraler Bedeutung, ob alternativ zur heutigen S 1 zwischen Solingen und Düsseldorf die S 7 von Remscheid über Solingen nach Düsseldorf verlängert werden kann. Dies hat erheblichen Einfluss auf die Variantenmöglichkeiten. Erste Erkenntnisse dazu werden noch im Sommer 2019 erwartet.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales

BK-Nummer 2016/1108 (ö)**Musikschule Leverkusen
- Musikschulangebote in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder**

Beschluss des Rates vom 27.06.2016

Zwischen der KulturStadtLev (KSL)/Musikschule und dem Fachbereich Kinder und Jugend wurde mit Datum vom 25.09.2017 ein Kooperationsvertrag unterzeichnet, der das zukünftige musikalische Angebot der „ehemaligen Musikalischen Früherziehung“ in Kindergärten durch die Musikschule neu regelt.



Diesem Kooperationsvertrag liegt ein vom Landesverband der Musikschulen in NRW entwickeltes Konzept „Kita und Musikschule“ zu Grunde, das die von der Aufsichtsbehörde der Kitas aufgestellten Forderungen berücksichtigt. Die Partizipation aller Kinder, die die Kita besuchen sowie die Bedingung, das musikalische Angebot für alle Kinder kostenfrei zu stellen, werden erfüllt.

Im ersten Jahr haben sich die Familienzentren Scharnhorststraße und Am Quettinger Feld bereit erklärt, in diese Kooperation einzusteigen, da diese durch zusätzliche Förderungen über entsprechende finanzielle Mittel verfügen. Zwischenzeitlich wird das Angebot nur noch in der Einrichtung Am Quettinger Feld vorgehalten.

Trotz bestehender Finanzierungsprobleme soll voraussichtlich zum Kita-Jahr 2019/20 zunächst ein Angebot in folgenden fünf Tageseinrichtungen installiert werden:

Kerschensteiner Straße,
Tempelhofer Straße,
Morsbroicher Straße,
Masurenstraße und
Max-Beckmann-Straße

Da es sich hierbei nur um ein Modul für 4- bis 6-Jährige aus dem Konzept „Kita und Musikschule“ und eine begrenzte Anzahl von Kitas handelt, wird von einem weiteren Kooperationsvertrag abgesehen und das Angebot auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Musikschule und der jeweiligen Kita installiert.

Bezüglich eines flächendeckenden Angebotes erfolgte aufgrund der individuellen Konzepte in den Kitas zunächst eine Abfrage, welche Einrichtungen an einem musikalischen Angebot interessiert sind. Im Ergebnis haben insgesamt 28 der städtischen Einrichtungen Interesse bekundet. In der Folge muss geprüft werden, ob und wie dies finanziert und personell geleistet werden kann.

KulturStadtLev in Verbindung mit Kinder und Jugend

BK-Nummer 2017/1866 (ö)

Schülersitzungen der Bezirksvertretungen

Beschluss des Rates vom 16.10.2017

Mit Ende des Schuljahres 2012 hat sich die bis dahin aktive Schülerversammlung in Leverkusen aufgelöst. Seit diesem Zeitpunkt gab es in Leverkusen keine Schülerversammlung mehr.

Mit dem Schuljahr 2016/2017 hat sich eine neue Schülerversammlung konstituiert, die sehr aktiv ist und deren Engagement von Seiten des Fachbereichs Kinder und Jugend begleitet und unterstützt wird. So nehmen Vertreter/innen der Abteilung 514 - Jugendförderung/Jugendsozialarbeit regelmäßig an den Sitzungen der Schülerversammlung teil und



sind u. a. auch bei der Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Treffen der Schülerinnen und Schüler behilflich. Dadurch ist ein reger Austausch mit den Mitgliedern der Schülervertretung, insbesondere mit ihrem Vorsitzenden, entstanden.

Der Wunsch der Schülervertretung, wieder durch ein Mitglied im Kinder und Jugendhilfeausschuss vertreten zu sein, und damit auch im Rahmen des Konzeptes zur Kinder- und Jugendbeteiligung der Stadt Leverkusen die Verbindung zwischen den Leverkusener Schülerinnen und Schülern und der Stadt zu festigen, wird ausdrücklich unterstützt. Aus verfahrenstechnischen Gründen mussten die Mitglieder der Schülervertretung zunächst formal darüber abstimmen, ob sie im Kinder- und Jugendhilfeausschuss vertreten sein möchten. Diese Abstimmung wurde positiv beschieden und es wurden auch zwei Vertreter gewählt, die seit 11.2018 die Bezirksschülervertretung (BSV) im Ausschuss vertreten.

Die Schülervertretung wird bei Bedarf von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Kinder und Jugend bezüglich der Ausschusssitzungen vorbereitet, betreut und begleitet.

Die Möglichkeit, ebenfalls Vertreter der BSV in die Bezirksvertretungen zu entsenden und dieses unter Umständen auf den Rat auszuweiten, wird von der Verwaltung zurzeit geprüft.

Kinder und Jugend

BK-Nummer 2017/1976 (ö)

Klimatisierung bei Neuanschaffung von Bussen der Wupsi

Beschluss des Rates vom 18.12.2017

Nachdem der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 18.12.2017 beschlossen hat, die wupsi GmbH im Rahmen der Direktvergabe mit der Beschaffung von elektrischen Aufdach-Klimaanlagen bei Neubestellungen von Bussen zu beauftragen, folgte ein entsprechender Beschluss durch den Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises im November 2018. Bei der Neubeschaffung von 24 Fahrzeugen im Jahr 2019 bei der wupsi wurden erstmals elektrische Klimaanlagen mitbestellt. Die Fahrzeuge werden zum Jahresende 2019 geliefert. Die kommenden Neuanschaffungen werden ebenfalls Klimaanlagen beinhalten.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales



BK-Nummern 2018/2186 und 2018/2347 (ö)

Quartiershausmeister für Leverkusener Stadtteile

Beschluss des Rates vom 09.07.2018

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung vom 09.07.2018 die Erarbeitung eines Konzeptes, das den Einsatz von Quartiershausmeistern in den Stadtteilen vorsieht, beschlossen.

Das Konzept „Quartiershausmeister in Sozialräumen“ wurde den sozialpolitischen Sprechern im interfraktionellen Gespräch Quartiershausmeister am 22.05.2018 vorgestellt. Hier wurde informiert, bei wem die Anbindung der Hausmeister erfolgt, wo diese eingesetzt werden sollen und wie die Finanzierung ohne Belastung des städtischen Haushalts umgesetzt werden kann. Die Erfahrungen aus dem Projekt „RHEINDORFERLEBEN“ in Rheindorf-Nord wurden dabei zugrunde gelegt. Mit dem Ratsbeschluss wurde die Verwaltung außerdem beauftragt, Fördermittel für den Einsatz von Quartiershausmeistern in allen Bezirken zu akquirieren.

Aktuell wird der Ausbau der Versorgungsstruktur über Quartiershausmeister vorangetrieben. Aufbauend auf den Erfahrungen mit dem seit 2015 eingesetzten Quartiershausmeister in Rheindorf-Nord, dessen Einsatz bis 2022 erweitert wurde, wird nun über die JOB Service LEV gGmbH (JSL) ein weiterer Quartiershausmeister im Sozialraum Opladen (voraussichtlich ab 01.09.2019) eingesetzt. Weitere Stadtteile sollen folgen. Definition der Aufgabe des Quartiershausmeisters ist zum einen die eines Missetandmelders, damit Auffälligkeiten wie defekte Stromkästen schnellstmöglich behoben werden können, zum anderen die Müllbeseitigung (Ziel hier: jeder Quartiershausmeister wird mit einem E-Lastenrad ausgestattet), um so Angsträumen, die durch Verwahrlosung entstehen, entgegenzuwirken. Je nach persönlicher Eignung des Quartiershausmeisters kann auch über die Einbindung in sozial motivierte Projekte, wie die Umsetzung von Urban-Gardening-Maßnahmen, nachgedacht werden. Die Beschäftigung von Quartiershausmeistern durch Kunden der JSL wird als entscheidender Teil im Rahmen der sozialen Stadt innerhalb ausgewiesener Sozialräume gewertet.

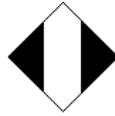
Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales

BK-Nummer 2018/2251 (ö)

Internet-Kinderrathaus für die Stadt Leverkusen

Beschluss des Rates vom 09.07.2018

Am 09.07.2018 hat der Rat mit großer Mehrheit dem gemeinsamen Antrag von CDU und SPD zugestimmt, „ein Konzept für eine zukünftige Kinderrathaus-Website für die Stadt Leverkusen zu entwerfen, die den Kindern unserer Stadt einen Einblick in die Kommunalpolitik und die verschiedenen Ämter der Stadt ermöglichen soll. Die Verwaltung bemüht sich um entsprechende Fördermittel“.



Verantwortlich für die Umsetzung des Beschlusses zeichnet die Onlineredaktion der Stadt in Zusammenarbeit mit der Abteilung 011-Rat und Bezirke und dem Dezernat für Schulen, Kultur, Jugend und Sport.

Folgendes Konzept wird hier in seinen grundsätzlichen Strukturen vorgestellt.

Stufe I:

a.) Die Realisierung der o.g. Kinderrathaus-Website bietet sich im Rahmen des städtischen Internetauftritts www.leverkusen.de an. Zu dem Zweck wird eine eigene Rubrikseite unter leverkusen.de als Startseite mit verschiedenen Inhaltsseiten erstellt.

Erläuterung: Die Integration auf der städtischen Homepage ist von Vorteil, da neue Seiten grundsätzlich von den Besucherzahlen und der Bekanntheit des Stadtportals profitieren.

Kommunen, die Kinderseiten zum Thema Politik entwickelt haben, haben diese in der Regel innerhalb ihrer Stadtseite realisiert (zum Beispiel: Kinderrathaus [Stadt Oberhausen](#)). Eine solche Integration ist kostenneutral. Dies ist umso wichtiger, da keine Fördermittel für ein solches Vorhaben ermittelt werden konnten.

b) Zielgruppe der Kinderrathaus-Seiten sind Kinder ab 3./4. Klasse bis zum Alter von rund 12 Jahren.

c) Die Seiteninhalte umfassen folgende Themen:

- Wie funktioniert Politik in unserer Stadt: Was sind der Rat, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen? Was machen sie?
- Welche Aufgaben haben der Oberbürgermeister, die Bürgermeister und die Bezirksvorsteher?
- Was macht eine Verwaltung? Darstellung beispielhafter Fachbereiche wie Kinder und Jugend, Schulen oder das Bürgerbüro.
- Wie können sich Kinder in ihrer Stadt Leverkusen beteiligen?

d) Zur Umsetzung:

Die Inhalte werden in einer kindgerechten Sprache erstellt. Bilder und Grafiken ergänzen die Texte.

Ein spezielles „Maskottchen“ wird die Seiten als Sympathieträger und Erkennungszeichen begleiten.

Vor der Publizierung der Seiten werden diese durch Kinder der Zielgruppe entsprechend auf Verständlichkeit getestet.

Die Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Dezernat für Schulen, Kultur, Jugend und Sport.



Es ist beabsichtigt, Ende 2019 die entsprechenden Seiten online zu schalten.

Stufe II:

Bei einem in Zukunft anstehenden Relaunch (grundlegende Erneuerung, neues Layout, neue Struktur) der städtischen Internetseite könnte die Kinderrathaus-Website über sogenannte „Microsites“-Software dann prägnanter gestaltet werden.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

BK-Nummer 2018/2252 (ö)

Förderung "Junges Wohnen"

Beschluss des Rates vom 09.07.2018

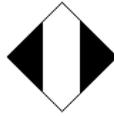
Die Erarbeitung des Wohnungsbauprogramms 2030+ wurde 2017 an die F+B Forschung und Beratung für Wohnen, Immobilien und Umwelt GmbH aus Hamburg vergeben.

In der Analyse und Bewertung der Wohnungsmarktentwicklung und der aktuellen und zukünftigen Wohnungsmarktsituation kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass in Leverkusen kein expliziter, erhöhter Bedarf an „jungem Wohnen“ festzustellen ist, so dass diese Zielgruppe nicht im Hauptfokus der Betrachtungen steht.

Erfahrungsgemäß sind die Preise für Neubauwohnungen so hoch, dass Auszubildende, Studenten oder junge Erwachsene, sich diese selten leisten können und alternative Wohnmöglichkeiten nutzen (z.B. Wohngemeinschaften). Aufgrund des meist geringen Einkommens junger Menschen, kann davon ausgegangen werden, dass eher Studentenwohnheime oder Mietwohnungen aus dem Marktsegment „preiswerter Wohnraum“ von dieser Zielgruppe verstärkt nachgefragt werden. Aktuell ist die Situation in diesem Segment sehr angespannt, da das Angebot die Nachfrage nach preiswertem Wohnraum nicht decken kann. Grundsätzlich müssen diese (überwiegend) Kleinwohnungen allen Altersgruppen zur Verfügung stehen und können nicht nur für bestimmte Zielgruppen wie z.B. junge Menschen angeboten werden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Wohnungsbauprogramms 2030+ werden Aussagen zu preiswertem Wohnraum und auch zur Thematik „junges Wohnen“ getroffen werden. Insbesondere enthält der Baustein 3 des Wohnungsbauprogramms 2030+ wohnungspolitische Ziele/Leitlinien und bauland- und wohnungspolitische Strategien sowie für Leverkusen geeignete Instrumente. Unter anderem werden auch Methoden aufgezeigt, um die Wohnungsbaugesellschaften oder auch marktfremde Akteure in bestimmten Marktsegmenten zu aktivieren.

In der 6. Sitzung der AG Wohnungsbauprogramm 2030+ wurden die Ergebnisse des Bausteins 3 vorgestellt und diskutiert. Der Gutachter bestätigte die Aussagen der Analyse, dass in Leverkusen kein erhöhter Bedarf an „jungem Wohnen“ festzustellen sei. Grundsätzlich stellte er fest, dass ein Neubau für bestimmte Zielgruppen ein risikorei-



ches Vorgehen sei und der Bedarf zunächst über sorgfältige Marktanalysen festgestellt werden müsste. Projekte für bestimmte Zielgruppen könnten sich auch als Modeerscheinungen oder auch als einseitig nutzbar herausstellen und würden zukünftig schwer zu vermieten sein. Darüber hinaus sei die Interessenlage potenzieller Investoren zu berücksichtigen, die die Nachfrage nach Spezialimmobilien bestens kennen.

Die Erstellung des Ergebnisberichtes und Vorstellung des Wohnungsbauprogramms 2030+ im Rat ist für Dezember 2019 vorgesehen.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Fachbereich Stadtplanung

BK-Nummer 2019/2769 (ö)

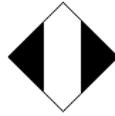
Visualisierung Ausbau A3

Beschluss des Rates vom 08.04.2019

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 08.04.2019 hat die Koordinierungsstelle für den Autobahnausbau die Beauftragung einer Visualisierung der Bundesautobahn 3 zum Abschnitt 3 des Autobahnausbaus zwischen den Anschlussstellen Leverkusen-Zentrum und Leverkusen-Opladen eingeleitet.

Die Ausschreibung wurde am 18.07.2019 durch die Zentrale Vergabestelle auf dem Vergabemarktplatz Rheinland veröffentlicht; als Verfahren wurde hier in Abstimmung mit dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung eine Verhandlungsvergabe „ohne Verhandlung“ gewählt. Insgesamt werden fünf Fachfirmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Schlusstermin für die Einreichung von Angeboten ist der 05.08.2019. Nach Auswertung der Angebote erfolgt die Auftragsvergabe. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate nach Auftragserteilung.

Dezernat für Planen und Bauen



BK-Nummer 2017/2002 (ö)

Bessere Beleuchtung und mehr Sicherheit auf dem Parkplatz Weichselstraße Haus Nr. 15

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 29.01.2018

Der Beschluss wurde am 8. Februar 2019 durch die Installation und Inbetriebnahme einer Beleuchtungsanlage umgesetzt.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Tiefbau

BK-Nummer 2018/2573 (ö)

Zusätzliche P+R-Flächen am S-Bahnhof Rheindorf

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 19.11.2018

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I hat in ihrer Sitzung am 19.11.2018 die Verwaltung beauftragt, das absolute Haltverbot am S-Bahnhof Rheindorf zu entfernen und die betroffenen Stellflächen als zusätzliche Parkflächen zur Verfügung zu stellen. Die Maßnahme wurde umgesetzt

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Bürger und Straßenverkehr

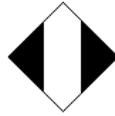
BK-Nummer 2018/2642 (ö)

Verkehrssituation Wupperstraße/Deichtorstraße in Rheindorf

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 04.02.2019

Die Verwaltung wurde beauftragt zu prüfen, welche Maßnahmen getroffen werden können, um die Verkehrssituation im Bereich der Deichtorstraße / Wupperstraße in Rheindorf zu entspannen.

Folgende Maßnahmen wurden geprüft und mittlerweile durch die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen umgesetzt:



1. Ca. 150 Meter vor der Verkehrsinsel in Fahrtrichtung Rheindorf wurde das Verkehrszeichen 114 - Schleuder- oder Rutschgefahr mit dem Zusatzzeichen 1004-30 - Entfernungsangabe 150 Meter - angebracht, um Fahrzeugführer frühzeitig auf eine mögliche Gefahr hinzuweisen.
2. Die Leitlinie zur Verkehrsinsel hin in Fahrtrichtung Rheindorf wurde mit sogenannten „Markierungsnägeln“ verdeutlicht. Bei den „Markierungsnägeln“ handelt es sich um runde Glaskörper, die beim Anstrahlen durch Scheinwerfer in der Dunkelheit reflektieren.
3. Der Bordstein wurde retroreflektierend in rot und weiß markiert. Durch die Markierung wird dem Fahrzeugführer an der Stelle ein Hindernis suggeriert bzw. der verschwenkende Bordstein hervorgehoben, wodurch die Geschwindigkeit gesenkt werden soll.
4. Die Haltelinie auf der Deichtorstraße wurde zur besseren Sicht auf die Wupperstraße vorgezogen und hierzu die Radfurt verschmälert und begradigt.

Bezüglich der Prüfung und Anordnung des Drängelgitters im Einmündungsbereich des Röttgerweges (Deich) fand am 27.05.2019 ein Ortstermin mit Vertretern der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I und der Verwaltung statt. Über den Röttgerweg findet mangels adäquaten Alternativen die Andienung des gleichnamigen Gewerbegebietes statt. Diese Andienung soll erhalten bleiben. Weiter wurde beim Ortstermin festgelegt, dass die Errichtung eines Drängelgitters für Fahrradfahrer weder auf dem Röttgerweg, noch auf der Wupperstraße zielführend ist und daher nicht weiterverfolgt wird. Auch eine zusätzliche Beschilderung (VZ 138-10 - Achtung Radverkehr - mit dem Zusatzzeichen 1000-30 – Beide Richtungen -) wurde abgelehnt.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

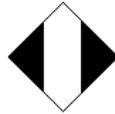
Bürger und Straßenverkehr

BK-Nummer 2019/2701 (ö)

Straßenreinigung der Solinger Straße, Elbe- und Masurenstraße

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 04.02.2019

Gemäß Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 04.02.2019 wurden durch die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) die Kosten für die Reinigung der freien Strecken der Solinger Straße, der Elbestraße und der Masurenstraße sowie für die Reinigung der sonstigen im Stadtgebiet Leverkusens liegenden Straßen in der Straßenbaulast des Landes ermittelt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Kostenermittlungen der TBL bezüglich der Kehrkilometer der übrigen freien Strecken hierbei auf den Daten beruhen, die den TBL durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wurden.



Die Kostenermittlungen basieren zudem auf der Annahme eines vergleichbaren Verschmutzungsgrades mit städtischen Straßen, die regelmäßig wöchentlich gereinigt werden und berücksichtigen ausdrücklich nicht Verunreinigungen oder Aufwuchs, der durch die TBL mit eigenen Betriebsmitteln nicht entfernt werden kann. Diese Vorleistungen können die TBL auch nur durch die Vergabe an einen externen Dienstleister erbringen.

Beispielhaft werden die Kosten für eine wöchentliche und quartalsmäßige Reinigung ermittelt und gegenübergestellt, wobei die quartalsmäßige Reinigung mit einem Faktor von 1,5 aufgrund des höheren Aufwandes beaufschlagt wird.

Solinger Straße, Elbestraße und Masurenstraße:

			Jahreskosten	
	wöchentlich	3-monatlich	wöchentlich	3-monatlich
Fahrbahnen	150 €	225 €	7.800 €	900 €
Radwege	100 €	150 €	5.200 €	600 €
Gesamtsummen	250 €	375 €	13.000 €	1.500 €

Sonstige freie Strecken des Landes im Stadtgebiet Leverkusen:

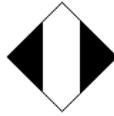
			Jahreskosten	
	wöchentlich	3-monatlich	wöchentlich	3-monatlich
Fahrbahnen	1.425 €	2.140 €	74.100 €	8.560 €
Radwege	-	-	-	-
Gesamtsummen				

Die Kosten für die Reinigung der Radwege der übrigen freien Strecken des Landes können zum jetzigen Zeitpunkt nicht ermittelt werden, da der Landesbetrieb Straßenbau NRW die erforderlichen Daten hierfür noch nicht zur Verfügung gestellt hat.

Bei der Übernahme der Leistung durch die TBL ist zu beachten, dass die Leistungserbringung nicht ohne weiteres kompensiert werden kann und zur Reduzierung von originären Aufgaben für die Stadt Leverkusen führen wird.

Dies ließe sich lediglich mit einer Vergabe an Dritte verhindern, wobei die Kosten für den Einkauf der Dienstleistung momentan noch nicht abgeschätzt werden können.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

**BK-Nummer 2017/2052 (ö)****Instandsetzung der Fuß- und Radwegbrücke Freiheitstraße über den Europaring (B8)**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 30.01.2018

Die Maßnahme wurde im April 2019 umgesetzt.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Tiefbau

BK-Nummern 2018/2346 und 2018/2445 (ö)**Verkehrsberuhigende Maßnahmen auf dem Gelände der nbso**

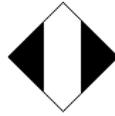
Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 18.09.2018

Wie bereits in der Stellungnahme der Verwaltung vom 07.09.2018 zu den beiden Anträgen aufgeführt, wurde in der Vergangenheit geprüft, ob auf den Straßen im Quartier am Campus verkehrsberuhigende Maßnahmen geschaffen werden können.

Bauliche Maßnahmen wie Bremsschwellen oder Baken wurden aus den in der Stellungnahme genannten Gründen durch die Verwaltung abgelehnt. Eine bauliche Veränderung der betroffenen Straßen kommt auch weiterhin nicht in Betracht.

Neben der Errichtung von alternierendem Parken wurde im September 2018 die „Sperrung“ der Fakultätsstraße angeordnet, so dass diese seitdem nur noch als Sackgasse von der Bahnstadtchaussee und Campusallee aus befahren werden kann. Auf Höhe der Fuge zwischen der Baustelle der Technischen Hochschule und der alten Halle wurde eine Barriere installiert, die eine Durchfahrt der Fakultätsstraße verhindert. Dies sollte zunächst über einen Erprobungszeitraum von einem Jahr geschehen. Seit der Sperrung der Fakultätsstraße hat sich die Verkehrssituation dort nach Auffassung der Verwaltung und nach Rückmeldung der neuen bahnstadt opladen GmbH (nbso) deutlich verbessert. Beschwerden über diesen Straßenabschnitt in Bezug auf Geschwindigkeitsüberschreitungen gab es seither nicht. Die Fakultätsstraße weist momentan noch nicht ihren späteren Charakter als reine Erschließungsstraße für die Technische Hochschule und die Bebauung nördlich davon auf, so dass die Sperrung aus hiesiger Sicht bis zur Öffnung der Technischen Hochschule aufrecht erhalten werden sollte.

In Bezug auf Geschwindigkeitskontrollen im Gebiet der nbso besteht im Bereich der Bahnstadtchaussee in Fahrtrichtung Hanna-Neumann-Straße die derzeit einzige Messstelle zur mobilen Geschwindigkeitsüberwachung. Die Einrichtung weiterer Messstellen konnte bisher nicht erfolgen, da die Straßen im Wohngebiet um die Grete-Hermann-



Straße und Emmy-Noether-Straße baulich noch nicht fertig gestellt waren. Es soll jedoch bald eine Überprüfung zur Errichtung weiterer Messstellen erfolgen.

Weiterhin wird mittlerweile in regelmäßigen Abständen in dem Wohngebiet eine Geschwindigkeitsanzeigetafel aufgehängt, um das Geschwindigkeitsniveau in diesem Bereich möglichst niedrig zu halten. Das Gerät zeigt dem Verkehrsteilnehmer die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit an und soll so zur Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer beitragen. Je nach Resultat erfolgt die Einblendung eines lachenden gelben oder traurigen roten Smileys.

Bürger und Straßenverkehr

BK-Nummer 2018/2650 (ö)

Verkehrszählungen in Steinbüchel

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 07.02.2019

Die Verwaltung hat im Februar und März Verkehrserhebungen im Stadtteil Steinbüchel durchgeführt. Es wurden dabei folgende sechs Knotenpunkte mittels einer Videokamera-Erfassung (Firma Miovision) ausgewertet:

- Bruchhauser Straße / Steinbücheler Straße
- Bruchhauser Straße / Hufer Weg
- Albert-Schweitzer-Straße / Am Steinberg
- Steinbücheler Straße / Wilmersdorfer Straße
- Berliner Straße / Bohofsweg
- Bohofsweg / Wilmersdorfer Straße

Die Verkehrserhebungen des Planungsbüros Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH (Zählzeitraum Juli und Dezember 2018) wurden an drei ausgewählten Knotenpunkten verifiziert. Die Ergebnisse unterliegen dabei kleineren tagesbedingten Schwankungen, zeigen jedoch grundlegend ähnliche Belastungen auf. Aufgrund der teils sehr geringen Werte von unter 10 Kfz/h können die prozentualen Zu- und Abnahmen jedoch hoch ausfallen.

Für die Straßenzüge Teltower Straße und Charlottenburger Straße lag bereits eine städtische Verkehrszählung aus September 2018 vor.

Die Ergebnisse der Verkehrszählungen sind in der Anlage 14 dargestellt.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Tiefbau

Anlage 14



BK-Nummer 2019/2678 (ö)

Toripolliisi (dt. Marktpolizist) Oulu als "Ampelmännchen" an der Oulustraße in Schlebusch

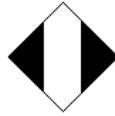
Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 07.02.2019

Die verkehrsrechtliche Anordnung zur Umsetzung des Beschlusses wurde am 11.04.2019 erteilt.

Das Symbol wurde am 08.05.2019 im Rahmen einer offiziellen Veranstaltung am Fußgängerüberweg der Lichtsignalanlage auf der Oulustraße am Lindenplatz eingesetzt.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Bürger und Straßenverkehr in Verbindung mit Tiefbau



Mitteilungen (nö)

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung II

Sachstandsbericht zum Neubau des ZOB Opladen - Auftragsvergabe Überdachungsbauwerke

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung vom 18.02.2019 mit der Vorlage Nr. 2019/2662 den Neubau der Überdachungsbauwerke für den neu zu errichtenden ZOB Opladen beschlossen.

Für die Ausschreibung und Beauftragung wurden folgende Lose gebildet:

- Los 3: Dach Mittelbussteig
- Los 4: Dach nördlicher Bussteig
- Los 5: Wartehallen

Zwischenzeitlich wurden die Lose 3 und 4 ausgeschrieben und submittiert. Die Beauftragung erfolgte am 22.07.2019.

Für die Beauftragung standen auf der Finanzstelle 660 2125021009 „ZOB Opladen Dach“ ausreichend Mittel zur Verfügung. Die gegenüber der Kostenberechnung etwa 6%ige Überschreitung wurde durch die bereits in der Baubeschlussvorlage vorgesehene Finanzreserve ausgeglichen.

Das Los 5 „Wartehallen“ soll im November 2019 beauftragt werden.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

Mitteilung für den Schulausschuss

Besetzung der Schulleitungsstelle am Lise-Meitner-Gymnasium

Die Bezirksregierung Köln hat dem Schulträger mit Verfügung vom 27.06.2019 gemäß § 61 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG) die beiden Personen mitgeteilt, die sich auf die Schulleitungsstelle des Lise-Meitner-Gymnasiums beworben haben. Es ist dem Schulträger Gelegenheit gegeben worden, innerhalb von acht Wochen Stellung zu den Bewerbungen zu nehmen und einen Vorschlag abzugeben.

In der Verfügung hat die Bezirksregierung Köln darauf hingewiesen, dass der Vorschlag begründet sein soll und eine Pflicht, einen Vorschlag abzugeben, nicht besteht.

Aufgrund der Bewerberbögen kann kein begründeter Vorschlag des Schulträgers erfolgen. Der Schulträger hat die Möglichkeit, die Bewerberin und den Bewerber zu einem persönlichen Gespräch einzuladen. Da ein solches Gespräch in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung auf rein freiwilliger Basis stattfinden würde, besteht keine Ver-



pflichtung der Bewerberin und des Bewerbers einer entsprechenden Einladung zu folgen.

Auch trifft die Bezirksregierung Köln am Ende des Verfahrens eine Auswahl nach dem Prinzip der Bestenauslese.

Da die Bezirksregierung Köln am Ende des Verfahrens eine Entscheidung trifft, wird auf die Abgabe eines Vorschlages verzichtet.

Schulen

Mitteilung für die Bezirksvertretung I

Nutzung der Stadthalle Hitdorf durch den Dachverband der Hitdorfer Vereine - Betriebsergebnis 2018

Die Stadthalle wurde dem Dachverband zur unentgeltlichen Nutzung überlassen. Nach der vertraglichen Vereinbarung ist das festgestellte Betriebsergebnis jeweils der zuständigen Bezirksvertretung zur Kenntnis zu geben.

Der Jahresabschluss 2018 wurde durch einen Steuerberater erstellt und weist einen betrieblichen Gewinn in Höhe von 3.297,73 € aus.

Gebäudewirtschaft